Institute for Sustainability

Thomas Loew, Sabine Braun

Analysen zur Berichterstattung gemäß CSR-RUG und zu den Empfehlungen der TCFD

Qualität der nichtfinanziellen Erklärungen im ersten Berichtsjahr und die Bedeutung klimabezogener Berichterstattung für die Stabilität der Finanzmärkte

Finanzierung

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Berlin, 2019

Impressum

Thomas Loew
Institute for Sustainability
Rigaer Str. 8 | 10247 Berlin
Tel.: +49 (30) 240 855 32 | Loew@4sustainability.de
www.4sustainability.de

Sabine Braun
akzente kommunikation und beratung gmbh
Corneliusstraße 10 | 80469 München
Tel.: +49 (89) 20 20 56 22 | Sabine.Braun@akzente.de
www.akzente.de

Finanzierung

Die Erstellung dieses Hintergrundpapiers und die Durchführung des internationalen Fachgesprächs erfolgte im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU). Zuständig: Annette Schmidt-Räntsch, Referat G I 5. Umwelt und Wirtschaft, nachhaltige Finanzpolitik.

Verantwortung für den Inhalt

Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autoren.

Bibliografische Angaben

Loew, Thomas; Braun Sabine (2019) Analysen zur Berichterstattung gemäß CSR-RUG und zu den Empfehlungen der TCFD. Qualität der nichtfinanziellen Erklärungen im ersten Berichtsjahr und die Bedeutung klimabezogener Berichterstattung für die Stabilität der Finanzmärkte. Berlin.

Inhalt

1 Zusammenfassung ... 7
1.1 Erkenntnisse und Empfehlungen zum CSR-RUG ... 7
1.2 Erkenntnisse und Überlegungen zu den Empfehlungen der TCFD ... 12
2 Einführung ... 16
3 Rechtliche Anforderungen ... 17
3.1 Eckpunkte des CSR-RUG ... 17
3.2 Wesentlichkeit in der nichtfinanziellen Berichterstattung ... 18
3.3 Wesentlichkeit in der Lageberichterstattung ... 19
4 Untersuchung der Berichtspraxis ... 24
4.1 Stichprobe und verwendete Informationen ... 24
4.2 Berichterstattung zu Managementkonzepten ... 24
4.3 Nichtfinanzielle Erklärungen ohne Managementkonzepte zu Umweltbelangen ... 25
4.4 Berichterstattung zu Indikatoren am Beispiel der Automobilhersteller ... 31
4.5 Analyse der Berichterstattung zu nichtfinanziellen Leistungsindikatoren gemäß §§ 289 (3) HGB ... 38
4.6 Analyse von Maschinenbau- und Technologieunternehmen, die keine Umweltindikatoren berichten ... 46
4.7 Typologisierung der nichtfinanziellen Erklärungen ... 46
5 Erkenntnisse anderer Studien zum CSR-RUG ... 47
5.1 DGCN und econsense: Interviews, Onlinebefragung und Auswertung von 255 nichtfinanziellen Erklärungen ... 47
5.2 PwC: Untersuchung der nichtfinanziellen Erklärungen der DAX 160 Unternehmen ... 49
5.3 Kajüter und Wirth: Untersuchung der nichtfinanziellen Erklärungen der DAX 30 Unternehmen ... 50
5.4 Resümee zu den empirischen Studien ... 51
6 Erkenntnisse zum CSR-RUG aus dem internationalen Fachgespräch ... 51
7 Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) ... 55
7.1 Hintergrund und Empfehlungen der TCFD ... 55
7.2 Vergleich der TCFD-Empfehlungen mit internationalen Rahmenwerken und dem CSR-RUG ... 58
8 Umsetzung der TCFD-Empfehlungen Stand 2018 ... 61
8.1 Ergebnisse von Studien zum Stand der Berichterstattung gemäß TCFD ... 61
8.2 Beispiele für eine Berichterstattung gemäß TCFD ... 62
9 Verwendung der TCFD-Angaben durch Investoren ... 66
9.1 Nachhaltigkeitsorientierung von Investoren ... 66
9.2 Einschätzung der Risiken für die Finanzmärkte durch das Bundesfinanzministerium ... 68
9.3 Investoren verpflichten Unternehmen, gemäß TCFD zu berichten ... 68
10 Erkenntnisse zu TCFD aus dem internationalen Fachgespräch ... 69
Anhang ... 72
Deutsche Treibhausgasemissionen und Klimaschutzziele ... 72
EU-Politik zu Nachhaltiger Finanzwirtschaft ... 74
Quellenverzeichnis ... 75

Abbildungen

Abbildung 1: Ergebnisse und Schlussfolgerungen zum CSR-RUG 8

Abbildung 2: Eigenschaften und Wirkungen der TCFD-Empfehlungen 12

Abbildung 3: Entwicklung und Ziele Treibhausgasemissionen Deutschland 14

Abbildung 4: Genutzte Formate für die Berichterstattung gemäß CSR-RUG 17

Abbildung 5: Wesentlichkeitsformel und Interpretation 18

Abbildung 6: Unternehmen ohne Umweltkonzept – Angabe, ob Umweltbelange für die nichtfinanzielle Erklärung relevant sind 26

Abbildung 7: Unternehmen ohne Umweltkonzept in NFE – Beschreibung Wesentlichkeitsanalyse 27

Abbildung 8: Unternehmen ohne Umweltkonzept – Begründung weshalb Umweltbelange für die nichtfinanzielle Erklärung nicht relevant sind 27

Abbildung 9: Relevanz der Informationen im Vergleich 48

Abbildung 10: Verwendete Rahmenwerke der DAX 160 Unternehmen 49

Abbildung 11: Keine Berichterstattung zu Risiken im Sinne des Gesetzes 50

Abbildung 12: Climate-related risks and opportunities on an organization 55

Abbildung 13: Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures 56

Abbildung 14: Angaben über die Prüfung der Unternehmensstrategie anhand von Klimaschutzszenarien 57

Abbildung 15: Konventionelles, verantwortliches und nachhaltiges Investieren 67

Abbildung 16: Entwicklung und Ziele Treibhausgasemissionen Deutschland 72

Abbildung 17: Zusammenhang zwischen dem Zeitpunkt der globalen Höchstemissionen und der Transformationsgeschwindigkeit 73

Abbildung 18: Entwicklungsstufen der Dekarbonisierung 73

Tabellen

Tabelle 1: Übliche Bandbreite der Prozentsätze zur Bestimmung der Wesentlichkeit für den Abschluss 22

Tabelle 2: Größenordnungen für Wesentlichkeit 23

Tabelle 3: Häufigkeit der Berichterstattung zu Managementkonzepten..... 24

Tabelle 4: Unternehmen mit nichtfinanziellen Erklärungen ohne Managementkonzepte zu Umweltbelangen 25

Tabelle 5: Umweltindikatoren und Angaben zu Umweltaspekten (Automobilindustrie) 33

Tabelle 6: Automobilhersteller in Deutschland..... 39

Tabelle 7: Angaben in den Lageberichten der Ford-Werke GmbH und der Adam Opel GmbH 40

Tabelle 8: Typologisierung der nichtfinanziellen Erklärungen..... 47

Tabelle 9: Berichtete Sachverhalte je Belang (DAX 30 Unternehmen)..... 50

Tabelle 10: Vergleich der TCFD mit internationalen Rahmenwerken..... 58

Tabelle 11: Änderungen der CDP-Fragen von 2017 zu 2018 (Beispiele)..... 59

Tabelle 12: Vergleich der TCFD-Empfehlungen mit HGB-Regelungen zum Lagebericht..... 60

Tabelle 13: Stand der Berichterstattung zu den TCFD-Anforderungen nach Regionen 61

Tabelle 14: Anteil der Unternehmen in denen der Vorstand und Aufsichtsrat die Bedeutung den Klimawandels für das Unternehmen beobachten..... 62

Tabelle 15: Deutsche Unterstützer der TCFD (Stand September 2018) 63

Tabelle 16: Schätzung der Anlagevolumina verantwortlicher und nachhaltiger Kapitalanlagen (Deutschland)..... 67

Tabelle 17: Auswirkungskaskade von Klimarisiken auf die Finanzmärkte..... 68

Beispiele

Beispiel 1: Auszug aus der nichtfinanziellen Erklärung der Deutschen Bank 28

Beispiel 2: Auszug aus der nichtfinanziellen Erklärung der Elumeo SE 30

Beispiel 3: Auszug aus der nichtfinanziellen Erklärung von BMW 35

Beispiel 4: Auszug aus der nichtfinanziellen Erklärung von Daimler 36

Beispiel 5: Auszug aus dem Nachhaltigkeitsbericht von Daimler 36

Beispiel 6: Auszug aus dem Nachhaltigkeitsbericht von Volkswagen 37

Beispiel 7: Auszüge aus dem Lagebericht 2016 der Adam Opel GmbH 42

Beispiel 8: Auszüge aus dem Lagebericht 2016 der Ford-Werke GmbH 43

Beispiel 9: Angaben zu CO_2 -Emissionen der Fahrzeuge im Nachhaltigkeitsbericht von Ford..... 45

Beispiel 10: Berichterstattung gemäß TCDF der Allianz (Auszug) 64

Beispiel 11: Berichterstattung gemäß TCDF der EnBW (Auszug)..... 65

1 Zusammenfassung

Die EU-Kommission hat 2018 mit einem „Fitness-Check“ die Eignung der EU-Rechtsvorschriften zur externen Berichterstattung der Unternehmen überprüft (Europäische Kommission 2018)[1]. Sowohl das CSR-RUG[2] wie auch die Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD 2017) wurden in diese Evaluation der Vorschriften einbezogen. Auch auf nationaler Ebene sind unterschiedliche Maßnahmen denkbar, um die Umsetzung der TCFD-Empfehlungen und eine gute nichtfinanzielle Berichterstattung zu fördern.

Vor diesen Hintergrund führte das Bundesumweltministerium am 25. Oktober 2018 ein internationales Fachgespräch durch. Gegenstand des Fachgesprächs und somit Ausgangspunkt der vorliegenden Studie waren die folgenden Fragen:

- Wie wurde das CSR-RUG im ersten Berichtszyklus umgesetzt und welche Empfehlungen leiten sich daraus ab?
- Wie steht es um die Umsetzung der TCFD-Empfehlungen und wie sollten Unternehmen und Politik weiter vorgehen?

Zur ersten Klärung dieser Fragen wurden im August und September 2018 aktuelle Studien ausgewertet und verschiedene Stichproben nichtfinanzieller Erklärungen analysiert. Die so gewonnenen Ergebnisse wurden anhand der Erkenntnisse aus dem Fachgespräch weiter ausgearbeitet.

1.1 Erkenntnisse und Empfehlungen zum CSR-RUG

Die Berichtspflicht des CSR-RUG betrifft zum einen kapitalmarktorientierte Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern (§289b HGB), als auch Kreditinstitute und Versicherungen, die mehr als 500 Angestellte beschäftigen (§§ 340a, 341a HGB). Die hier vorgestellten Erkenntnisse basieren auf der Berichterstattung kapitalmarktorientierter Unternehmen. Sie lassen sich, sofern nicht anders angegeben, auf Kreditinstitute und Versicherungen übertragen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass

- das CSR-RUG zu Verbesserungen geführt hat,
- die Unternehmen mit klaren Vorgaben weniger Aufwand gehabt hätten und dass
- wesentliche Zielsetzungen des Gesetzes nicht erreicht werden.

Siehe dazu Abbildung 1 und die zugehörigen Erläuterungen im Anschluss.

[1] Nach Abschluss unseres Vorhabens wurde der Bericht der Technical Expert Group on Sustainable Finance zur klimabezogenen Offenlegung von Informationen veröffentlicht (TEG 2019).

[2] CSR-Richtlinie Umsetzungsgesetz. Mit diesem Gesetz wurden mehrere Gesetze angepasst. Wesentlich sind die neuen §§ 289a bis 289e HGB. In § 289f HGB wurden Transparenzpflichten zu Diversität ergänzt.

Abbildung 1: Ergebnisse und Schlussfolgerungen zum CSR-RUG

Positive Aspekte	Anfangsschwierigkeiten	Grundsätzliche Probleme	Weitere Erkenntnisse
Mehr Relevanz für Nachhaltigkeitsthemen Verbesserung der Transparenz bei Unternehmen, die erstmals berichten Interne Lernprozesse	Viel Unsicherheit bei der Auslegung des CSR-RUG Datenlage teilweise unbefriedigend	Wesentlichkeitsanforderung nicht geeignet Risikodefinition realitätsfremd Geringe Vergleichbarkeit Mängel auch bei der Berichterstattung zu Menschenrechten	Nachhaltigkeitsberichte sind eine bessere Informationsquelle für Investoren Anwenderkreis sollte erweitert werden
Regulierung hat zu Verbesserungen geführt	***Klarere Vorgaben hätten weniger Aufwand gemacht***	***Wesentliche Zielsetzungen des Gesetzes werden nicht erreicht***	

Quelle: eigene Darstellung

1.1.1 Positive Aspekte des CSR-RUG

Die meisten kapitalmarkorientierten Unternehmen berichten zu allen im CSR-RUG genannten Belangen

Nahezu alle Unternehmen (97%) berichten in der nichtfinanziellen Erklärung zu Arbeitnehmerbelangen, am seltensten zum Thema Menschenrechte (79%) (econsense, DGCN 2018). So gibt es auch nur 13 kapitalmarkorientierte Unternehmen (6%), die in ihrer nichtfinanziellen Erklärung keine Angaben zu Umweltbelangen machen. Vier dieser Unternehmen berichten dazu außerhalb der nichtfinanziellen Erklärung, zumeist direkt im Anschluss an diese.

Es gibt nahezu kein Unternehmen, das die Anforderungen des CSR-RUG nicht erfüllt

Bei der gezielten Recherche kapitalmarktorientierter Unternehmen, die die Berichtspflicht möglicherweise ungenügend erfüllen, wurden nur zwei Fälle identifiziert, bei denen die Anforderungen des CSR-RUG anscheinend nicht richtig verstanden wurden. Es wurden keine Fälle gefunden, bei denen das CSR-RUG nicht beachtet oder mutmaßlich minimalistisch ausgelegt wurde.

Verbesserung des Informationsangebots bei Unternehmen, die bislang noch keine Nachhaltigkeitsberichterstattung etabliert hatten

Bei manchen nichtfinanziellen Erklärungen lässt sich erkennen, dass die betreffenden kapitalmarktorientierten Unternehmen bislang keine Nachhaltigkeitsberichterstattung verfolgten. Bei diesen Unternehmen hat sich aufgrund des CSR-RUG das Informationsangebot verbessert. In den kommenden Berichtszyklen sind hier weitere Fortschritte zu erwarten. Bei den berichtspflichtigen Kreditinstituten gibt es eine große Zahl an Sparkassen und Volksbanken, die aufgrund des CSR-RUG erstmals systematisch zu Nachhaltigkeitsthemen berichten. Hier ist die Wirkung des CSR-RUG also besonders groß.

Bei Unternehmen, die bereits eine Nachhaltigkeitsberichterstattung vornahmen, gab es allerdings keine Verbesserung des Informationsangebots. Dies war zu erwarten, da die Inhalte der nichtfinanziellen Erklärung auch weitgehend von den GRI-Standards gefordert werden.

Mit dem CSR-RUG bekamen Nachhaltigkeitsthemen in den Unternehmen mehr Relevanz

Die Studie von econsense und DGCN (2018) zeigt, dass die im CSR-RUG benannten Belange durch die Berichterstattung mehr Aufmerksamkeit bekommen haben. Teilnehmer an dem Fachgespräch bestätigten dies aufgrund ihrer Erfahrungen. So wurde in Aufsichtsratssitzungen über die Umsetzung des CSR-RUG diskutiert, die interne Kommunikation zu den Themen nahm zu, nicht zuletzt, um zu klären welche Sachverhalte ökonomisch wesentlich sind und berichtet werden müssen.

Die Berichterstellung hat interne Lernprozesse angestoßen

Die Auseinandersetzung mit den Berichtsanforderungen hat in den Unternehmen Lernprozesse ausgelöst. So gab es mit Blick auf Risiken sehr viele interne Diskussionen, die hinterfragten, ob im Risikomanagement wirklich alle Risiken berücksichtigt würden oder der Horizont zu erweitern sei – mit dem Resultat, dass nun viele große Unternehmen ihr Risikoverständnis überarbeiten.

1.1.2 Anfangsschwierigkeiten

Bei den Unternehmen bestand große Unsicherheit hinsichtlich der Umsetzung des CSR-RUG

Die Unternehmen waren unsicher, wie die Regulierung korrekt umzusetzen ist. Viele haben ihre nichtfinanzielle Erklärung daher von Wirtschaftsprüfern prüfen lassen, um bei der ersten Berichterstattung gemäß CSR-RUG sicherzugehen, dass sie gesetzeskonform berichten. Es wurde auch berichtet, dass ein Unternehmen sogar ein Rechtsgutachten beauftragt habe, um die korrekte Interpretation einzelner Teile des CSR-RUG zu klären.

Inzwischen haben die Unternehmen einen Lernprozess durchlaufen, die Unsicherheit bezüglich der korrekten Umsetzung der Regulierung ist gesunken.

Die Datenlage ist teilweise unbefriedigend

Fachleute berichten, dass die Datenqualität teilweise noch unbefriedigend ist, weil manche Zahlen nicht verfügbar sind. Es wird aber erwartet, dass sich die Datenlage (Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Zahlen) in den kommenden Jahren durch Optimierung der Datensysteme verbessert.

1.1.3 Grundsätzliche Probleme

Die im CSR-RUG definierte Wesentlichkeitsanforderung ist nicht geeignet

Die im CSR-RUG definierte ökonomische Relevanzschwelle greift selten, weil sie zu anspruchsvoll ist. Die Sachverhalte müssten eine erhebliche ökonomische Auswirkung auf das jeweilige Unternehmen haben, damit sie berichtspflichtig wären. Dies führt dazu, dass viele Angaben in den nichtfinanziellen Erklärungen als freiwillig eingestuft werden können.

Dies mag im Moment nicht problematisch sein, ermöglicht jedoch, unbequeme Informationen nicht zu berichten. Rechtlich möglich ist auch, dass Unternehmen sich zu einem späteren Zeitpunkt stark aus der nichtfinanziellen Berichterstattung zurückziehen. Damit wird das Ziel, dass die Unternehmen „ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Gesamtbild ihrer Konzepte [und] Ergebnisse“ (Richtlinie 2014/95/EU) vermitteln, gefährdet.

Die Wesentlichkeitsdefinition sollte an die Interessen der Zielgruppen angepasst werden.

Die Risikodefinition des CSR-RUG ist realitätsfremd

Es wurde bei den DAX 160 Unternehmen keine nichtfinanzielle Erklärung identifiziert, die über ein Risiko im Sinne des CSR-RUG berichtet (PwC 2018). Dafür gibt es mehrere Gründe. Ein zentrales Problem ist die im CSR-RUG verwendete Risikodefinition, die derart eng ist, dass es in der Regel keine Risiken gibt, die ihr entsprechen. Damit wird das Ziel, dass die Unternehmen „ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Gesamtbild ihrer […] Risiken vermitteln“ (Richtlinie 2014/95/EU) verfehlt.

Weil die Risikodefinition bezogen auf die Ziele des Gesetzes ungeeignet ist, sollte sie zusammen mit der Materialitätsanforderung konsistent angepasst werden.

Die Vergleichbarkeit ist gering, bedeutsame Leistungsindikatoren differieren innerhalb einer Branche

Betrachtet man die Berichterstattung zu Umweltaspekten, dann haben sich die allermeisten Unternehmen bemüht, gut zu berichten. Aber sowohl die Angaben zu Konzepten als auch die Auswahl der Indikatoren ist sehr heterogen.

Grundsätzlich werden nur sehr wenige bedeutsame Leistungsindikatoren berichtet. Und die, die berichtet werden, sind selten vergleichbar. Selbst die Automobilhersteller, die hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeitsaspekte gut vergleichbar sind, berichten über unterschiedliche Kennzahlen. So werden nicht einmal die europäischen CO_2-Flottenemissionen von allen berichtspflichtigen Herstellern (BMW, Daimler, Volkswagen) in der nichtfinanziellen Erklärung dargestellt.

Der Beitrag zum Ziel der Kommission die „Konsistenz und Vergleichbarkeit der offengelegten nichtfinanziellen Informationen unionsweit zu erhöhen“ (Richtlinie 2014/95/EU) ist gering.

Um dieses Problem zu beheben, sollte die Harmonisierung der Kennzahlen sichergestellt werden. Hier wäre es gut, für die Berechnung von Kennzahlen die GRI-Standards vorzugeben, und für jeden im CSR-RUG genannten Aspekt festzulegen, welche Kennzahlen berichtet werden müssen (Pflicht) und welche Kennzahlen für die Berichterstattung zusätzlich in Betracht gezogen werden können (Auswahloptionen). Dabei wären auch einige wenige branchenspezifische Kennzahlen einzubeziehen.

Mängel bei der Berichterstattung zu Menschenrechten

Gemäß dem Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) (Bundesregierung 2017) sollten Unternehmen darlegen, dass sie die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen ihres unternehmerischen Handelns auf die Menschenrechte kennen und diesen in geeigneter Weise begegnen. Dies impliziert eine Berichterstattung über die im NAP definierten Kernelemente menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht, zu denen u.a. Verfahren zur Ermittlung etwaiger nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte, Gegenmaßnahmen und ein Beschwerdemechanismus gehören.

Die Berichterstattung in den nichtfinanziellen Erklärungen entspricht jedoch meist nicht den Anforderungen, die der NAP stellt. Einige Unternehmen stufen das Thema sogar als nicht relevant im Sinne des CSR-RUG ein und berichten dementsprechend nichts dazu.

1.1.4 Weitere Erkenntnisse

Nachhaltigkeitsberichte sind für Investoren eine bessere Informationsquelle als nichtfinanzielle Erklärungen

Die Auswertung der Berichterstattung zu Umweltindikatoren in der Automobilindustrie hat gezeigt, dass je Unternehmen unterschiedliche Indikatoren in die nichtfinanziellen Erklärungen aufgenommen wurden. Umweltindikatoren, die nicht aufgenommen wurden, sind meistens im Nachhaltigkeitsbericht zu finden. Während sich beim Vergleich der nichtfinanziellen Erklärungen ein eher heterogenes Bild zeigt, sind die Nachhaltigkeitsberichte gemäß GRI vollständiger und somit im Vergleich weniger heterogen. Hinzu kommt, dass Lageberichte oft sehr nüchtern sind und wenige Diagramme und Erläuterungen enthalten. Daher sind jene nichtfinanziellen Erklärungen, die Teil der Lageberichte sind, ebenfalls sehr nüchtern gehalten und skizzieren manche Sachverhalte extrem knapp. Im Ergebnis sind Nachhaltigkeitsberichte für Investoren also eine bessere Informationsquelle als nichtfinanzielle Erklärungen.

Der Anwenderkreis sollte bei einer Revision erweitert werden

Es gibt viele große Unternehmen, die nicht gemäß CSR-RUG berichten müssen, weil sie nicht kapitalmarktorientiert sind. Diese großen Unternehmen unterliegen allerdings den Regelungen von §§ 289(3) bzw. 315(3) HGB, die Angaben zu nichtfinanziellen Indikatoren verlangen, sofern diese wesentlich für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder die Lage des Unternehmens sind. Diese Vorschrift führt in der Praxis aber zu einer nur sehr dürftigen Berichterstattung über Umweltbelange. Einen aktuellen Beleg dafür enthält die vorliegende Untersuchung in Abschnitt *4.5* (Seite *38*ff).

Hinzu kommt, dass es in großen Konzernen Tochterunternehmen gibt, die nicht eigenständig gemäß CSR-RUG berichten müssen, wenn die Konzernmutter berichtspflichtig ist. Durch die Aggregation in der konzernübergreifenden nichtfinanziellen Erklärung lässt sich der Sachstand in ggf. auch sehr großen Konzerntöchtern nicht nachvollziehen.

Daher sollte bei einer Revision des CSR-RUG der Anwenderkreis entsprechend erweitert werden.

1.2 Erkenntnisse und Überlegungen zu den Empfehlungen der TCFD

Um die Empfehlungen der Task Force on Climate-related financial Disclosures (TCFD) einzuschätzen, ist es hilfreich, sowohl die Wirkungen in den Unternehmen als auch bei den Finanzmarktakteuren abzuschätzen (Abbildung 2). Da mit der Anwendung der Empfehlung gerade erst begonnen wurde, liegen dazu kaum empirische Studien vor. Die hier vorgenommenen explorativen Betrachtungen lassen das Potenzial der TCFD-Empfehlungen gut erkennen.

Abbildung 2: Eigenschaften und Wirkungen der TCFD-Empfehlungen

Quelle: eigene Darstellung

1.2.1 Eigenschaften der TCFD-Empfehlungen

Die TCFD-Empfehlungen sind fachlich fundiert

Während es in dem Fachgespräch viel berechtigte Kritik an den Regelungen des CSR-RUG gab, wurden die Empfehlungen der TCFD nicht kritisiert – ein klares Zeichen dafür, dass die von TCFD vorgeschlagenen Regelungen sinnvoll sind und keine groben handwerklichen Fehler enthalten. Da die Task Force aus hochrangigen Vertretern der Finanzindustrie (Informationsnutzer) und der Realwirtschaft (Informationsbereitsteller) bestand und der Vorsitzende Michael Bloomberg einen globalen Informationsdienstleister vertritt, ist dies wenig überraschend. Zudem haben einige Unternehmen die Empfehlungen pilothaft erprobt, bevor sie verabschiedet wurden.

Die Mehrheit der TCFD-Empfehlungen ist einfach zu erfüllen

Unternehmen, die bereits zu Nachhaltigkeit berichten, bereitet es technisch keine Probleme die Berichtsanforderungen zu

- Governance (Zuständigkeiten und Vorgehen),
- Risikomanagement (wie werden Risiken und Chancen, die aus Klimaschutz und Klimawandel resultieren, ermittelt und berücksichtigt?) sowie
- Ziele und Daten (Klimaschutzziele und CO_2-Emissionen Scope 1 und 2)

zu erfüllen. Die erforderlichen Informationen liegen in berichtserfahrenen Unternehmen der Realwirtschaft vor oder sind schnell vervollständigt.

Unternehmen, die bislang noch keine Umwelt- oder Nachhaltigkeitsberichterstattung implementiert haben, dürften die vorgesehenen organisatorischen Vorkehrungen noch nicht explizit implementiert haben. Diese Unternehmen können zwar theoretisch einfach ihren Status Quo beschreiben („nicht vorhanden“), praktisch dürften sie das Interesse haben, entsprechende Verbesserungen in ihrer Governance und ihrem Risikomanagement vorzunehmen, bevor sie darüber berichten. Aber auch das ist nicht schwierig, und der Aufwand ist überschaubar.

Für Unternehmen der Finanzwirtschaft ist die Berücksichtigung der Implikationen von Klimawandel und Transition im Risikomanagement komplex. Nicht zuletzt, weil die Daten fehlen, solange die Unternehmen der Realwirtschaft nicht gemäß TCFD berichten.

Die Berichterstattung über die klimabezogene Resilienz der Unternehmensstrategie ist eine große Herausforderung für Unternehmen

Die Unternehmen sollen gemäß TCFD auch die Resilienz ihrer Strategien (und letztlich auch ihrer Geschäftsmodelle) anhand von mehreren Klimaschutz- und Klimawandelszenarien untersuchen und über das Ergebnis berichten. Dabei soll zumindest auch ein Zwei-Grad-Szenario berücksichtigt werden.

Hier gibt es noch eine ganze Reihe an technischen Fragen, unter anderem im Kontext mit der Verwendung von klimabezogenen Szenarien. Zwar gibt es mehrere klimabezogene Szenarien und die TCFD hat auch eine Unterlage zur Durchführung von Szenarioanalysen erstellt (TCFD 2017a), aber viele Unternehmen haben damit noch wenig Erfahrungen. Darüber hinaus dürfte es vielen Vorständen und dem Management emotional schwerfallen, sich mit den Implikationen von substanziellen CO_2-Reduktionen in ihrem Betrieb und in ihren Absatz- und Beschaffungsmärkten auseinanderzusetzen. Und wenn dies dennoch erfolgt ist, würde eine Berichterstattung über eine ungenügende Kompatibilität der Strategien, z.B. mit einem Zwei-Grad-Szenario, sicher nur ungerne vorgenommen werden.

1.2.2 Wirkungen in den Unternehmen der Realwirtschaft

Eine konsequente Umsetzung der TCFD-Empfehlung kann dazu beitragen, dass Unternehmen ihre Strategien auf eine wirksame Klimapolitik vorbereiten

Viele Unternehmen verfolgen Strategien, die eine Zunahme an Treibhausgasemissionen implizieren. Exemplarisch seien die Wachstumsprognosen der Luftverkehrswirtschaft angesprochen. Die systematische Auseinandersetzung sowohl mit den Auswirkungen des Klimawandels als auch den Auswirkungen einer anspruchsvollen Klimaschutzpolitik führt dazu, dass die verfolgten Strategien viel stärker als bisher aus dieser Perspektive hinterfragt werden. Dies kann dazu beitragen, dass die Strategien angepasst werden, insbesondere dann, wenn die Politik deutlich macht, dass sie –

entsprechend des Pariser Klimaabkommens – die Klimaschutzmaßnahmen solange verschärft, bis der Rückgang der europäischen CO_2-Emissionen mit dem „deutlich unter zwei Grad“-Ziel kompatibel ist.

Dass für die Erreichung des „deutlich unter zwei Grad“-Ziels in allen Branchen Veränderungen erforderlich sind, zeigen unter anderem die Entwicklung und die Ziele für die Treibhausgasemissionen in Deutschland (Abbildung 3, weitere Informationen im Anhang ab S.72).

Abbildung 3: Entwicklung und Ziele Treibhausgasemissionen Deutschland

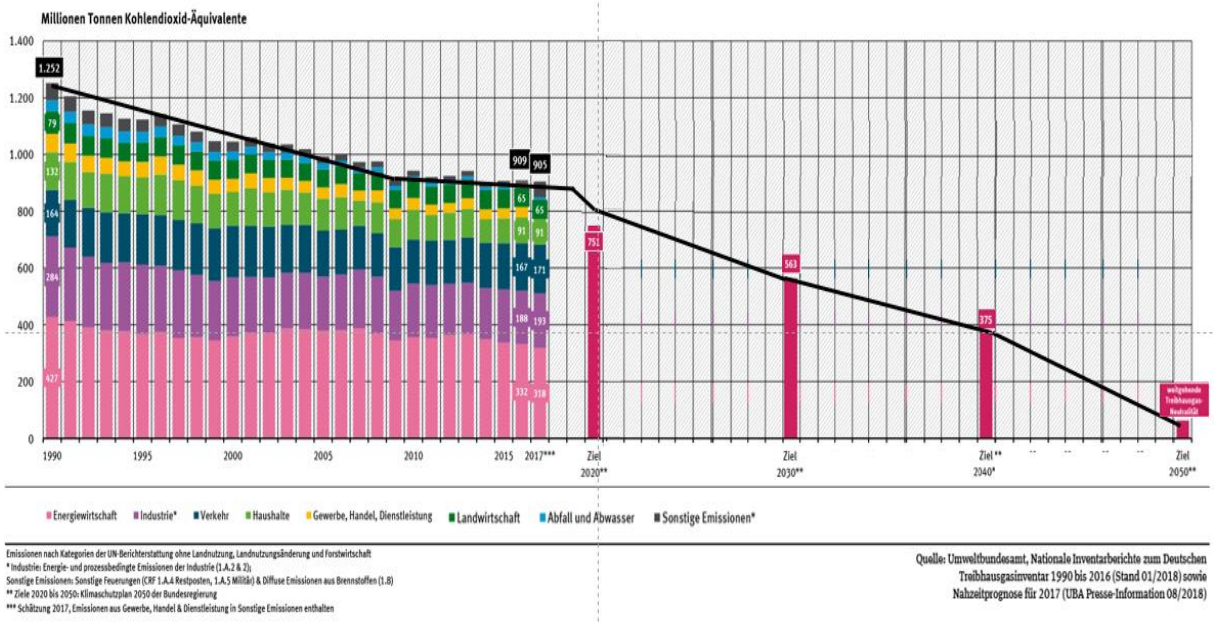

Quelle: Umweltbundesamt 2018 (angepasst)

1.2.3 Wirkung bei Banken, Versicherungen und weiteren Finanzmarktakteuren

Anhand der TCFD-Informationen von Unternehmen können die Finanzmarktakteure die klimabezogenen Risiken ihrer Portfolios managen

Wenn eine Mehrheit der großen Unternehmen gemäß TCFD berichtet, können Banken, Versicherungen und weitere Finanzmarktakteure diese Informationen in verschiedenen Bereichen, wie z.B. der Anlageverwaltung oder dem Kreditwesen verwenden.

Institutionelle Investoren können die TCFD-Informationen zur Bewertung von Anlagemöglichkeiten und der Unternehmen, in die sie investiert sind, heranziehen. Je nach Anlagestrategie kann auf bestimmte Klimaschutzszenarien gesetzt oder angestrebt werden, eine klimabezogene Risikostreuung zu erreichen.

Prinzipiell könnten bei der Kreditvergabe TCFD-Informationen zur Bestimmung der langfristigen Bonität mit einbezogen werden. Dies setzt aber eine Berichterstattung gemäß TCFD voraus, die nur von großen Unternehmen zu erwarten ist. Kreditunternehmen müssen auch das Risiko ihres gesamten Kreditportfolios managen. Wenn dabei zukünftig klimabezogene Klumpenrisiken mitberücksichtigt werden sollen, reicht TCFD nicht aus, weil mittelständische Unternehmen nicht entsprechend berichten werden. Daher dürfte die erforderliche Kreditportfoliobewertung in absehbarer Zeit wohl eher auf Modellierungen beruhen.

Mit der Berücksichtigung der TCFD-Informationen im Kreditwesen oder im Assetmanagement wird die klimabezogene Resilienz der Geschäftsmodelle auch Gegenstand der Banken- und Investorengespräche.

1.2.4 Weitere Erkenntnisse

Es gibt ein deutliches Interesse an den TCFD-Empfehlungen sowohl bei großen deutschen Unternehmen wie auch weltweit

Offensichtlich gibt es ein deutliches Interesse an den TCFD-Empfehlungen in der Wirtschaft. So waren den vergangenen zwölf Monaten mehrere Veranstaltungen zu den TCFD-Empfehlungen voll ausgebucht. Weltweit ist die Zahl der Unternehmen, die die TCFD-Empfehlungen unterstützen, von 100 (Juni 2017) auf über 500 (September 2018) angestiegen.

Für eine rechtzeitige Forcierung der TCFD-Empfehlungen ist der europäische Gesetzgebungsprozess zu langsam

Von der Verkündung der Europäischen Kommission (KOM(2011) 681) eine Berichtspflicht einzuführen bis zur ersten Berichterstattung gemäß CSR-RUG im Frühjahr 2018 verstrichen sieben Jahre. Dagegen sollen bis 2030, also bereits in rund elf Jahren, die europäischen Treibhausgasemissionen auf 60% (bezogen auf 1990) reduziert werden. Berücksichtigt man, dass in den Unternehmen die Anpassung von Strategien und die darauffolgende Umsetzung auch Zeit erfordert, wird deutlich, dass die TCFD-Empfehlungen bei den sehr großen Konzernen bis 2020 (Berichtsjahr 2019) vollständig angewendet werden sollten. Dann gäbe es auch gute Voraussetzungen für eine Durchdringung bei Unternehmen in der Größenordnung von M-DAX und S-DAX.

Dabei geht es einerseits um die Finanzmarktstabilität und somit um Transparenz. Andererseits geht es um die Wettbewerbsfähigkeit der mittelständisch geprägten großen Unternehmen, die nicht selten ohne regelmäßige Strategieprozesse arbeiten. Unseres Erachtens hat ein großer Teil dieser Unternehmen die Implikationen der Klimaschutzziele 2030 für ihr Geschäft noch nicht erkannt.

Da, wie oben skizziert, eine Berichterstattung über die Kompatibilität der Unternehmensstrategie mit den nationalen und internationalen Klimaschutzzielen für einen relevanten Teil der Unternehmen unbequem ist, muss davon ausgegangen werden, dass es nicht zu einer schnellen Umsetzung der TCFD-Empfehlungen auf breiter Basis kommt. Es sollte daher rechtzeitig mit entsprechenden Vorbereitungen begonnen werden, um bei Bedarf zügig zu einer geeigneten Gesetzgebung zu kommen.

Die von der EU einberufene High-Level Expert Group on Sustainable Finance (HLEG) empfiehlt ein derartiges paralleles Vorgehen, damit bis 2020 ein Klima-Berichtsregime eingeführt wird, das im Einklang mit den TCFD-Empfehlungen steht (HLEG 2018).

Die Umsetzung der TCFD-Empfehlungen ist deutlich wichtiger als eine Verbesserung der Berichterstattung gemäß CSR-RUG

Vergleicht man die Anforderungen des CSR-RUG mit den TCFD-Empfehlungen, dann stellen nur die TCFD-Empfehlungen sicher, dass das Top-Management der Unternehmen sich mit den Implikationen einer anspruchsvollen europäischen Klimaschutzpolitik für ihre Geschäftsmodelle und Strategien auseinandersetzt. Dies – wie auch eine Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels – ist dringend erforderlich. Ansonsten bereitet sich die Wirtschaft nicht rechtzeitig auf die Veränderungen vor. Die Berichterstattung gemäß CSR-RUG hat eine wesentlich geringere Auswirkung auf die Strategieentwicklung der Unternehmen.

2 Einführung

Die 2017 mit dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG) eingeführte Berichtspflicht für bestimmte große Unternehmen ist die seit Jahren wichtigste regulative Maßnahme zur Förderung der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Dementsprechend wurden bereits im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses sowie kurz nach der Verabschiedung der neuen HGB-Regelungen von unterschiedlichen Seiten Untersuchungen durchgeführt und Stellungnahmen verfasst.

Inzwischen haben die kapitalmarktorientieren Unternehmen ihre ersten nichtfinanziellen Erklärungen (bzw. andere zulässige Berichtsformen) gemäß CSR-RUG veröffentlicht. Die erste breit angelegte Studie zur Umsetzung der Berichtspflicht wurde bereits im Juni 2018 veröffentlich (econsense, DGCN 2018). Diese Untersuchung hat unter anderem eine statistische Auswertung vorgenommen sowie Aufwand und Nutzen betrachtet.

Zur Frage, ob und inwiefern manche Unternehmen die Berichtspflicht minimalistisch auslegen, gab es bis jetzt noch keine Analysen. Da die Regelungen zur nichtfinanziellen Berichtspflicht prinzipienbasiert sind, ist jedoch eine Auseinandersetzung mit der Auslegung der gesetzlichen Anforderungen (insbesondere der Wesentlichkeitsdefinition) gerade im ersten Berichtsjahr von großer Bedeutung. Wenn es Fehlauslegungen gibt, dann gilt es diese zu identifizieren und zu kommunizieren, um zu möglichen oder sogar notwendigen Verbesserungen im Folgejahr zu gelangen.

Dies korrespondiert unmittelbar mit aktuellen Prozessen auf EU-Ebene. In ihrem Aktionsplan zur Finanzierung von nachhaltigem Wachstum (COM(2018)97) kündigte die EU-Kommission eine Eignungsprüfung der EU-Rechtsvorschriften zur externen Berichterstattung der Unternehmen an. Dabei geht es ihr sowohl um die nichtfinanzielle Berichterstattung gemäß CSR-Richtlinie (2014/95/EU) als auch um die Berücksichtigung der Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD). Mittlerweile wurde mit den Arbeiten zur Eignungsprüfung begonnen. Diese erfolgen nun im Rahmen des Fitness-Check aller EU-Regulierungen zu Rechnungslegungs- und Berichtspflichten (Europäische Kommission 2018).

Die Empfehlungen der TCFD sollen dazu beitragen, dass sich sowohl die Unternehmen in der Realwirtschaft als auch die Finanzunternehmen auf die grundlegenden Veränderungen einstellen, die für die Einhaltung des Pariser Klimaschutzabkommens erforderlich sind. Mittlerweile unterstützen über 500 Unternehmen das Anliegen der TCFD. Auch in Deutschland ist das Interesse groß; die letzten Veranstaltungen zu dem Thema waren überbucht.

Vor diesem Hintergrund fand am 25. Oktober 2018 im Bundesumweltministerium ein internationales Fachgespräch statt. Zum einen wurde die Umsetzung des CSR-RUG mit Fokus auf Schwächen und ungenügende Berichterstattung diskutiert. Zum anderen wurden die Umsetzung und die Bedeutung der TCFD-Empfehlungen besprochen.

Das vorliegende Hintergrundpapier dient der Vorbereitung. Es handelt sich um eine Entwurfsfassung. Die in der Veranstaltung gewonnenen Erkenntnisse werden im November 2018 eingearbeitet.

Im ersten Teil wird untersucht, ob und inwiefern die Berichtsanforderungen des CSR-RUG ungenügend ausgelegt werden und welche weiteren Schwächen zu erkennen sind. Im zweiten Teil erfolgt eine Einführung zu den Empfehlungen der TCFD samt einer Einschätzung zum Stand der entsprechenden Berichterstattung.

3 Rechtliche Anforderungen

3.1 Eckpunkte des CSR-RUG

Mit dem CSR-RUG wurden im Jahr 2017 mehrere Gesetze angepasst. Für das Verständnis sind insbesondere die neuen §§ 289c bis 289e des Handelsgesetzbuchs (HGB) von Bedeutung. Zu diesen gibt es in den §§ 315b bis 315d HGB korrespondierende Regelungen für Konzerne. Die §§ 340a und 341a HGB verpflichten Kreditinstitute und Versicherungen. Der Einfachheit halber wird im Folgenden meist nur vom CSR-RUG gesprochen, ohne die einzelnen HGB-Paragraphen anzuführen.

Die Berichtspflicht bezieht sich auf eine sogenannte nichtfinanzielle Erklärung. Darunter versteht der Gesetzgeber einen eigenen Abschnitt im Lagebericht, in dem über nichtfinanzielle Aspekte (z.B. Umweltbelange, Arbeitnehmerbelange) und zugehörige Konzepte, Indikatoren etc. berichtet wird. Unternehmen können diese Angaben aber auch in anderen Formaten bereitstellen. Welche Formate zulässig sind und wie oft sie in diesem Jahr genutzt wurden, ist in Abbildung 4 dargestellt.

Abbildung 4: Genutzte Formate für die Berichterstattung gemäß CSR-RUG

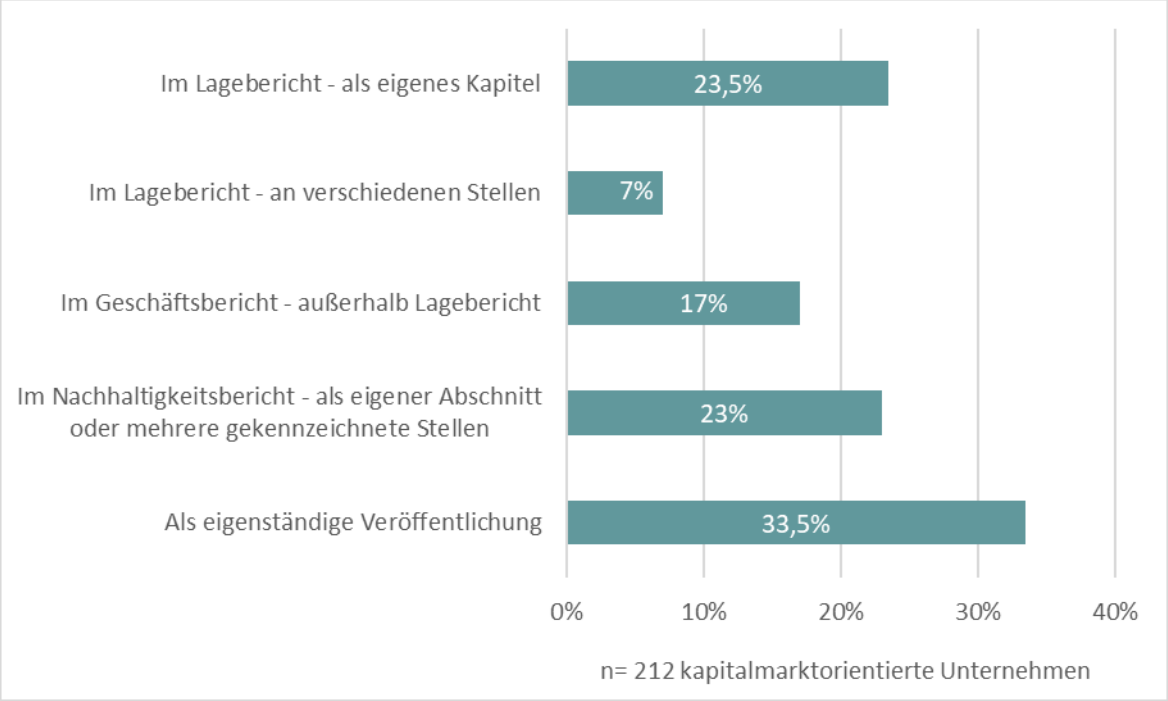

Quelle: Econsense und DGCN (2018)

Wenn im Folgenden von nichtfinanziellen Erklärungen gesprochen wird, dann sind damit alle Berichtsformate gemeint.

3.2 Wesentlichkeit in der nichtfinanziellen Berichterstattung

Sofern wesentlich sollen Unternehmen in ihrer nichtfinanziellen Erklärung über Umweltbelange, Arbeitnehmerbelange, Sozialbelange, Achtung der Menschenrechte die Bekämpfung von Korruption und Bestechung berichten. Insbesondere sollen verfolgte Konzepte, deren Ergebnisse und zugehörige Leistungsindikatoren berichtet werden. Auch ist auf schwerwiegende Risiken einzugehen.

Für Unternehmen, die bereits Nachhaltigkeitsberichte veröffentlichen, sind diese Themen nicht neu. Die Voraussetzungen, ab wann berichtet werden muss, weichen allerdings deutlich vom Wesentlichkeitsverständnis der Nachhaltigkeitsberichterstattung ab.

Eine Pflicht, zu nichtfinanziellen Aspekten zu berichten, tritt nur dann ein, wenn die Angaben

- sowohl für das Verständnis der Auswirkungen auf die nichtfinanziellen Aspekte (nachhaltigkeitsbezogene Wesentlichkeit)
- als auch für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Kapitalgesellschaft (ökonomische Wesentlichkeit)

erforderlich sind. Somit ist die Berichtspflicht nach CSR-RUG (§ 289c HGB) eine Teilmenge der bisher schon nach § 289 Abs. 3 HGB berichtspflichtigen Themen und der Themen, die in Nachhaltigkeitsberichten darzustellen sind (Kajüter 2017) (Abbildung 5).

Abbildung 5: Wesentlichkeitsformel und Interpretation

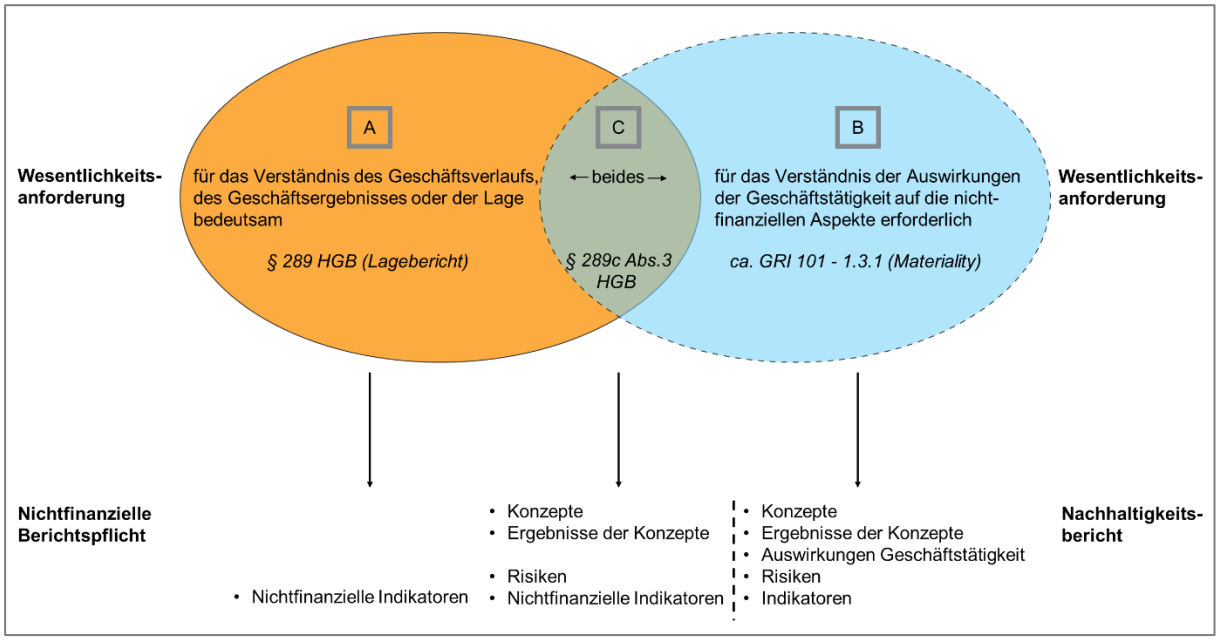

Quelle: Loew, Braun (2018) aufbauend auf Kajüter (2017)

Die Abbildung veranschaulicht die unterschiedlichen Wesentlichkeitsanforderungen

- der Lageberichterstattung [A]
- der nichtfinanziellen Erklärung [B]
- der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach GRI [C]

Es wird deutlich, dass für Themen in der nichtfinanziellen Erklärung die höchsten „Eintrittsschwellen“ gelten. Das macht folgendes Beispiel deutlich: Ein Unternehmen schreibt in seiner nichtfinanziellen Erklärung, dass für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses oder der Lage des Unternehmens keine Angaben zu nichtfinanziellen Aspekten erforderlich sind. Stimmt diese Einschätzung, dann ist das Unternehmen nicht verpflichtet, über Konzepte, Kennzahlen und Risiken zu

berichten. Dabei beschäftigt das Unternehmen über 10.000 Mitarbeiter, verbraucht 25.000 MWh Strom und emittiert über 18.000 Tonnen CO_2 im Jahr (ohne Transport). Das sind Größenordnungen, die eine deutliche Relevanz von Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Mitarbeiterzufriedenheit, Klima- und Umweltschutzschutz nahelegen.

Es stellt sich somit die Frage dem zulässigen Interpretationsspielraum bei der Bestimmung der ökonomischen Wesentlichkeit. Dazu muss das übliche Verständnis von Wesentlichkeit in der Lageberichterstattung betrachtet werden.

3.3 Wesentlichkeit in der Lageberichterstattung

3.3.1 Informationen für Anleger und Gläubiger

Zusammen mit dem Jahresabschluss dient der Lagebericht primär dem Anleger- und Gläubigerschutz. So lautet der dritte Grundsatz des DRS 20:

„Ziel der Konzernlageberichterstattung ist es, Rechenschaft über die Verwendung der anvertrauten Ressourcen im Berichtszeitraum zu legen sowie Informationen zur Verfügung zu stellen, die es dem verständigen Adressaten ermöglichen, sich ein zutreffendes Bild vom Geschäftsverlauf, von der Lage und von der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns sowie von den mit dieser Entwicklung einhergehenden Chancen und Risiken zu machen.“ (DRS 20 Nr.3).

Damit rekurriert der DRS 20 auf die Wesentlichkeitsdefinition in § 289 HGB.

Die Entscheidung darüber, welche Informationen ein verständiger Adressat benötigt, um den Geschäftsverlauf, die Lage des Unternehmens und seine voraussichtliche Entwicklung beurteilen zu können, obliegt der Unternehmensleitung. Dabei hat die Unternehmensleitung nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht, ihre Sicht auf die Dinge zu vermitteln, siehe Grundsatz Nr. 31 „Vermittlung der Sicht der Konzernleitung“ in DRS 20 (vgl. vertiefend Umweltbundesamt 2006).

Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Unternehmensleitung willkürliche Einschätzungen vornehmen darf. Falsche oder unvollständige Informationen im Lagebericht können als Anspruchsgrundlagen für juristische Klagen herangezogen werden. Es gibt also „nur“ einen Interpretationsspielraum. Ob die Unternehmensleitung die Grenzen ihres Interpretationsspielraums einhält oder offensichtlich überschreitet, wird von dem jeweiligen Wirtschaftsprüfer geprüft (§ 317 (2) HGB).

Fehlerhafte Prüfungen und unkorrekte Prüfungsvermerke der Wirtschaftsprüfer können ebenfalls Gegenstand von Klageverfahren Dritter (z.B. Investoren) sein.[3] Dementsprechend hinterfragen Wirtschaftsprüfer sehr gründlich, ob Einschätzungen der Unternehmensleitung plausibel sind.

3.3.2 Prüfungsergebnisse der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR)

Ende der 1990er Jahre führten mehrere Bilanzskandale zur Weiterentwicklung der Mechanismen zur Überwachung der Finanzberichterstattung. In Umsetzung der europäischen International Accounting Standards Verordnung (Verordnung (EG) 1606/2002) wurde 2005 die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) eingerichtet.

---

[3] Prominentes Beispiel ist der Fall Arthur Anderson. Die damals weltweit fünftgrößte Wirtschaftsprüfergesellschaft hatte bei der Prüfung des Unternehmens Enron Fehler gemacht. Sie verlor anschließende Prozesse und das Vertrauen im Markt. In der Folge wurde die Gesellschaft aufgelöst (FAZ 2002).

Die DPR hat die Aufgabe, jedes Jahr eine Stichprobe an Konzern- und Jahresabschlüssen samt Lageberichten zu prüfen. In den Jahren 2014 bis 2017 wurden jeweils knapp 100 Berichte von börsennotierten Unternehmen (geregelte Märkte) untersucht. Dabei wurde pro Prüfungsjahr zwischen 12 und 15 Mal eine fehlerhafte Rechnungslegung festgestellt. Die Ergebnisse der Prüfungen werden an das Bafin übermittelt. Wenn Unternehmen die erforderliche Zusammenarbeit verweigern, erfolgt eine Prüfung durch das BaFin.

Bei den Prüfungen im Jahr 2017 wurden ausschließlich bei Unternehmen ohne Indexzugehörigkeit[4] Fehler identifiziert. Bei diesen Unternehmen lag die Fehlerquote bei 27% (Vorjahr: 25%). Ursachen waren Schwierigkeiten bei der Abbildung komplexer Geschäftsvorfälle im Rahmen der International Financial Reporting Standards IFRS sowie unzureichende Berichterstattung im Anhang und Lagebericht (DPR 2018).

Insgesamt wurden im letzten Jahr 38 Einzelfehler gefunden, davon elf im Lagebericht. Dazu schreibt das DPR: „Die elf Einzelfehler im Lagebericht bezogen sich im Wesentlichen auf eine nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Wirtschaftsbericht“ (DPR 2018:7). Eine nähere Präzisierung erfolgt leider nicht und auch eine Nachfrage bei der DPR war erfolglos. Allerdings sind elf Einzelfehler in knapp 100 Berichten auch eine eher überschaubare Zahl.

Mithin lassen sich zumindest für Externe aus den Prüfungen der DPR keine Rückschlüsse zur praktischen Bestimmung von Wesentlichkeit ziehen.

3.3.3 Ausführungen zu Wesentlichkeit im IDW PS 350 n.V.

Vor gut einem Jahr wurde der IDW Prüfungsstandard 350 „Prüfung des Lageberichts im Rahmen der Abschlussprüfung“ (IDW PS 350 n.V.) aktualisiert, um unter anderem den Umgang mit der Entgelterklärung und der Nichtfinanziellen Erklärung zu unterstützen. Der neue Standard ist nun stärker risiko- und prozessorientiert und sieht vor, dass die Wirtschaftsprüfer Wesentlichkeitsüberlegungen vornehmen (IDW 2018a)

Zunächst heißt es in IDW PS 350 n.F.: „*Falsche Darstellungen im Lagebericht, einschließlich fehlender Darstellungen, hat der Abschlussprüfer als wesentlich anzusehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie […] getroffene wirtschaftliche Entscheidungen von Adressaten beeinflussen können*“ (IDW PS 350 n.F).

Entscheidend bei den Überlegungen zu Wesentlichkeit ist also die sogenannte Adressatenorientierung. Dabei sollen Wirtschaftsprüfer von Adressaten ausgehen, die sich in der Rechnungslegung auskennen:

„Die Festlegung der Wesentlichkeit durch den Abschlussprüfer liegt in dessen pflichtgemäßem Ermessen und wird von dessen Wahrnehmung der Informationsbedürfnisse der Adressaten des Lageberichts beeinflusst. In diesem Zusammenhang ist es vertretbar, wenn der Abschlussprüfer annimmt, dass Adressaten

a) hinreichende Kenntnisse von geschäftlichen und wirtschaftlichen Aktivitäten sowie der Rechnungslegung haben und bereit sind, sich mit den Informationen im Lagebericht mit dem erforderlichen Maß an Sorgfalt zu befassen,

---

[4] Also Unternehmen, die nicht im DAX, M-DAX, S-DAX oder TEC-DAX sind.

b) verstehen, dass der Lagebericht unter Berücksichtigung von Wesentlichkeitsgrenzen aufgestellt, dargestellt und geprüft wird,

c) die Unsicherheiten anerkennen, die der Bemessung von Beträgen auf der Grundlage von Schätzungen, Prognosen, Beurteilungen und der Einschätzung zukünftiger Ereignisse eigen sind, und

d) auf der Grundlage der Informationen im Lagebericht vertretbare wirtschaftliche Entscheidungen treffen.“ (a.a.O.)

Für die Wesentlichkeitsüberlegungen des Wirtschaftsprüfers unterscheidet IDW PS 350 n.V. zwischen quantitativen und qualitativen Angaben. Für die Wesentlichkeit der quantitativen Angaben ist das gleiche Wesentlichkeitsverständnis zugrundezulegen, das bei der Prüfung des Jahresabschlusses (Bilanz und G&V-Rechnung) zum Tragen kam.

Bei Wesentlichkeitsüberlegungen hinsichtlich qualitativer Informationen sollen die Prüfer folgende Betrachtungsebenen unterscheiden: Informationskategorien (z.B. Geschäftsmodell, Prognosebericht), Angabegruppen und Einzelangaben. Der Grundgedanke ist wohl, dass man unter Berücksichtigung der Interessen der Adressaten ein ausgewogenes Bild innerhalb einer dieser Betrachtungsebenen anstrebt. Die darauf aufbauenden Erläuterungen zur Bestimmung der Wesentlichkeit qualitativer Angaben sind für Fachfremde zumindest als komplex zu bezeichnen: *„In Einzelfällen kann es notwendig sein, die Wesentlichkeitsüberlegungen für bestimmte Angabegruppen (bspw. Angaben zur Liquidität im Rahmen der Darstellung der Finanzlage) bzw. für einzelne Angaben (insb. wenn sie einzeln wesentlich sind, bspw. die bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren) innerhalb einer Informationskategorie aufgrund der Entscheidungsrelevanz der Angabe für die Adressaten vorzunehmen. Die Anforderung, dass der Abschlussprüfer Wesentlichkeitsüberlegungen vorzunehmen hat, bedeutet nicht, dass er Wesentlichkeitsgrenzen auf der betreffenden Ebene festlegen muss. Grund hierfür ist, dass Wesentlichkeitsgrenzen für qualitative Lageberichtsangaben im Rahmen der Planung der Prüfung nicht festgelegt werden können.*“ (IDW PS 350 n. F).

Dass die neuen Regelungen des IDW 350 n.F. nicht einfach anzuwenden sind[5], sehen auch deren Verfasser (IDW 2018a) und räumten bewusst eine lange Übergangfrist ein: Der Standard muss erst auf Berichte zum Geschäftsjahr 2019 angewendet werden. Letztendlich geben diese Überlegungen zu Wesentlichkeit für sich alleine aber keine Hilfe zur Bestimmung von Größenordnungen, an denen man sich orientieren kann, um einzuschätzen, ab wann Sachverhalte wesentlich sind. Eine Möglichkeit dürfte sein, sich an den üblichen ökonomischen Kerngrößen, also Gewinn, Umsatz und Bilanzsumme zu orientieren. Diese Größen werden bei der Abschlussprüfung zur Bestimmung der Wesentlichkeit herangezogen. Mit anderen Worten: Unseres Erachtens werden die Wesentlichkeitsüberlegungen im Rahmen der Abschlussprüfung auf die Bestimmung der Wesentlichkeit qualitativer Angaben im Lagebericht ausstrahlen.

[5] Komplexitätssteigernd kommt hinzu, dass gemäß § 317 (2) HGB, die Inhalte der nichtfinanziellen Erklärung nicht geprüft werden müssen. Die Wesentlichkeitsanforderungen IDW PS 350 n.F. müssen also nur dann auch auf die nichtfinanzielle Erklärung angewendet werden, wenn der Aufsichtsrat eine Prüfung beauftragt.

3.3.4 Bestimmung der Wesentlichkeit im Rahmen der Abschlussprüfung

Der Jahresabschluss und die zugrundeliegende Buchhaltung müssen so geprüft werden, dass rechtzeitig jene Unrichtigkeiten und Verstöße erkannt werden, die sich auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens wesentlich auswirken oder auswirken würden (§317 HGB).

Somit muss zu Beginn des Prüfungsprozesses geklärt werden, ab welchem Betrag das Weglassen oder die fehlerhafte Darstellung von Informationen im Abschluss für die Rechnungslegungsadressaten wesentlich ist (IDW 2015). Wie dieser Schwellenwert zur Wesentlichkeit festgelegt wird, ist weder gesetzlich noch in einem Prüfungsstandard vorgeschrieben.

Es gibt allerdings übliche Vorgehensweisen. Zur Ermittlung der finanziellen Größenordnung, ab wann ein Sachverhalt wesentlich ist, wird oft der Gewinn vor Steuern (EBT) als Basiswert herangezogen und ein prozentualer Anteil festgelegt. Weist ein Unternehmen beispielsweise einen Vorsteuergewinn von 10 Mio. € aus und geht man davon aus, dass bei der Angabe des Gewinns ein Fehler von über 6% für die Eigentümer wesentlich wäre, dann ergibt sich ein Toleranzwert in Höhe von 60.000 €. Aber bei Unternehmen, die eine schwierige Phase durchleben und trotz hoher Umsätze nur einen geringen Gewinn wie etwa 150.000 € oder gar einen Verlust ausweisen, wäre der Vorsteuergewinn keine geeignete Basisgröße. In solchen Fällen können dann andere Werte, oftmals der Umsatz oder die Bilanzsumme, herangezogen werden. Die Bandbreite, in der sich die Prozentsätze in der Praxis bewegen, ist in Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 1: Übliche Bandbreite der Prozentsätze zur Bestimmung der Wesentlichkeit für den Abschluss

Bilanzsumme	Umsatzerlöse	Gewinn vor Steuern
0,25% - 4%	0,5% - 3%	3% - 10%

Quelle: IDW (2015)

Weder die Bezugsgröße, noch die Prozentsätze sind in Prüfungsstandards festgelegt. Die Wirtschaftsprüfer müssen zur Auswahl dieser Größen die Gegebenheiten des Unternehmens und das Interesse der konkreten Adressaten dessen Geschäftsberichte berücksichtigen.

Ist dieser Wesentlichkeitswert bestimmt, wird darauf aufbauend das Prüfungsdesign festgelegt. Ziel ist es in der Regel, dass nach der Prüfung mit einer hohen Zuverlässigkeit bestätigt werden kann, dass der Konzernabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt und der Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss steht.

Für die Frage, ab wann ein nichtfinanzieller Aspekt derart wesentlich ist, dass er in den Lagebericht aufgenommen wird, kann somit eine Größenordnung ermittelt werden. Um zu verdeutlichen, um welche Werte es bei Unternehmen geht, die nach CSR-RUG berichten müssen, sind in Tabelle 2 die Gewinne vor Steuern (EBT) und die Bandbreite zwischen 3% und 10% dargestellt. Hier kann also abgelesen werden, welche Größenordnungen als relevant für den Jahresabschluss angesehen werden können. Wo die Schwelle zur Wesentlichkeit tatsächlich liegt, muss im Einzelfall geprüft werden. Zu beachten ist, dass es dabei um Veränderungen (z.B. Steigerung der Energiekosten) geht, nicht um absolute Werte (z.B. Höhe der Energiekosten).

Tabelle 2: Größenordnungen für Wesentlichkeit

Unternehmen	Mitarbeiter	EBT	3%	6%	10%
		- Angaben in Tausend Euro -			
Evotec AG	2.100	26.333	790	1.580	2.633
Bauer AG	10.913	35.308	1.059	2.118	3.531
Maschinenfabrik Hermle AG	1.086	99.405	2.982	5.964	9.941
Dürr AG	14.974	269.855	8.096	16.192	26.986
BASF SE	34.923	3.375.000	101.250	202.500	337.500
Siemens AG	92.300	8.306.000	249.180	498.360	830.600
Volkswagen AG	642.300	13.913.000	417.390	834.780	1.391.300

Quelle: Eigene Darstellung. Mitarbeiterzahlen und Gewinne aus Geschäftsberichten der Unternehmen

Von den obenstehenden Unternehmen geben die Evotec AG (Pharmaforschung), die Bauer AG (Baumaschinen, Tiefbau) und die Dürr AG (Maschinenbau) an, dass ihre Umweltaspekte für das Verständnis des Geschäftsverlaufs und der Lage des Unternehmens nicht relevant sind. Daraus kann man zumindest schließen, dass es bei diesen Unternehmen keine umweltbezogenen Sachverhalte gab, die in derartigen Größenordnungen zu Veränderungen bei den Kosten geführt haben.

Um dies an einem Beispiel deutlich zu machen sei die Bauer AG herangezogen, deren Eckdaten (10.000 Mitarbeiter, 25.000 MWh Stromverbrauch, 18.000 Tonnen CO_2-Emissionen) oben bereits dargestellt wurden. Es ist durchaus möglich, dass die Umweltschutzkosten des Unternehmens zusammengenommen in der Größenordnung von mehreren Millionen liegen, aber das macht sie noch nicht berichtspflichtig. Aus der Angabe, dass die Umweltaspekte für das Verständnis des Geschäftsverlaufs und der Lage des Unternehmens nicht relevant sind, kann man zumindest den Rückschluss ziehen, dass es im Geschäftsjahr 2017 keine Kostenzunahme oder Einsparungen von mehr als 3,5 Millionen Euro gegeben hat, die auf umweltbezogene Sachverhalte zurückzuführen sind.

Der Stromverbrauch von 25.000 MWh würde bei einem angenommenen Industriestrompreis von 15 ct/kwh[6] Stromkosten in Höhe von 3,75 Mio. € verursachen. Dieser Wert muss aber nicht mit dem Gewinn, sondern mit den Materialkosten in Bezug gesetzt werden. Diese betrugen in dem Geschäftsjahr 919 Mio. €, der Anteil der Stromkosten lag also bei 0,4% der Materialkosten.

Mit Blick auf diese Zahlen erscheint es durchaus plausibel, dass die Umweltbelange der Bauer AG für das Verständnis des Geschäftsverlaufs und der Lage des Unternehmens nicht wesentlich sind. Ergo sind sie gemäß CSR-RUG nicht berichtspflichtig.

[6] Je nach Größe des Unternehmens und Höhe des Stromverbrauchs werden unterschiedliche Befreiungen von Steuern und Abgaben (u.a. EEG) gewährt, sodass die Strompreise für Unternehmen zwischen 5 ct und 17 ct betragen (Fraunhofer ISI und Ecofys, 2015).

4 Untersuchung der Berichtspraxis

4.1 Stichprobe und verwendete Informationen

Im Wesentlichen betrifft das CSR-RUG kapitalmarktorientierte Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern (§289b HGB) sowie Kreditinstitute und Versicherungen, die mehr als 500 Angestellte beschäftigen (§§ 340a, 341a HGB). Unter diese Regelung fallen unter anderem zahlreiche Sparkassen und Volksbanken, von denen die große Mehrheit nun zum ersten Mal zu Nachhaltigkeit berichtet. Da bei den kapitalmarktorientierten Unternehmen mehr Erfahrungen mit Nachhaltigkeitsberichterstattung bestehen, konzentrierte sich Untersuchung der Berichtspraxis auf kapitalmarktorientierte Unternehmen.

Ausgangspunkt für die Analysen ist eine Studie von akzente im Auftrag von econsense und dem Deutschen Global Compact Netzwerk (econsense, DGCN 2018). In dieser, im Frühjahr 2018 durchgeführten Untersuchung wurde die CSR-RUG-Berichterstattung von 212 und somit von knapp 90% der insgesamt 238 berichtspflichtigen kapitalmarktorientierten Unternehmen ausgewertet.

Dabei wurde unter anderem geprüft, inwiefern zu den im CSR-RUG benannten Belangen (Umwelt, Mitarbeiter etc.) jeweils

- Managementkonzepte,
- nichtfinanzielle Leistungsindikatoren und
- Risiken

berichtet werden. Die so gewonnenen Daten dienten als Einstieg für unsere Untersuchung. Um die Berichterstattung genauer auszuleuchten, wurden dann erneut die Originalquellen, also die nichtfinanziellen Erklärungen der Unternehmen, herangezogen.

4.2 Berichterstattung zu Managementkonzepten

Die meisten Unternehmen beschreiben zu allen Belangen ein Managementkonzept. Konzepte zum Schutz der Menschenrechte sind in etwas geringerem Umfang vorhanden (Tabelle 3).

Tabelle 3: Häufigkeit der Berichterstattung zu Managementkonzepten

Aspekte gemäß CSR-RUG	Anteil der NFE mit Managementkonzepten
Arbeitnehmerbelange	97 %
Antikorruption	96 %
Umweltbelange	94 %
Sozialbelange	80 %
Menschenrechte	79 %
kapitalmarktorientierte Unternehmen, n = 212	

Quelle: econsense und DGCN (2018), angepasst

4.3 Nichtfinanzielle Erklärungen ohne Managementkonzepte zu Umweltbelangen

4.3.1 Auswertung

In der folgenden Tabelle 4 sind diejenigen Unternehmen angeführt, die in ihrer nichtfinanziellen Erklärung keine Managementkonzepte zu Umweltbelangen beschreiben.

Tabelle 4: Unternehmen mit nichtfinanziellen Erklärungen ohne Managementkonzepte zu Umweltbelangen

Unternehmen	Branche	Externe Prüfung	Konzepte Umwelt	Konzepte Arbeit-nehmer	Konzepte Soziales	Konzepte Menschen-rechte	Konzepte Anti-korruption
ProSiebenSat.1 Media SE	Medien / Infor-mationsdienstleister	ja	ohne	x	x	ohne	x
PSI AG	Medien / Infor-mationsdienstleister	explizit nicht	ohne	x	ohne	ohne	ohne
RIB Software AG	Medien / Infor-mationsdienstleister	explizit nicht	ohne	x	ohne	ohne	ohne
Ströer SE & Co. KGaA	Medien / Infor-mationsdienstleister	nicht erkennbar	ohne	x	x	ohne	x
Wirecard AG	Medien / Infor-mationsdienstleister	ja	ohne	ohne	x	ohne	x
Dürr Aktiengesellschaft	Maschinenbau / Technologie	ja	ohne	x	ohne	ohne	x
Evotec AG	Maschinenbau / Technologie	nicht erkennbar	ohne	x	ohne	x	x
init innovation in traffic systems AG	Maschinenbau / Technologie	ja	ohne	x	x	ohne	x
uniVersa Versicherungen	Versicherungen	nicht erkennbar	ohne*	ohne*	ohne*	ohne*	ohne*
Deutsche Bank AG	Banken/ Börse	ja	ohne	x	x	ohne	x
elumeo SE	Handel / Bekleidung	nicht erkennbar	ohne	x	ohne	x	x
MATERNUS-Kliniken AG	Andere	nicht erkennbar	ohne	x	x	ohne	ohne
RHÖN-KLINIKUM AG	Andere	ja	ohne	x	x	ohne	ohne

Legende:
ohne: NFE ohne ein betreffendes Konzept x: Konzept in NFE enthalten
ohne*: gemäß Einschätzung des Unternehmens ohne Konzept, tatsächlich werden in der NFE Konzepte skizziert.

Quelle: Eigene Darstellung auf Basis von akzente (2018)

Zur Untersuchung, ob die Unternehmen möglicherweise unzureichend berichten, wurde zunächst die Begründungspflicht im CSR-RUG herangezogen:

„Wenn die Kapitalgesellschaft in Bezug auf einen oder mehrere der in Absatz 2 genannten Aspekte kein Konzept verfolgt, hat sie dies anstelle der auf den jeweiligen Aspekt bezogenen Angaben nach Absatz 3 Nummer 1 und 2 in der nichtfinanziellen Erklärung klar und begründet zu erläutern.“ (§ 289c (4) HGB)

Also wurde für die oben angeführten Unternehmen untersucht,

- ob sie eine entsprechende Begründung geben,
- wie argumentiert wird und
- ob die Begründung plausibel ist.

Angabe einer Begründung

Alle Unternehmen, die in ihren nichtfinanziellen Erklärungen keine Umweltkonzepte beschreiben, geben explizit oder implizit an, dass Umweltbelange für ihr Unternehmen nicht so relevant sind, dass sie berichtet werden müssten.

Vier dieser Unternehmen geben allerdings nur an, welche Belange derart relevant sind, dass sie in die nichtfinanzielle Erklärung aufgenommen wurden (z.B. Mitarbeiterbelange). Sie schreiben also nicht ausdrücklich, dass Umweltbelange nicht relevant sind, auch wenn dies unmittelbar zu erkennen ist (Abbildung 6).

Abbildung 6: Unternehmen ohne Umweltkonzept – Angabe, ob Umweltbelange für die nichtfinanzielle Erklärung relevant sind

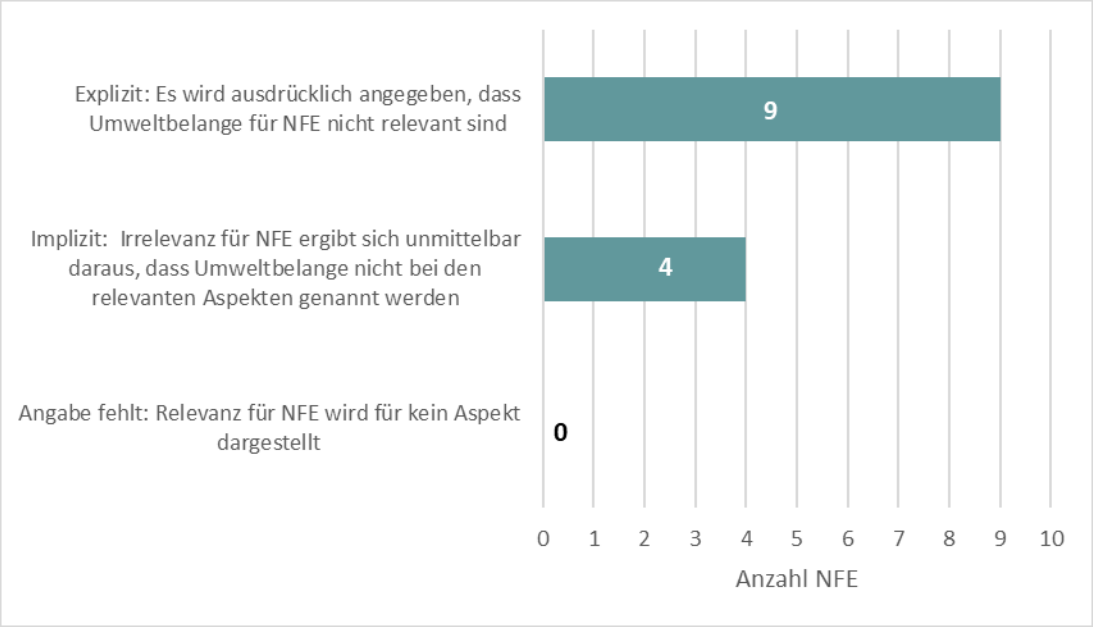

Quelle: eigene Darstellung

Wesentlichkeitsanalysen als Grundlage für die Begründung

Ein Teil der Unternehmen hat eine Wesentlichkeitsanalyse durchgeführt und das so gewonnene Ergebnis für die Begründung der Wesentlichkeit verwendet. Die Wesentlichkeitsanalysen der Unternehmen, die in ihren nichtfinanziellen Erklärungen keine Umweltkonzepte beschreiben, berücksichtigen alle die doppelte Wesentlichkeitsanforderung des CSR-RUG (Abbildung 7). Bei sechs dieser insgesamt acht Unternehmen wurde für die Wesentlichkeitsanalyse offensichtlich einiges an Arbeit und zum Teil auch externe Beratung investiert.

Abbildung 7: Unternehmen ohne Umweltkonzept in NFE – Beschreibung Wesentlichkeitsanalyse

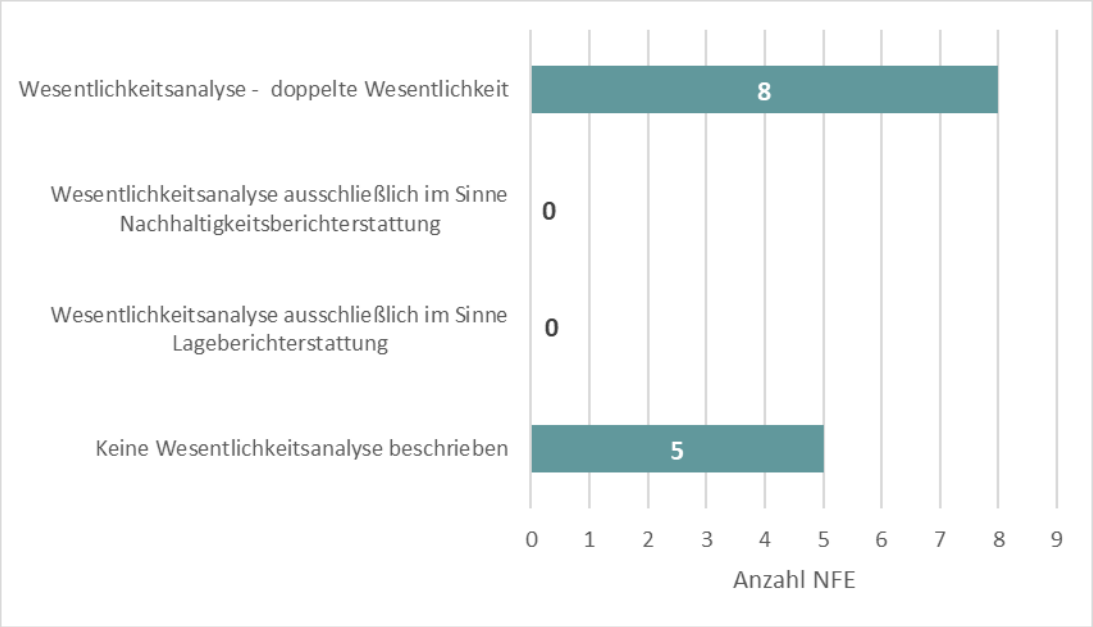

Quelle: eigene Darstellung

Art der Begründung

Acht Unternehmen, also die meisten, die in ihrer nichtfinanziellen Erklärung kein Umweltkonzept beschreiben, begründen dies ausdrücklich mit Irrelevanz im Sinne CSR-RUG.

Vier Unternehmen nehmen nicht direkt Bezug auf das Gesetz, sondern geben allgemein an, dass Umweltbelange für ihr Unternehmen nicht relevant sind bzw. ergibt sich diese implizit aus der Begründung der Relevanz anderer Belange (z.B. Mitarbeiter) (Abbildung 8).

Abbildung 8: Unternehmen ohne Umweltkonzept – Begründung weshalb Umweltbelange für die nichtfinanzielle Erklärung nicht relevant sind

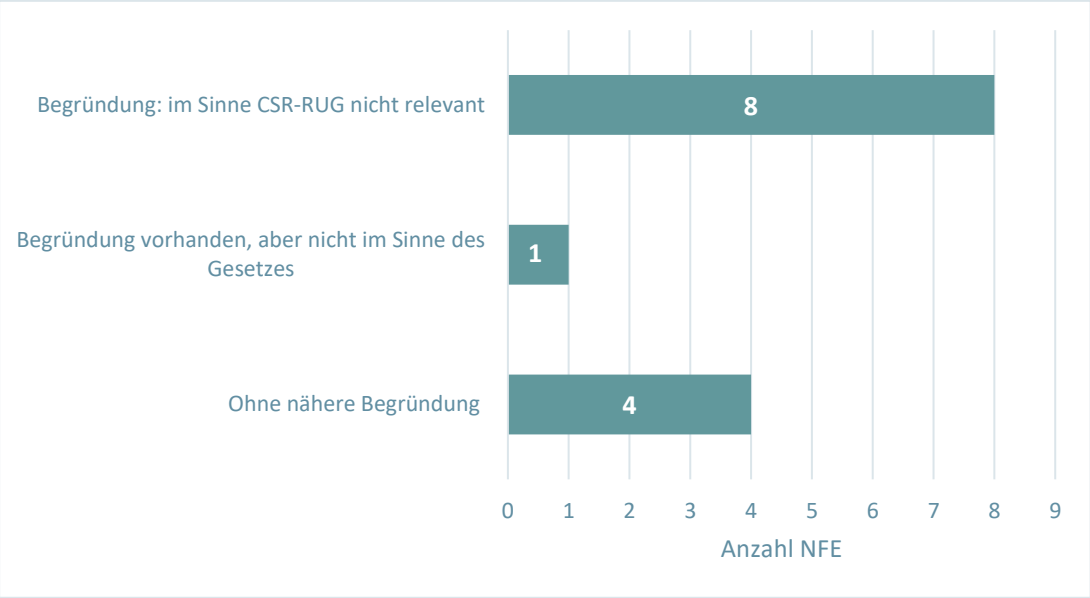

Quelle: eigene Darstellung

Ein Unternehmen argumentiert nicht im Sinne des Gesetzes: Zunächst werden auf knapp einer Seite Angaben gemacht, welche Aktivitäten und Ergebnisse im Bereich Umweltschutz bestehen. Danach wird folgende Aussage getroffen:

„Aufgrund der beschriebenen Auswirkungen unserer Tätigkeit auf Umweltbelange ist hierfür die Einrichtung spezielle Konzepte nicht erforderlich.“

Ähnlich geht das Unternehmen auch bei den anderen Aspekten wie z.B. den Mitarbeiterbelangen vor. Unseres Erachtens wurden die Anforderungen des CSR-RUG von dem Unternehmen falsch interpretiert. Derartige Angaben, die das Unternehmen zu Umweltbelangen macht, verwenden viele Unternehmen als Darstellung ihrer diesbezüglichen Konzepte.

Berichterstattung zu Umweltbelangen außerhalb der nichtfinanziellen Erklärung

Drei Unternehmen, die zu der Einschätzung kommen, dass ihre Umweltbelange im Sinne des CSR-RUG nicht relevant sind, berichten über ihre Umweltaspekte jedoch entweder direkt im Anschluss an die nichtfinanzielle Erklärung oder in einem Nachhaltigkeitsbericht, in den die nichtfinanziellen Erklärung integriert ist.

4.3.2 Beispiele

Deutsche Bank: Ausführliche Wesentlichkeitsanalyse, Begründung gemäß CSR-RUG

Die nichtfinanzielle Erklärung der Deutschen Bank ist in den Nachhaltigkeitsbericht des Unternehmens integriert. Dieser wird „Nichtfinanzieller Bericht“ genannt. Die Bestandteile der nichtfinanziellen Erklärung sind durch eine Klammer am Rand gekennzeichnet.

Beispiel 1: Auszug aus der nichtfinanziellen Erklärung der Deutschen Bank

„Um die im Rahmen der Nichtfinanziellen Erklärung zu markierenden Themen zu identifizieren, haben wir unseren Ansatz zur Wesentlichkeit angepasst. Gemäß §§ 315c i. V. m. 289c (3) HGB ist für ein im Rahmen der Nichtfinanziellen Erklärung zu markierendes Thema zusätzlich erforderlich, dass es zum Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage der Deutschen Bank (Vermögens-, Finanz- und Ertragslage) erforderlich ist. Um dieses zusätzliche Wesentlichkeitskriterium zu bewerten, führten wir Interviews mit Mitarbeitern aus unseren Geschäftsbereichen und Infrastrukturfunktionen durch. Auf der Grundlage der Bewertung nichtfinanzieller Risiken, die eine Folgenabschätzung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Deutschen Bank beinhaltet, wurde eine erste Klassifizierung vorgenommen. Diese wurde ergänzt durch Gespräche mit den internen Fachexperten für die nichtfinanziellen Themen, die diese Einschätzung bestätigt oder neue Argumente für ein Überdenken der Ergebnisse hinzugefügt haben. Da unser Bewertungsansatz nicht vollständig mit dem des Vorjahres vergleichbar ist, werden die Themen in diesem Jahr nicht in einer Wesentlichkeitsmatrix dargestellt.

Wesentlichkeitsanalyse 2017

Belange entsprechend der EU-CSR-Direktive	Relevante Handungsfelder	Nichtfinanzielle Erklärung
Umweltbelange Abgrenzung: innerhalb und außerhalb des Unternehmens (Kunden, Aktionäre, Gesellschaft)	Betriebsökologie	
Umwelt- und Sozialbelange Abgrenzung: innerhalb und außerhalb des Unternehmens (Kunden, Aktionäre, Gesellschaft)	Klimarisiken	
	Umwelt- und Sozialfragen	
	Nachhaltige Produkte und Dienstleistungen	
Sozialbelange Abgrenzung: innerhalb und außerhalb des Unternehmens (Kunden, Gesellschaft)	Kundenzufriedenheit	Kundenzufriedenheit
	Produktangemessenheit und -eignung	Produktangemessenheit und -eignung
	Beschwerdemanagement	
	Datenschutz und Datensicherheit	Datenschutz
	Soziale Verantwortung	
Menschenrechtsbelange Abgrenzung: außerhalb des Unternehmens (Kunden, Gesellschaft)	Menschenrechte	
Arbeitnehmerbelange Abgrenzung: innerhalb des Unternehmens	Mitarbeitereinwicklung	Rekrutierung und Entwicklung von Talenten
	Mitarbeiter-Commitment	
	Vergütung	
Diversität der Unternehmensleitung* und Arbeitnehmerbelange Abgrenzung: innerhalb des Unternehmens	Vielfalt	Geschlechtergleichheit
Bekämpfung von Korruption und Bestechung Abgrenzung: innerhalb und außerhalb des Unternehmens (Kunden, Aktionäre, Gesellschaft)	Vermeidung von Finanzkriminalität	Bestechung und Korruption Sanktionen und Embargos Geldwäschebekämpfung/KYC
Weitere für die Deutsche Bank materielle Belange Abgrenzung: innerhalb und außerhalb des Unternehmens (Kunden, Aktionäre, Gesellschaft)	Digitalisierung und Innovation	Digitalisierung und Innovation
	Kultur und Verhalten	Kultur und Verhalten
	Sicherheit von Informationen	Sicherheit von Informationen
	Public Policy und Regulierung	Regulatorische Veränderungen

Umweltbelange · Sozialbelange · Menschenrechtsbelange · Arbeitnehmerbelange · Bekämpfung von Korruption und Bestechung · Diversität der Unternehmensleitung · Weitere für Deutsche Bank materielle Belange

*Siehe Erklärung zur Unternehmensführung/Corporate Governance-Bericht.

Da die Umwelt- und Menschenrechtsthemen der Deutschen Bank die Wesentlichkeitskriterien der §§ 315c i. V. m. 289c HGB nicht erfüllen, legen wir relevante Informationen zu unserem Managementansatz sowie Ergebnisse zu Umwelt- und Menschenrechtsthemen in unserem Nichtfinanziellen Bericht [=Nachhaltigkeitsbericht], außerhalb der Nichtfinanziellen Erklärung dar.“

Quelle: Deutsche Bank AG, Nichtfinanzieller Bericht 2017

Elumeo: Bezugnahme zu doppelter Wesentlichkeitsanforderung nicht erkennbar

Elumeo fertigt und vertreibt Edelsteinschmuck. Das deutsche Start-Up Unternehmen mit Sitz in Berlin wurde 2008 gegründet und beschäftigt 1150 Mitarbeiter. Ziel ist nach eigenen Angaben, hochwertigen Edelsteinschmuck zu einem bezahlbaren Luxus für jeden zu machen. Das Geschäftsmodell besteht aus der Kombination einer eigenen Fabrik in Thailand (750 Mitarbeiter) mit modernen Internetvertriebs-kanälen.

Die nichtfinanzielle Erklärung ist Teil des Lageberichts und umfasst etwa 1,5 Seiten. Um zu zeigen, dass das Unternehmen trotzdem informativ berichtet, sind auch die Angaben zu Mitarbeiterbelangen und zur Lieferkette in das Beispiel aufgenommen.

Beispiel 2: Auszug aus der nichtfinanziellen Erklärung der Elumeo SE

Nachhaltigkeitsmanagement

Die strategische Verantwortung für Nachhaltigkeit trägt bei elumeo der Verwaltungsrat, der von der Konzernrechtsabteilung unterstützt wird. Aufgrund der flachen Hierarchien können alle Mitarbeiter jederzeit proaktiv Maßnahmen zum Thema Nachhaltigkeit vorschlagen.

In Anbetracht der relativ geringen Größe des Unternehmens, der Beschränkung auf einen Geschäftsbereich und der noch relativ jungen Historie als börsennotierte Gesellschaft haben wir uns nach reiflicher Überlegung entschieden, den Nachhaltigkeitsbericht auf Grundlage eigener Überlegungen, jedoch ohne Anwendung eines anerkannten Standards zu erstellen.

Als Hauptthemenfelder für das Management und damit den Bericht über Nachhaltigkeit haben wir folgende drei Themen identifiziert: Mitarbeiter, Lieferkette und Rohstoffe sowie Integrität. Umweltbelange spielen in Anbetracht des Geschäftsmodells hingegen lediglich eine untergeordnete Rolle, so dass hierzu kein eigenes Konzept verfolgt wird.

Unsere Mitarbeiter

Ohne engagierte und kreative Mitarbeiter könnte der elumeo-Konzern nicht erfolgreich sein. Daher sind uns faire Arbeitsbedingungen für alle Arbeitnehmer und die Förderung einer sicheren Arbeitsumgebung besonders wichtig. Wir haben uns die familiäre und offene Arbeitsweise aus unserer Start-up-Zeit bewahrt und geben unseren Mitarbeitern im Rahmen des Möglichen größte Flexibilität. Ein Austausch von Mitarbeitern verschiedener Standorte stärkt unsere integrative Unternehmenskultur und fördert die Zusammenarbeit als ein Team.

Die meisten Mitarbeiter arbeiten in unserer Manufaktur in Thailand. Dort arbeiten sehr spezialisierte Fachkräfte, auf deren Erfahrung und Fachkenntnisse wir angewiesen sind. Die Manufaktur haben wir im Jahr 2015 nach modernsten Standards in Chanthaburi, Thailand, neu errichtet. Eine Kantine und ein Kindergarten, in dem Kinder verschiedener Altersstufen altersgerecht betreut und eine Hausaufgabenbetreuung für Schulkinder angeboten wird, machen uns zu einem besonders geschätzten Arbeitgeber in der Region. Alle Stakeholder können sich in dem angeschlossenen Besucherzentrum selbst Einblick in unsere Manufaktur und die dortigen Arbeitsbedingungen verschaffen.

Inklusion und Diversität sind im elumeo-Konzern nicht nur Stichworte, sondern werden gelebt. Ein Großteil unserer Mitarbeiter ist weiblich (konzernweit 43,9%). Die Vielfalt der Nationalitäten, Religionen, familiärer Konstellationen oder sexueller Orientierungen werden nicht erfasst, sind jedoch an allen Standorten positiv spürbar.

Lieferkette und Rohstoffe

Ein großes Nachhaltigkeitsrisiko im Bereich Schmuck und Juwelierwaren ist eine unethische Gewinnung der verarbeiteten Rohstoffe, insbesondere durch Verstoß gegen die Menschenrechte, etwa durch Kinderarbeit oder die Ausbeutung von Arbeitskräften. Einer unserer Vorteile ist es, dass wir zum überwiegenden Teil unseren Schmuck selbst fertigen. So kontrollieren wir selbst die Arbeitsbedingungen, unter denen unserer Schmuckstücke gefertigt werden, und können die Einhaltung unserer hohen internen Standards sicherstellen. Der Einkauf beschränkt sich im Wesentlichen auf Rohstoffe, insbesondere Gold und Silber, sowie Edelsteine. Hier wählen wir unsere Lieferanten sehr sorgfältig aus. Die Entscheider im Einkauf arbeiten in der Regel bereits seit vielen Jahren mit den Lieferanten zusammen. So konnten wir ein Netzwerk seriöser Lieferanten entwickeln. Das von uns verwendete Gold ist sämtlich von der LBMA als konfliktfrei zertifiziert (Good Delivery-List). Zusätzlich bestehen wir auf die vertragliche Zusicherung der Einhaltung gängiger ethischer Standards und kontrollieren unsere Vertragspartner regelmäßig darauf, dass ihnen keine Verstöße gegen national und international anwendbare Sanktionen vorgeworfen werden. Unser Compliance-Management-System stellt, u.a. aufgrund einer Whistleblowing-Hotline, sicher, dass etwaige Zweifel an der Seriosität von Lieferanten unmittelbar der Compliance-Beauftragten des elumeo-Konzerns und dem Leiter des Prüfungsausschusses sowie dem von Seiten des Verwaltungsrats für Fragen von Umwelt, Sozialem und Governance Zuständigen zur Kenntnis gebracht würden.

Quelle: Elumeo SE, Geschäftsbericht 2017

4.3.3 Fazit zur Berichterstattung ohne Managementkonzepte zu Umweltbelangen

Insgesamt kommen wir zu dem Ergebnis, dass keines der 13 Unternehmen[7], die in ihrer nichtfinanziellen Erklärung nicht zu Umweltbelangen berichten, die Berichtspflicht grundsätzlich verletzt. In allen 13 Fällen ist nachvollziehbar, dass Umweltaspekte für diese Unternehmen aus Sicht der ökonomischen Wesentlichkeit (Geschäftsverlauf und Lage des Unternehmens) nicht relevant sind.

Es zeigt sich allerdings, dass nur teilweise wie vom Gesetz vorgegeben „klar und begründet erläutert" wird, weshalb kein Konzept verfolgt wird. Nur in vier Fällen wird nicht explizit geschrieben wird, dass und weshalb in der nichtfinanziellen Erklärung kein Konzept berichtet wird. Hier könnte man bei einer buchstabengetreuen Interpretation des Gesetzes argumentieren, die Berichtspflicht würde verletzt. Aber bei näherer Betrachtung wird deutlich, dass es nicht angemessen wäre, den Unternehmen solches vorzuwerfen.

Betrachtet man die Wesentlichkeitsschwellen, die in Rahmen der Abschlussprüfung herangezogen werden (siehe oben Abschnitt 3.3.3), lässt sich rückschließen, dass bei vielen Unternehmen Umweltaspekte im Sinne des CSR-RUG aus ökonomischen Gesichtspunkten nicht wesentlich sind. Dies gilt ebenso für die anderen Belange, die im Gesetz benannt werden.

Somit ist anbetracht der hohen Schwellen ist davon auszugehen, dass viele Unternehmen freiwillig mehr berichten, als sie eigentlich müssten.

4.4 Berichterstattung zu Indikatoren am Beispiel der Automobilhersteller

4.4.1 Hintergrund

Das CSR-RUG gibt keine Indikatoren vor und verpflichtet auch nicht zur Anwendung eines bestimmten Rahmenwerks mit Indikatoren. Unternehmen können somit prinzipiell weitgehend selbst entscheiden, welche Indikatoren sie in der nichtfinanziellen Erklärung berichten. Gibt es jedoch Indikatoren zu nichtfinanziellen Aspekten, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage des Unternehmens erforderlich sind, müssen diese Indikatoren berichtet werden.

Hinzu kommt, dass Finanzanalysten und institutionelle Investoren das Interesse haben, dass die bereitgestellten Informationen gut vergleichbar sind. Das gleiche gilt für konventionelle wie nachhaltigkeitsbezogene Ratingagenturen.

Um die Berichterstattung von Indikatoren zu untersuchen, wurden die Automobilhersteller ausgewählt. Dafür sprachen folgende Gründe:

- Vergleichbarkeit. Die Hersteller und ihre Produkte lassen sich gut vergleichen.
- Gute Datenlage. Die deutschen Automobilhersteller haben viel Erfahrung in der Umwelt- und Nachhaltigkeitsberichterstattung, sodass davon auszugehen ist, dass sie über eine sehr gute Datenlage verfügen. Die Entscheidung, welche Werte in die nichtfinanzielle Erklärung aufgenommen werden, wird daher eher nicht von der Datenverfügbarkeit beeinflusst.
- Nachhaltigkeitsthemen (weitgehend) klar. Die zentralen Nachhaltigkeitsthemen dieser Unternehmen sind gut bekannt.

[7] Die Bauer AG gehört übrigens nicht zu dieser Gruppe. Nachdem angegeben wird, dass Umwelt- Arbeitnehmer- und Sozialbelange und die Achtung der Menschenrechte sowie Antikorruption nicht wesentlich im Sinne des CSR-RUG sind, wird in der nichtfinanziellen Erklärung dennoch auf Umwelt- und weitere Belange eingegangen.

Da die Automobilhersteller sehr ausführlich berichten, beschränkt sich die Analyse auf Umweltaspekte.

Zentrale Umweltaspekte der Automobilhersteller

Die größten Umweltbelastungen im Produktlebenszyklus von PKWs und LKWs entstehen bei der Nutzung. Insbesondere fallen zwischen 70 und 90% der Treibhausgasemissionen in der Gebrauchsphase an (Volkswagen 2013). Somit sind zentrale Umweltaspekte der Automobilhersteller die NO_x- und die CO_2-Emissionen der Fahrzeuge. Hinzu kommt der Ressourcenverbrauch samt den damit verbundenen Belastungen in der Vorkette.

Gemäß einer Untersuchung für das Umweltbundesamt (Keller et al 2017) liegen die tatsächlichen NO_x-Emissionen von Diesel-PKW deutlich über den Grenzwerten, die die Fahrzeuge im Prüfstand erreichen müssen. Beispielsweise betragen die Emissionen Euro-5-Diesel-PKW im Alltag durchschnittlich 906 mg NO_x/km und liegen somit 403 Prozent über dem Grenzwert von 180 mg NO_x/km (UBA 2017). Da in einigen Städten die NO_x-Belastungen zu oft über den gesetzlich zulässigen Werten liegen, werden Stand Herbst 2018 Fahrverbote in Betracht gezogen und über eine Hardware-Nachrüstung diskutiert.

Mindestens ebenso relevant sind die CO_2-Emissionen der hergestellten Fahrzeuge. Vor knapp zehn Jahren wurde in der EU-Verordnung EG 443/2009 festgelegt, dass die durchschnittlichen CO_2-Emissionen der in der EU zugelassenen Neuwagen-Flotten ab 2015 maximal 130g/km und ab 2020 maximal 95g/km betragen dürfen. Dabei gelten für die einzelnen Hersteller in Abhängigkeit des durchschnittlichen Fahrzeuggewichts unterschiedliche Grenzwerte, sodass beispielsweise für die Flottenemissionen von Daimler ein höherer Wert gilt als für die Flottenemissionen von Fiat. Werden die Grenzwerte nicht eingehalten, müssen Strafen gezahlt werden, die bei manchen Herstellern voraussichtlich über eine Milliarde € betragen werden (PA Consulting 2017).

Mittlerweile wird von der Kommission (2018a) vorgeschlagen, die CO_2-Emissionen der Neufahrzeugflotten bis 2030 um 35% zu reduzieren (bezogen auf die Emissionsziele für 2020). Somit stand zu Beginn der Analyse die Ausgangsthese, dass in den nichtfinanziellen Erklärungen der Automobilhersteller Kennzahlen zu den CO_2- und NO_x-Flottenemissionen berichtet werden.

4.4.2 Auswertung

BMW und Volkswagen haben ihre nichtfinanziellen Erklärungen in den Nachhaltigkeitsbericht integriert. Die Berichtsteile, die zur nichtfinanziellen Erklärung gehören, sind farblich hervorgehoben. Daimler hat seine nichtfinanzielle Erklärung als eigenen Abschnitt in den Lagebericht eingebaut. Weitere Informationen bietet das Unternehmen in seinem Nachhaltigkeitsbericht an, zudem gibt es eine Internetseite mit einem interaktiven Zugang zu Umweltkennzahlen.

Für die Auswertung wurde in den nichtfinanziellen Erklärungen nach relevanten Umweltkennzahlen gesucht. Sofern eine Umweltkennzahl zumindest in einer nichtfinanziellen Erklärung enthalten ist, wurde geprüft, ob die anderen Unternehmen das Thema in ihrer nichtfinanziellen Erklärung ansprechen oder die Daten ggf. außerhalb davon berichten.

Von diesem Vorgehen wurde bei den NO_x-Emissionen abgewichen, weil keiner der drei betrachteten Automobilhersteller dazu übergreifende Werte in seiner nichtfinanziellen Erklärung publiziert. Alle sprechen dort das Thema an, teilweise recht knapp.

In der folgenden Tabelle 5 sind die Informationen, die in den nichtfinanziellen Erklärungen berichtet werden, fett hervorgehoben. Die kursive Schrift kennzeichnet Informationen, die außerhalb von nichtfinanziellen Erklärungen, zumeist in Nachhaltigkeitsberichten, gefunden wurden.

Tabelle 5: Umweltindikatoren und Angaben zu Umweltaspekten (Automobilindustrie)

Thema	BMW	Daimler	VW
Produkte			
Kraftstoffverbrauch Neufahrzeugflotte (PKW)	**Diesel: 4,6 l/100km** **Benzin 5,6 l/100km**	*außerhalb NFE:* *China* *7,9l/100km (imported)* *6,8l/100km (domestic)*	
CO_2-Emissionen Neufahrzeugflotte PKW	**EU 28: 122g/100 km** **USA: 168, China 154**	**EU 28: 125g/100 km**	*EU 28: 122g/100 km* *USA 163, China 149* *Brasilien 129* *(außerhalb der NFE)*
CO_2-Emissionen Produktlebenszyklus	**beschrieben**	*außerhalb NFE beschrieben*	**Dekarbonisierungsindex (DKI) soll die CO_2-Emissionen der Produkte entlang der gesamten Wertschöpfungskette messen (in Vorbereitung)**
NO_x-Emissionen Fahrzeuge	**beschrieben**	**beschrieben**	*außerhalb NFE angesprochen*
Ressourcenverbrauch	**Reduktion gegenüber 2006: 53%**	**PKW zu 85% stofflich recyclingfähig und zu 95% verwertbar.**	**beschrieben**
Verkauf Hybrid und reine Elektrofahrzeuge	**103.000 elektrische und elektrifizierte Fz**	**beschrieben**	*außerhalb NFE:* *39.525 Hybrid Fz (0,38%)* *20.913 Elektro Fz (0,20%)*
Produktion			
Umweltmanagement-systeme Produktion	**Umweltmanagement-systeme an allen Produktionsstätten**	**Umweltmanagement-systeme an den Produktionsstandorten**	*außerhalb NFE:* *100 der 120 Fertigungs-standorte mit ISO-14001- oder EMAS-Zertifikat.* *Bezogen auf die Mitarbeiter: ca. 99%.*
CO_2-Emissionen Produktion (Scope 1+2)	*außerhalb NFE:* *625.072t (Scope1)* *510.911t (Scope 2)*	*außerhalb NFE:* *1.192.000 t* *0,84 t/Fahrzeug (cars)*	**9.110.000 t** **0,81 t/Fahrzeug**
Bezug von Strom aus erneuerbaren Energien (EE)	**Anteil bezogener Strom aus EE: 81%**	*außerhalb NFE:* *Es wird EE-Strom bezogen*	**Anteil bezogener Strom aus EE: 37%**
Abfallaufkommen	*Außerhalb NFE:* *785.209 t* *(gesamt)*	*Außerhalb NFE:* *detaillierte Zahlen z.B.* *1.269.000 t (gesamt)*	**97.375 t (gefährlich)** **59.056 t (nicht gefähr-lich, z. Beseitigung)**
VOC-Emissionen	*Außerhalb NFE* *2.358 t*	*Außerhalb NFE:* *7.735 t*	**23.374 t**
CO_2-Bilanz (Scope 1- 3) inkl. Fahrzeugnutzung	*außerhalb der NFE*	*außerhalb der NFE*	**teilweise in NFE,** *vorwiegend außerhalb*
Alle Angaben beziehen sich auf das Geschäftsjahr 2017 FZ = Fahrzeuge NFE = Nichtfinanzielle Erklärung **Fett:** Angaben in NFE EE = Erneuerbare Energien NHB = Nachhaltigkeitsbericht *Kursiv*: Angaben außerhalb NFE			

Quelle: eigene Darstellung (Datengrundlage: aktuelle nichtfinanzielle Erklärungen und Nachhaltigkeitsberichte der Unternehmen, sowie eine Internetseite von Daimler mit Umweltkennzahlen)

Betrachtet man ausschließlich die nichtfinanziellen Erklärungen, dann ergibt sich zur Berichterstattung von Umweltkennzahlen ein sehr uneinheitliches Bild. Nur drei Kennzahlen werden mehrfach berichtet, nämlich die CO_2-Emissionen der Neufahrzeugflotte PKW in der EU, der Anteil des Stroms aus

erneuerbaren Energien beim Stromeinkauf und die Abdeckung der Produktionsstandorte mit Umweltmanagementsystemen.

Zu den seit inzwischen mehreren Jahren intensiv diskutieren NO_x-Emissionen der Dieselfahrzeuge werden in unterschiedlichem Umfang Aussagen getroffen, aber keine übergreifenden Zahlen angegeben.

Auffällig ist, dass in den nichtfinanziellen Erklärungen tendenziell mehr Kennzahlen zu den Fahrzeugen enthalten sind als zur Produktion. Schließlich ist auch positiv hervorzuheben, dass alle drei Automobilhersteller eine umfangreiche CO_2-Bilanz (Scope 1-3) veröffentlichen, wenngleich vorwiegend außerhalb der nichtfinanziellen Erklärungen.

4.4.3 Beispiele

Angaben zu den CO_2-Flottenemissionen in der nichtfinanziellen Erklärung von BMW

Die nichtfinanzielle Erklärung von BMW ist in den Nachhaltigkeitsbericht integriert. Die Berichtsteile sind blau hinterlegt (siehe folgende Seite).

Beispiel 3: Auszug aus der nichtfinanziellen Erklärung von BMW

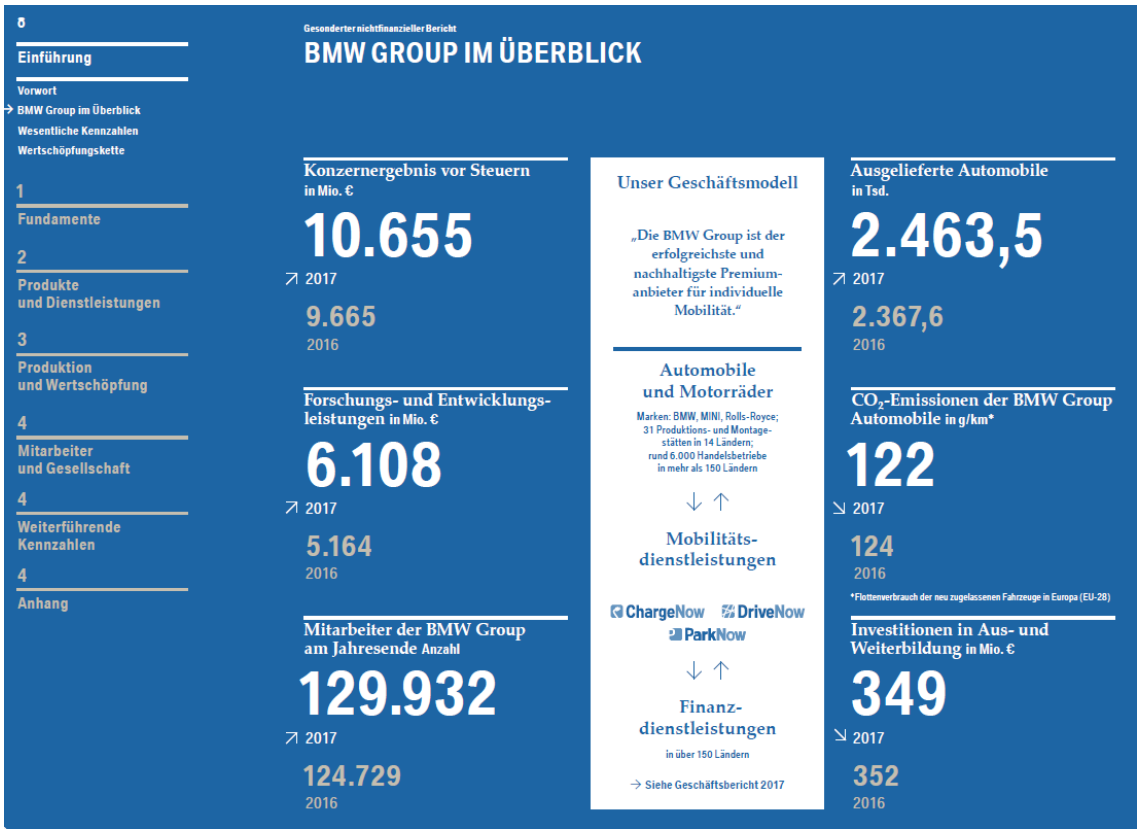

8

Einführung

Vorwort
→ BMW Group im Überblick
Wesentliche Kennzahlen
Wertschöpfungskette

1 Fundamente

2 Produkte und Dienstleistungen

3 Produktion und Wertschöpfung

4 Mitarbeiter und Gesellschaft

4 Weiterführende Kennzahlen

4 Anhang

Gesonderter nichtfinanzieller Bericht

BMW GROUP IM ÜBERBLICK

Konzernergebnis vor Steuern in Mio. €
10.655
↗ 2017
9.665
2016

Forschungs- und Entwicklungsleistungen in Mio. €
6.108
↗ 2017
5.164
2016

Mitarbeiter der BMW Group am Jahresende Anzahl
129.932
↗ 2017
124.729
2016

Unser Geschäftsmodell

„Die BMW Group ist der erfolgreichste und nachhaltigste Premiumanbieter für individuelle Mobilität."

Automobile und Motorräder
Marken: BMW, MINI, Rolls-Royce; 31 Produktions- und Montagestätten in 14 Ländern; rund 6.000 Handelsbetriebe in mehr als 150 Ländern

↓ ↑

Mobilitätsdienstleistungen

ChargeNow DriveNow ParkNow

↓ ↑

Finanzdienstleistungen
in über 150 Ländern

→ Siehe Geschäftsbericht 2017

Ausgelieferte Automobile in Tsd.
2.463,5
↗ 2017
2.367,6
2016

CO_2-Emissionen der BMW Group Automobile in g/km*
122
↘ 2017
124
2016
*Flottenverbrauch der neu zugelassenen Fahrzeuge in Europa (EU-28)

Investitionen in Aus- und Weiterbildung in Mio. €
349
↘ 2017
352
2016

46

Einführung

1 Fundamente

2 Produkte und Dienstleistungen

→ 2.1 CO_2- und Schadstoffemissionen
2.2 Elektromobilität
2.3 Mobilitätsverhalten

3 Produktion und Wertschöpfung

4 Mitarbeiter und Gesellschaft

Weiterführende Kennzahlen

Anhang

Suche

Gesonderter nichtfinanzieller Bericht

2.1
CO_2- UND SCHADSTOFFEMISSIONEN

Zielsetzung:
Die BMW Group wird die CO_2-Emissionen in der europäischen Neufahrzeugflotte (EU-28) bis 2020 um mindestens 50 % gegenüber dem Bezugsjahr 1995 reduzieren

Der Klimawandel und die Belastung der Luftqualität, insbesondere in Städten, sind zentrale Herausforderungen für uns als Automobilhersteller. Daher verfolgen wir konsequent die Reduzierung von CO_2- und Schadstoffemissionen in der Weiterentwicklung unserer Fahrzeugflotte. Bei der Reduktion von Schadstoffemissionen wollen wir auch in Zukunft weltweit die gesetzlichen Grenzwerte einhalten. Der Wandel hin zu emissionsarmen, kraftstoffeffizienten Fahrzeugen in unserem Portfolio entspricht auch den Wünschen und dem zunehmenden Umweltbewusstsein vieler Kunden. Diese orientieren sich bei Kaufentscheidungen zudem an Anreizen für eine nachhaltige Mobilität – beispielsweise an Kaufprämien, Kraftfahrzeugsteuern und Zufahrtsbeschränkungen oder -erleichterungen.

Zentrale Maßnahmen:
mit Effizienztechnologien, Lösungen zur Schadstoffreduktion sowie elektrischen Antrieben Emissionen in der Nutzung senken

Bei den konventionell angetriebenen Fahrzeugen erzielen wir den derzeit wirkungsvollsten Beitrag zur Verringerung von CO_2- und Schadstoffemissionen durch unsere Effizienztechnologien und durch spezifische Lösungen zur Schadstoffreduktion.

In allen Dieselfahrzeugen der BMW Group ist ein NOx-Speicherkatalysator verbaut. Abhängig von Motorisierung und Fahrzeuggröße erfolgt darüber hinaus die Abgasreinigung zusätzlich durch Harnstoffeinspritzung mit AdBlue. Diese Technologien entwickeln wir kontinuierlich weiter und berücksichtigen dabei stets die neuesten Fortschritte der Forschung. Effizienztechnologien (EfficientDynamics Technologien) integrieren wir seit März 2007 in unsere Fahrzeuge, entsprechend den spezifischen Anforderungen der einzelnen Modelle, der Motoren und der jeweiligen Märkte.

Darüber hinaus tragen wir durch Modelle mit elektrischem Antrieb in unserer Neuwagenflotte zur Verringerung von CO_2- und Schadstoffemissionen bei. Um Kunden dabei möglichst gut an die Elektromobilität heranzuführen, erweiterten wir unsere Produktpalette seit 2015 Schritt für Schritt um neue Plug-in-Hybridmodelle auf neun bis Ende 2017. Hinzu kommt seit 2013 der vollelektrische BMW i3. Damit haben wir Angebote in allen Fahrzeugsegmenten. Bis 2025 planen wir 25 elektrifizierte Modelle anzubieten – zwölf davon rein elektrisch.

Due-Diligence-Prozesse:
Reduktion von Emissionen systematisch in der Produktentwicklung berücksichtigen

Die oben genannten Aspekte der Produktverantwortung sind ein integraler Bestandteil unserer Zielsysteme und organisatorischen Prozesse in der Fahrzeugentwicklung.

Quelle: BMW Group, Nachhaltigkeitsbericht 2017

Angaben zu den CO_2-Flottenemissionen in der nichtfinanziellen Erklärung von Daimler

Die nichtfinanzielle Erklärung von Daimler ist Teil des Lageberichts.

Beispiel 4: Auszug aus der nichtfinanziellen Erklärung von Daimler

Klimaschutz

Produktentwicklung
Bereits in den ersten Phasen der Entwicklung entscheidet sich weitgehend, welche ökologischen Lasten ein Fahrzeug verursacht. Je früher die umweltgerechte Produktentwicklung (Design for Environment, DfE) in den Entwicklungsprozess integriert ist, desto effizienter können die Umweltauswirkungen minimiert werden.

Für jedes Fahrzeugmodell und jede Motorisierungsvariante legen Anforderungskataloge, sogenannte Lastenhefte, die zu realisierenden Eigenschaften und Zielwerte fest. Dazu gehören unter anderem Vorgaben zu Kraftstoffverbrauch, CO_2-Emissionen sowie Schadstoffgrenzwerten für Stickoxide. Im Lauf des Entwicklungsprozesses überprüfen wir regelmäßig die Einhaltung dieser Vorgaben.

In einem unmittelbar unterhalb der Vorstandsebene angesiedelten Gremium bewerten die Verantwortlichen jeder Fahrzeugbaureihe die Ergebnisse dieser Überprüfung und entscheiden über eventuell nötige Korrekturmaßnahmen. Sind Korrekturen erforderlich, wird das zuständige Vorstandsmitglied und bei weiterer Eskalation auch das jeweils zuständige Leitungsgremium des Geschäftsfeldes einbezogen.

Der CO_2-Prozess in der Fahrzeugentwicklung
Die Einbindung aller fahrzeugbezogenen Ziele, einschließlich der umweltrelevanten Ziele, in den Fahrzeugentwicklungsprozess erfolgt in allen Geschäftsfeldern nach einem ähnlichen Muster. Schaubild ↗ E.01 zeigt beispielhaft das Mercedes-Benz Development System (MDS).

Für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge gibt es in vielen Märkten Kraftstoffverbrauchs- und CO_2-Flottenziele, das heißt ein Gesamtziel für alle im Markt verkauften Fahrzeuge. Nachfolgend wird die entsprechende Steuerung zur Erreichung des CO_2-Flottenverbrauchszieles am Beispiel Pkw Europa (EU-28) dargestellt.

Maßgeblich für die Zielwerte beim Kraftstoffverbrauch und bei den CO_2-Emissionen sind technologische Möglichkeiten, gesetzliche Vorgaben inklusive der Flottenverbrauchsziele sowie Kundenwünsche. Für die Einhaltung der Ziele ist der CO_2-Steuerkreis verantwortlich, der vom Vorstandsmitglied für Konzernforschung und Mercedes-Benz Cars Entwicklung geleitet wird.

Grundlage für die Berechnung der CO_2-Flottenwerte sind die Verbrauchswerte der am Markt erhältlichen Fahrzeuge sowie die Verbrauchsvorgaben- und prognosen der noch in der Entwicklung befindlichen Fahrzeuge. In Verbindung mit den Absatzprognosen ergeben sich hieraus die prognostizierten CO_2-Flottenverbrauchswerte.

Verschiedene äußere Impulse, wie zum Beispiel Änderungen der Absatzstruktur oder auch der politischen Rahmenbedingungen, aber auch Änderungen bei den Verbrauchszielwerten der noch in der Entwicklung befindlichen Fahrzeuge können eine Abweichung der prognostizierten Zielwerte bewirken. In diesem Fall veranlasst der CO_2-Steuerkreis die Prüfung verschiedener Optionen und entscheidet über die einzuleitenden Maßnahmen. Bei besonders gravierendem Anpassungsbedarf erfolgt eine Eskalation in das zuständige Leitungsgremium. Strategisch umfasst dieser Prozess einen Zeitraum von rund zehn Jahren.

CO_2-Emissionen bei Pkw: 125 g/km
Wir arbeiten intensiv daran, den Verbrauch unserer Fahrzeuge zu senken. Bereits im Jahr 2015 hatten wir bei den CO_2-Emissionen der in der EU neu zugelassenen Fahrzeuge von Mercedes-Benz Cars im Durchschnitt 123 g/km erreicht und damit unser ursprüngliches Ziel von 125 g/km für das Jahr 2016 schon vorzeitig unterschritten. Im Jahr 2017 war ein leichter Anstieg auf 125 g/km durch die Absatzverschiebung in Richtung hochwertiger ausgestatteter Fahrzeuge zu verzeichnen.

Neuer Testzyklus WLTP
Seit September 2017 werden alle neuen Pkw-Modelle in Europa nach dem »Worldwide Harmonized Light Vehicles Test Procedure« (WLTP) zertifiziert. Dieses Prüfverfahren beinhaltet gegenüber dem bisherigen »Neuen Europäischen Fahrzyklus« (NEFZ) zahlreiche Änderungen. Dazu gehören unter anderem eine höhere Durchschnitts- und Spitzengeschwindigkeit, mehr Dynamik im Fahrverhalten, gleitende Schwungmassen statt Schwungmassenklassen, ein geringerer Stillstandsanteil sowie die Berücksichtigung von Sonderausstattungen und Ruhestrombedarf. Insgesamt führt all dies zu realitätsnäheren, aber auch höheren Verbrauchswerten.

Quelle: Daimler AG, Geschäftsbericht 2017

Beispiel 5: Auszug aus dem Nachhaltigkeitsbericht von Daimler

18 Klimaschutz
34 Luftreinhaltung
36 Ressourcenschonung
40 Unfallfreies Fahren

07

Entwicklung der CO_2-Emissionen im Durchschnitt der Mercedes-Benz Cars Pkw-Flotte in Europa (EU 28)

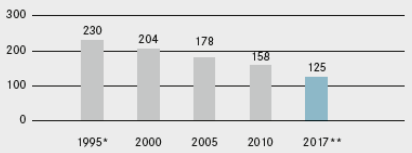

* 1995 inklusive der als M1-Fahrzeuge zugelassenen Transporter – alle anderen Jahre ohne Transporter.
** 2017: M1-Fahrzeuge 128 g CO_2/km.

Um vergleichbare Werte zu erhalten, werden die Flottenemissionen der ten Zielwertvorgaben der EU erreichen zu können. Gleichzeitig führt die starke Kundennachfrage nach SUVs zu einer strukturellen Mix-Verschiebung in Richtung Mittelklasse/Oberklasse, was eine wesentliche Herausforderung darstellt, die Zielwertvorgaben der Europäischen Union 2021 einzuhalten.

Wir arbeiten weiter mit Nachdruck daran, alle gesetzlichen CO_2-Vorgaben, auch die sehr anspruchsvollen EU-Grenzwerte für 2021, zu erfüllen. Wie wir immer wieder betonen, ist die Erfüllung dieser anspruchsvollen Flottenziele neben dem reinen Angebot attraktiver und hocheffizienter Produkte mit elektrifiziertem Antrieb unsererseits stark abhängig von der tatsächlichen Kaufentscheidung unserer Kunden für diese Modelle. Um hier bestmöglich aufgestellt zu sein, stellen wir unser Produktportfolio konsequent auf die neuesten Motorengenerationen um und bauen es zudem konsequent in Richtung Elektrifizierung durch Plug-in-Hybride und rein elektrische Fahrzeuge aus.

Flottenwerte in den USA. In den USA gelten zwei aufeinander abgestimmte Flottenvorgaben zur Begrenzung von Treibhausgasen: die „Greenhouse Gas"-Standards (GHG) und die „Corporate Average Fuel Economy"-Standards (CAFE). Die Zielwerte werden jeweils herstellerspezifisch separat für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge festgelegt.

Quelle: Daimler AG, Nachhaltigkeitsbericht 2017

Angaben zu den CO_2-Flottenemissionen im Nachhaltigkeitsbericht von Volkswagen

Die nichtfinanzielle Erklärung ist in den Nachhaltigkeitsbericht integriert und grau hinterlegt. Somit sind die Zahlenangaben zu den Flottenemissionen nicht Teil der nichtfinanziellen Erklärung.

Beispiel 6: Auszug aus dem Nachhaltigkeitsbericht von Volkswagen

Energie, CO_2 und Klimawandel

Wir begrüßen die Ratifizierung des Pariser Klimaschutzabkommens, das die Begrenzung der globalen Erwärmung auf unter 2 °C im Vergleich zum vorindustriellen Level vorsieht. Unser Vorstandsvorsitzender Matthias Müller verlangt unter Verweis auf internationale Klimaverträge, dass die Automobilindustrie die CO_2-Emissionen ihrer Flotten „bis 2050 kontinuierlich Richtung null senken müssen."

ENERGIEVERBRAUCH UND CO_2-EMISSIONEN

Um den Energieverbrauch und die CO_2-Emissionen konzernweit zu senken, setzen wir auf einen Mix aus Maßnahmen, u. a. die Steigerung der Energieeffizienz, den Einsatz von Gas statt Kohle in der Energieeigenerzeugung und den Bezug von Strom aus regenerativen Quellen. Rund 37 % unserer weltweit verbrauchten elektrischen Energie stammt inzwischen aus solchen regenerativen Quellen.

Der größte Hebel zur Reduzierung unseres globalen CO_2-Fußabdrucks liegt in der Optimierung der CO_2-Emissionen der Fahrzeugflotte. Schließlich entstehen laut dem Scope-3-THG-Inventar 74 % der gesamten CO_2-Emissionen in der Nutzungsphase.

Nicht berücksichtigt sind die direkten CO_2-Emissionen unserer Dienstfahrzeuge. Zurzeit arbeiten wir an der weltweit einheitlichen Erfassung der Emissionen unserer Dienstwagenflotte.

Die EU-Pkw-Neuwagenflotte des Volkswagen Konzerns (ohne Lamborghini und Bentley) hat im Berichtsjahr im Durchschnitt 122 g CO_2/km* emittiert und damit den für 2017 gültigen europäischen Grenzwert von 130 g CO_2/km deutlich unterschritten. Der geringe Anstieg im Vergleich zum Vorjahr resultiert im Wesentlichen aus den neu anzuwendenden Messverfahren und dem Rückgang des Anteils von Dieselfahrzeugen an den Auslieferungen. Die Marken Lamborghini und Bentley besitzen als Kleinserienhersteller jeweils eine eigenständige Flotte im Rahmen der europäischen CO_2-Gesetzgebung; Bentley hat seinen individuellen Zielwert eingehalten, Lamborghini lag leicht oberhalb seines Zielwerts.

Die CO_2-Emissionen der Nicht-EU-Pkw-Neuwagenflotte des Volkswagen Konzerns setzen sich wie folgt zusammen:

Der Flottenwert liegt in den USA bei 163,1 g/km (Audi/VW Kalenderjahr; nicht Volkswagen of America (VWoA)), in China bei 149,6 g/km (Volkswagen Group (Import) Co. Ltd. (VGIC) + Shanghai Volkswagen (SVW) + First Automotive Works (FAW-VW)), und in Brasilien bei 129 g CO_2/km.

CO_2-EMISSIONEN[1,2]
der europäischen Pkw-Neuwagenflotte (EU 28) des Volkswagen Konzerns

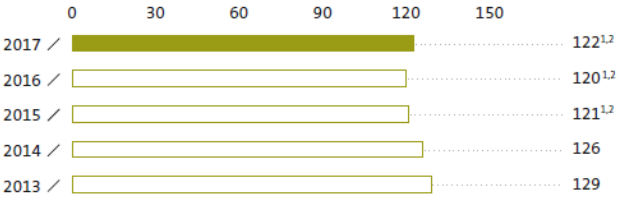

[1] Dieser Wert ist der volumengewichtete Mittelwert aller spezifischen CO_2-Emissionen neuer Personenkraftfahrzeuge, die im jeweiligen Kalenderjahr erstmals zugelassen werden, unter Berücksichtigung der Berechnungslogik, die in der EU-Verordnung 443/2009 festgelegt ist („Testzyklus NEFZ").
[2] Vorbehaltlich der offiziellen Veröffentlichung der EU-Kommission im jährlichen CO_2-Flottenmonitoring.

Seit dem Jahr 2010 ist unser Gesamtenergieverbrauch durch die kontinuierliche Steigerung der Produktionsmenge gestiegen. Gleichzeitig konnten wir den Energieverbrauch pro Fahrzeug seit 2010 von 2.519 auf 2.069 kWh, d.h. um –17,9 % reduzieren. Dabei haben wir im letzten Jahr den Energieverbrauch pro Fahrzeug um 1,0 % gegenüber dem Vorjahr reduzieren können.

Der Verbrauch von elektrischer Energie ist im Vergleich zum Jahr 2010 gestiegen, auch wenn wir durch effizienzsteigernde Maßnahmen den elektrischen Energieverbrauch pro Fahrzeug seit 2010 reduzieren konnten.

Der Wärmeverbrauch unterteilt sich in den Raumwärmebedarf für die Beheizung von Fertigungsstätten und deren indirekte Bereiche und in den Wärmebedarf, der für technische Prozesse gebraucht wird. Da die Raumwärme den größeren Anteil am Gesamtwärmebedarf hat, wird die Entwicklung des gesamten Wärmebedarfes durch den Witterungsverlauf stark beeinflusst. Der absolute Wärmeverbrauch hat sich seit 2010 leicht erhöht.

Quelle: Volkswagen AG, Nachhaltigkeitsbericht 2017

4.4.4 Fazit zur Berichterstattung zu Indikatoren

Die erste Ausgangsthese, dass alle Automobilhersteller in ihrer nichtfinanziellen Erklärung ihre CO_2-Flottenemissionen angeben, hat sich nicht bestätigt. Volkswagen berichtet diesen Wert nicht im Textteil der nichtfinanziellen Erklärung, dafür direkt im Anschluss daran. Allerdings bedeutet das, dass es rechtlich möglich ist, den Wert für die CO_2-Flottenemissionen nicht in der nichtfinanziellen Erklärung zu berichten. Somit gibt es in der Automobilindustrie keine einzige Umweltkennzahl, bei der Konsens besteht, dass sie im Sinne des CSR-RUG wesentlich ist.

Die zweite Ausgangsthese, dass die Unternehmen ebenso übergreifende Werte zu den NO_x-Emissionen berichten, wurde widerlegt. Hier sind mehrere Faktoren naheliegend: Zunächst ist festzustellen, dass die NO_x-Flottenemissionen nicht Gegenstand einer rechtlichen Regelung sind, die diesbezüglichen Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf einzelne Fahrzeugtypen. Hinzu kommen natürlich die laufenden juristischen Verfahren, die laufende politische Debatte um Fahrverbote und Nachrüstung und – last not but not least – die Kritik an dem bisher gültigen Prüfzyklus NEFZ (Neuer Europäischer Fahrzyklus) samt der Umstellung auf den Prüfzyklus WLTP (Worldwide Harmonized Light-Duty Vehicles Test Procedure).

Um eine Übersicht zu den wesentlichen Umweltkennzahlen der Automobilhersteller zu erstellen, ist es besser die Nachhaltigkeitsberichte heranzuziehen. Ein Fokus auf die nichtfinanziellen Erklärungen ist dafür nicht zielführend. Mindestens mit Blick auf die Umweltkennzahlen der deutschen Automobilhersteller, hat das CSR-RUG die Informationslage nicht verbessert. Es kann davon ausgegangen werden, dass dies auch für andere Branchen gilt.

Möchte man sicherstellen, dass relevante Kennzahlen in vergleichbarer Art und Weise berichtet werden, kommt man also nicht umhin, klare Vorgaben zu machen. Wichtig dabei wäre, eine einheitliche Berechnung der Kennzahlen zu fördern. Dazu eignen sich am besten die GRI-Standards als Referenz (Loew Braun 2018), ggf. CDP für Treibhausgasemissionen. Die Vorgabe, welche Kennzahlen zu berichten sind, ließe sich unterschiedlich gestalten. Naheliegend erscheint es, für jeden Belang des CSR-RUG einige wenige Kennzahlen verbindlich vorzugeben und weitere Kennzahlen zur Auswahl zu empfehlen.

4.5 Analyse der Berichterstattung zu nichtfinanziellen Leistungsindikatoren gemäß §§ 289 (3) HGB

4.5.1 Hintergrund

Rund 10 Jahre vor Verabschiedung des CSR-RUG wurde im Rahmen des Bilanzrechtsreformgesetzes in den §§ 289 und 315 HGB jeweils ein Absatz 3 eingefügt, welcher große Kapitalgesellschaften verpflichtet, im Lagebericht auch nichtfinanzielle Leistungsindikatoren, wie Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange anzugeben, soweit sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage von Bedeutung sind.

Somit gilt für die Berichterstattung zu nichtfinanziellen Leistungsindikatoren gemäß §§ 289 und 315 HGB die gleiche ökonomische Wesentlichkeitsanforderung wie in der Berichterstattung gemäß CSR-RUG. Siehe dazu auch *Abbildung 5: Wesentlichkeitsformel und Interpretation* auf Seite 17. Um die Untergrenzen der Berichterstattung auszuleuchten ist es also hilfreich die Umsetzung der beiden Regelungen zu vergleichen. Denn die §§ 289 (3) und 315 (3) HGB gelten weiterhin. Somit müssen große Kapitalgesellschaften, auch wenn sie nicht unter das CSR-RUG fallen, über nichtfinanzielle Leistungsindikatoren berichten, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage von

Bedeutung sind.

Um hier einen Einblick zu gewinnen, wird auf der vorstehenden Analyse der Berichterstattung zu Indikatoren der Automobilhersteller aufgebaut. Hier hat sich gezeigt, dass die CO_2-Flottenemissionen der in der EU verkauften Fahrzeuge für das Verständnis der Lage der Unternehmen wesentlich sein können. Somit ist es gut möglich, dass die Automobilhersteller, die nicht unter das CSR-RUG fallen, diese Kennzahl in ihrem Lagebericht veröffentlichen und auf die Bedeutung der CO_2-Flottenemissionen für die Lage des Unternehmens eingehen. In Tabelle 6 sind die deutschen Automobilhersteller angeführt. Drei sind berichtspflichtig gemäß CSR-RUG, weil sie börsennotiert sind. Die Ford Werke GmbH und die Adam Opel GmbH fallen nicht unter das CSR-RUG, da als Konzerntöchter nicht kapitalmarktorientiert. Hinsichtlich der nichtfinanziellen Berichterstattung unterliegen sie somit „nur“ §§ 289 (3) bzw. 315 (3) HGB.

Tabelle 6: Automobilhersteller in Deutschland

Berichtspflichtig gemäß CSR-RUG	Berichtspflichtig gemäß §§ 289 (3) bzw. 315 (3) HGB
BMW AG Daimler AG Volkswagen AG	Ford Werke GmbH Adam Opel GmbH

Quelle: eigene Darstellung

4.5.2 Auswertung

Wie alle veröffentlichungspflichtigen Jahresabschlüsse lassen sich die Abschlüsse der Ford Werke GmbH und der Adam Opel GmbH im Unternehmensregister des Bundesanzeigers einsehen und herunterladen. Die im Unternehmensregister eingestellten Berichte enthalten keine Bilder und Grafiken, sondern bestehen nur aus Texten und Tabellen. Die meisten nicht kapitalmarktorientieren Unternehmen veröffentlichen ihre Jahresabschlüsse in der Regel möglichst spät. Daher standen für die hier vorgenommenen Analyse nur die Abschlüsse zum Geschäftsjahr 2016 zur Verfügung.

Da die Adam Opel GmbH nahezu keine und die Ford-Werke GmbH auch nur sehr wenige nicht-finanzielle Kennzahlen in ihrem Lagebericht veröffentlichen, wurden in die folgende Tabelle 7 alle nichtfinanziellen Kennzahlen und zudem auch Textstellen aufgenommen.

Die mittlerweile an den französischen Autokonzern PSA verkaufte Adam Opel GmbH gehörte im Jahr 2016 noch zu General Motors. Das Unternehmen war also noch nicht in die Konzernrechnungslegung von PSA einbezogen. Beide Konzernmütter, also die Ford Motor Company und General Motors, veröffentlichen Nachhaltigkeitsberichte.

Tabelle 7: Angaben in den Lageberichten der Ford-Werke GmbH und der Adam Opel GmbH

	Adam Opel GmbH Lagebericht für GJ 2016	Ford-Werke GmbH Lagebericht für GJ 2016
Nichtfinanzielle Kennzahlen ohne Bezug zu Nachhaltigkeit	*Keine derartigen Zahlenangaben* *Der Lagebericht enthält keinen eigenen Abschnitt zu Kennzahlen. Der Begriff „nichtfinanziell“ kommt nicht vor.*	verkaufte Einheiten: 1.213.040 Fz Marktanteil: 7,6% (D) Produktionsvolumen: 677.000 Fz Entwicklung Anzahl Reparaturen in den ersten 3 Monaten nach Verkauf: minus 20% im Vergl. z. Vorjahr
Nichtfinanzielle Kennzahlen mit Bezug zu Nachhaltigkeit	Mitarbeiter: 19.143 Auszubildende: 891	Mitarbeiter: 25.399 Azubi und Praktikanten: 1.003 ISO 14001 an allen EU-Produktionsstandorten 56% voll zufriedene Kunden
Berichterstattung zu Risiken Angaben zu Risiken mit Nachhaltigkeitsbezug	Seit 2015 darf die Gesamtflotte [..] maximal 130 Gramm CO_2 pro Kilometer ausstoßen. Der nächste Schritt [..] erfolgt mit dem Jahr 2020, wenn die Gesamtflotte nur noch maximal 95 Gramm pro Kilometer ausstoßen darf. Die Erreichung dieses Ziels erfordert für die gesamte Automobilindustrie noch erhebliche Anstrengungen. Infolge der Vorgehensweise eines Wettbewerbers [..] wurde auch die Gesetzeskonformität anderer Automobilhersteller in Zweifel gezogen. Die strengeren Umweltregularien erfordern zusätzliche Technologieinvestitionen, die zu einer Preiserhöhung von Dieselfahrzeugen führen können. Eine entsprechend zurückgehende Nachfrage nach Dieselfahrzeugen kann die Einhaltung der Regelungen zum CO_2-Flottendurchschnittsverbrauch erschweren. Eine interdisziplinäre Fachgruppe, die "CO_2 Workgroup", hat einen ausführlichen Plan zur Zielerreichung erarbeitet. Er wird regelmäßig überwacht und bei Änderungen der Rahmenbedingungen, beispielsweise verändertem Marktverhalten oder neuen Produkttechnologien, angepasst. Diese Arbeitsgruppe berichtet darüber hinaus turnusmäßig den Fortschritt an die Geschäftsführung im Rahmen des sogenannten "CO_2 Governance Boards". Dort werden grundlegende Entscheidungen zum Thema vorgestellt, diskutiert und genehmigt.	Rahmenbedingungen: markt- oder steuerpolitisch beeinflusste Veränderungen der Treibstoffpreise Branchenrisiken: zunehmende Emissionsregularien und kürzeren Innovationszyklen führen [..] zu komplexen Rahmenbedingungen Entwicklungsrisiken: Außerdem könnte die Androhung von Fahrverboten für Dieselfahrzeuge zu einer Verschiebung im Kaufverhalten führen. Wichtiger Forschungs- und Entwicklungsschwerpunkt [ist], künftige Abgasnormen zu erfüllen und CO_2 Emissionen weiter zu reduzieren. Wichtig hierbei ist, dass die auf den Fahrzeugprüfständen ermittelten Abgasemissionen und Kraftstoffverbräuche in Fahrzeugen bei Straßentesten reproduziert werden können.
Berichterstattung zu Chancen Angaben zu Chancen mit (negativem) Nachhaltigkeitsbezug		… und der Produktionsstart des überarbeiteten Ecosport in 2017 bieten die Chance, die Marktposition im wachsenden SUV Segment weiter zu stärken. Die Varianten ST und RS garantieren den Kunden ein sportliches Fahrerlebnis.

Abschnitt Gesellschaft und Mitarbeiter	Die Initiative InCharge for the next generation [..] wurde im Jahr 2014 ins Leben gerufen und hat im Kern die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit in Europa zum Ziel. Lebenslanges Lernen und die Weiterentwicklung der Mitarbeiter sind ein wesentlicher Bestandteil der Firmenpolitik der Adam Opel GmbH Die Gesellschaft [Adam Opel GmbH] fördert Vielfalt als Bestandteil der Unternehmenskultur, um den verschiedenen Bedürfnissen der Kunden besser gerecht zu werden. [Außerdem angesprochen: ausgegliche-nes Berufs- und Privatleben, Gleitzeitmodell, Teilzeit, mobiles Arbeiten, Betreuungsplätze in einem Kindergarten, betriebliche Altersversorgung, Invaliditäts- und Hinterbliebenenabsicherung]	*Der Lagebericht der Ford-Werke GmbH enthält keinen derartigen Abschnitt.*

Quelle: Eigene Darstellung

Weder die Ford-Werke GmbH, noch die Adam Opel GmbH berichten den CO_2-Flottenverbrauch ihrer in den EU 28 verkaufen PKW. Dies ist erstaunlich, gehen doch beide Unternehmen in ihrem Risikobericht auf die entsprechenden gesetzlichen Anforderungen ein. Bei Opel gibt es zudem eine Arbeitsgruppe, die durch die Entwicklung von Maßnahmen dazu beitragen soll, dass die Emissionsziele eingehalten werden.

4.5.3 Beispiele

Berichterstattung zu CO_2-Flottenemissionen im Lagebericht von Opel

Beispiel 7: Auszüge aus dem Lagebericht 2016 der Adam Opel GmbH

Risiken infolge gesetzlicher Rahmenbedingungen

Für die Automobilindustrie ist eine Vielzahl an branchenspezifischen gesetzlichen Vorschriften maßgeblich. Dazu zählen insbesondere Emissions- und Verbrauchsregulierungen. Für in der EU zugelassene Personenkraftwagen sind seit einigen Jahren verbindliche CO_2-Ziele (Verordnung EU/443/2009) maßgeblich. Seit 2015 darf die Gesamtflotte aller Pkw-Zulassungen eines Herstellers in einem Kalenderjahr maximal 130 Gramm CO_2 pro Kilometer ausstoßen. Für den einzelnen Hersteller weicht dieser Wert etwas ab, da die durchschnittliche Masse der Fahrzeuge dieses Herstellers in die Berechnung einbezogen wird. Der nächste Schritt im Sinne dieser Gesetzgebung erfolgt mit dem Jahr 2020, wenn die Gesamtflotte nur noch maximal 95 Gramm pro Kilometer ausstoßen darf. Die Erreichung dieses Ziels erfordert für die gesamte Automobilindustrie noch erhebliche Anstrengungen.

Die Branche steht derzeit im besonderen Fokus. Infolge der Vorgehensweise eines Wettbewerbers bei der Erfüllung von Emissionsvorgaben wurde auch die Gesetzeskonformität anderer Automobilhersteller in Zweifel gezogen. In diesem Zusammenhang wurden Anfragen seitens deutscher Behörden an die Gesellschaft gerichtet, die überprüft und beantwortet wurden. Darüber hinaus erhielt die Gesellschaft Anfragen durch weitere europäische Regulatoren. Die Adam Opel GmbH hat keine Einrichtungen eingesetzt, die feststellen, ob ein Fahrzeug einem Prüfstandstest unterzogen wird. Die Fahrzeuge entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.

Die Ermittlung des Kraftstoffverbrauchs erfolgt auf zertifizierten Abgasprüfständen im Labor auf Grundlage des Neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ). Da die Bedingungen im realen Fahrbetrieb in der Regel von denen im Labor abweichen, können sich Unterschiede zwischen den Realverbrauchswerten und den Normwerten ergeben. Nach Plänen der EU wird, beginnend mit September 2017, der NEFZ durch den moderneren Standard Worldwide Harmonized Light Vehicles Test Procedure (WLTP) ersetzt. Der WLTP - ebenfalls eine Messung unter Laborbedingungen - bildet den Kraftstoffverbrauch und die CO_2-Emissionen im realen Verkehr besser ab. Der WLTP ist wichtig, um auch weiterhin standardisierte, reproduzierbare und vergleichbare Ergebnisse zu erhalten. Ergänzt werden die Labormessungen künftig zudem durch den Real Driving Emissions (RDE)-Standard, der Fahrzeugemissionen direkt auf der Straße ermittelt. Die strengeren Umweltregularien erfordern zusätzliche Technologieinvestitionen, die zu einer Preiserhöhung von Dieselfahrzeugen führen können. Eine entsprechend zurückgehende Nachfrage nach Dieselfahrzeugen kann die Einhaltung der Regelungen zum CO_2-Flottendurchschnittsverbrauch erschweren.

Die Adam Opel GmbH arbeitet intensiv an zukünftigen Technologien zur Reduktion von Emissionen und Verbrauch. Eine interdisziplinäre Fachgruppe, die "CO_2 Workgroup", hat einen ausführlichen Plan zur Zielerreichung erarbeitet. Er wird regelmäßig überwacht und bei Änderungen der Rahmenbedingungen, beispielsweise verändertem Marktverhalten oder neuen Produkttechnologien, angepasst. Diese Arbeitsgruppe berichtet darüber hinaus turnusmäßig den Fortschritt an die Geschäftsführung im Rahmen des sogenannten "CO_2 Governance Boards". Dort werden grundlegende Entscheidungen zum Thema vorgestellt, diskutiert und genehmigt.

Die Gesellschaft hat bereits im Dezember 2015 eine Offensive für Transparenz, Glaubwürdigkeit und Effizienz angekündigt. So veröffentlicht die Adam Opel GmbH seit Juni 2016 zusätzlich zu den offiziellen Angaben von Verbrauch und CO_2 auch den Verbrauch gemäß dem WLTP.

Zudem startete in 2016 eine Initiative zur Verbesserung der NOx-Emissionen von Dieselanwendungen mit Selective Catalytic Reduction (SCR) in Neufahrzeugen. Die Initiative beinhaltet weiterhin eine freiwillige Serviceaktion für Fahrzeuge, welche in Europa bereits auf der Straße sind. Das ist ein freiwilliger und erster früher Zwischenschritt in Richtung der RDE-Gesetzgebung. Unsere freiwillige Aktion ist mit dem deutschen Kraftfahrt-Bundesamt abgestimmt. Bereits seit August letzten Jahres wird diese wirksamere Technologie zur Reduzierung der Stickoxide in der Produktion aller Diesel-Modelle mit SCR-Technologie eingesetzt. Diese Technologie verbessert das Abgasverhalten im praktischen Fahrbetrieb deutlich. Dabei arbeitet die Adam Opel GmbH auf zukünftige Emissionsstandards, die im September 2017 in Kraft treten werden, hin.

Angesichts der aktuellen Diskussionen zum Umweltschutz kann es in der Zukunft global für die gesamte Automobilindustrie zu einer weiteren Verschärfung der Emissions- und Verbrauchsregulierungen sowie der Überwachung durch die zuständigen Behörden

3.2 Mitarbeiter

Die Adam Opel GmbH sucht und entwickelt die nächste Generation von Fachexperten und Führungskräften. Die Gesellschaft baut kontinuierlich ein globales Team, das sein Können in den Dienst der Kunden stellt und in einer Atmosphäre von Kreativität und Teamgeist hervorragende Ergebnisse abliefert, aus.

Am 31. Dezember 2016 beschäftigte die Adam Opel GmbH 19.143 Arbeitnehmer sowie 891 Auszubildende (Vorjahr: 18.239 Arbeitnehmer sowie 805 Auszubildende).

Berufsausbildung nach dem dualen Prinzip

Die Adam Opel GmbH ist nicht nur einer der größten Automobilhersteller Europas, sondern auch seit mehr als 150 Jahren einer der größten Ausbildungsbetriebe. Jährlich starten mehrere hundert junge Menschen mit einer Berufsausbildung an den Standorten Rüsselsheim am Main, Eisenach und Kaiserslautern ins Berufsleben.

Die Gesellschaft unterhält mehrere Bildungspartnerschaften. Dazu zählen insbesondere die Kooperationen mit dem Immanuel-Kant-Gymnasium, dem Neuen Gymnasium und der Hochschule Rhein-Main am Standort Rüsselsheim am Main. Auch an den Standorten Eisenach und Kaiserslautern investiert Adam Opel GmbH in junge Menschen.

Weiterbildung

Lebenslanges Lernen und die Weiterentwicklung der Mitarbeiter sind ein wesentlicher Bestandteil der Firmenpolitik der Adam Opel GmbH. Daher fördert die Gesellschaft die Mitarbeiter durch eine Vielzahl von Weiterbildungsangeboten. Als Teil des weltweiten GM Konzerns werden die individuellen Entwicklungspläne der Mitarbeiter mit Schulungen, Seminaren und Coaching aus dem globalen, europäischen und nationalen Angebot umgesetzt. Mitarbeiter mit Personalverantwortung werden durch eine große Bandbreite an Führungsseminaren gefördert.

Aus Vielfalt entsteht Innovation

Mit der Übernahme durch GM war die Adam Opel GmbH schon 1931 Teil eines globalen Unternehmens. Die Belegschaft der Gesellschaft setzt sich aus Mitarbeitern mit unterschiedlichen kulturellen und nationalen Hintergründen zusammen. Die Gesellschaft fördert Vielfalt als Bestandteil der Unternehmenskultur, um den verschiedenen Bedürfnissen der Kunden besser gerecht zu werden.

Quelle: Adam Opel GmbH, Jahresabschluss 2016

Im Nachhaltigkeitsbericht 2017 von General Motors wurden keine Werte zu den CO_2-Flottenemissionen des Konzerns oder seiner Tochtergesellschaften gefunden. An einer Stelle wird auf eine Internetseite des US-amerikanischen Umweltamts (US-EPA) verlinkt. Auf dieser Seite werden Berichte veröffentlicht, in denen die US-amerikanischen CO_2-Flottenemissionen der Automobilhersteller und Importeure angegeben sind.

Berichterstattung zu CO_2-Flottenemissionen im Lagebericht und im Nachhaltigkeitsbericht von Ford

Beispiel 8: Auszüge aus dem Lagebericht 2016 der Ford-Werke GmbH

1.g Umweltmanagement

Die Ford Motor Company hat sich zum Ziel gesetzt, weltweit eine führende Rolle beim Schutz der Umwelt zu übernehmen. In diesem Zusammenhang hat die Ford-Werke GmbH zur Erreichung dieses globalen Zieles alle Produktionsstandorte gemäß der internationalen Norm für Umweltmanagement-System DIN EN ISO 14001 zertifizieren lassen. Seit 2012 sind alle Europäischen Produktions-, Entwicklungs- und Teilevertriebsstandorte Teil eines gemeinsamen EU Zertifikates und seit 2016 sind alle Regionen in einem globalen Zertifikat zusammengefasst. Die Einhaltung der Normenanforderungen wird jährlich durch externe Gutachter überprüft und bestätigt und alle drei Jahre neu zertifiziert.

Wesentliche Prinzipien und Verantwortlichkeiten im Hinblick auf eine umweltverträgliche Produktion sind hierdurch festgelegt. Darüber hinaus werden gemäß Ford-Werke GmbH Richtlinien zusätzliche Umweltziele und Umweltprogramme zur kontinuierlichen Verbesserung wie Ressourcenschonung, Abfallvermeidung und Emissionsminderung verfolgt.

Seit 1998 ist durch die in alle betrieblichen und produktionstechnischen Belange eingreifenden Umweltmanagement-Systeme der Umweltschutz ein fest integrierter Bestandteil der Unternehmensgrundsätze. Dies wirkt sich sowohl auf die Entwicklung umweltverträglicher Produktionsverfahren als auch auf die Entwicklung umweltfreundlicher Produkte spürbar aus. Die Umwelteinflüsse der jeweiligen Verfahren und Produkte werden dabei bereits im Vorfeld überprüft und über alle Stufen von der Entwicklung, der Herstellung sowie über die spätere Nutzungsphase bis zum Recycling und der Entsorgung kontrolliert und kontinuierlich verbessert.

Das Umweltmanagement-System der Ford-Werke GmbH ist im Rahmen der globalen Ford Motor Company Strategie ein für alle Produktions- und Vertriebsstandort eingeführtes Instrument, um die Umweltleistungen stetig zu verbessern und einen nachhaltigen Umweltschutz auch unter Einbeziehung aller Zulieferer und Lieferanten weltweit umzusetzen.

1.h Finanzielle und nicht finanzielle Leistungsindikatoren - Steuerung und Kennzahlen

Die Steuerung der Ford-Werke GmbH erfolgt über die finanziellen Kennzahlen Umsatzerlöse und operatives Ergebnis (Ergebnis vor Steuern; bislang Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit). Ferner werden als nichtfinanzielle Leistungsindikatoren der Absatz, das Produktionsvolumen, die Auslastung, die Kundenzufriedenheit und die Produktqualität genutzt.

Die Umsatzerlöse des Unternehmens stiegen 2016 im Vergleich zum Vorjahr um knapp 848 Mio. EUR. Dieser Anstieg entfiel - neben den weiterbelasteten Entwicklungskosten - fast vollständig auf den Fahrzeugumsatz. Vor allem der Inlandsumsatz aus Fahrzeugverkäufen konnte mit rund 640 Mio. EUR deutlich gesteigert werden.

Das Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit verbesserte sich um rund 2,2 Milliarden EUR auf rund 642 Mio. EUR. Hierbei ist insbesondere der Einmaleffekt der Änderung der Durchführungsform der Pensionen zu berücksichtigen, welcher das Ergebnis 2015 mit knapp EUR 1,5 Milliarden belastet hatte. Gemäß BilRUG erfolgt der Ausweis nun im sonstigen betrieblichen Aufwand (Vorjahr: Außerordentlicher Aufwand).

Für die von den Ford-Werken vertriebenen Produkte wird regelmäßig die Zufriedenheit ihrer Kunden mit speziellem Fokus auf Themen wie Produkt und Service ermittelt, um hieraus Schlüsse auf die Produktqualität sowie die Wahrnehmung neuer Modelle im Markt zu erhalten. Aus den Umfrageergebnissen werden Maßnahmen abgeleitet, um die Kundenzufriedenheit weiter zu gewährleisten. Auch in 2016 lag die Kundenzufriedenheit insgesamt, d.h. die Zahl der vollkommen zufriedenen Kunden, wie im Vorjahr bei 56%.

Weiterhin wird die Steigerung der Produktqualität als nichtfinanzieller Leistungsindikator zur kontinuierlichen Verbesserung der Kundenzufriedenheit ständig überwacht.

Die Anzahl der Reparaturen sowie die durchschnittlichen Kosten pro Reparatur innerhalb der ersten drei Betriebsmonate werden genutzt, um den Grad der Qualitätsverbesserung zu messen.

Im Berichtsjahr sind die durchschnittlichen Kosten gegenüber dem Vorjahr pro Reparatur um 12,3% gesunken, die Anzahl der Reparaturen sogar um knapp 20%.

Wesentlicher Bestandteil des Planungsprozesses ist der langfristige Absatzplan, der Marktentwicklungen aufzeigt und daraus das Eigenfertigungs- und Auftragsfertigungsvolumen der Ford-Werke GmbH sowie indirekt die Auslastung der einzelnen Werke ableitet.

Diese vorgelagerten Planungsprozesse münden in die finanzielle Mittelfristplanung bestehend aus der Gewinn- und Verlustrechnung, der Finanz- und Bilanzplanung sowie der Erstellung von Rentabilitäts- und Liquiditätskennzahlen. Diese einmal im Jahr für jeweils fünf Jahre aufgestellte Mittelfristplanung sowie monatlich aktualisierte Prognosen bilden den Kern der operativen Planung und Steuerung der Ford-Werke GmbH. Sie dienen dazu, die Voraussetzungen für die Realisierung der strategischen Vorhaben hinsichtlich der Konzernziele zu formulieren und abzusichern. Zudem werden auf dieser Grundlage alle Unternehmensbereiche bezüglich der relevanten strategischen Handlungsfelder Funktionen/Prozesse, Produkte und Märkte koordiniert. Die monatlichen Ist-Zahlen werden in einem Soll-Ist-Abgleich gegen die jeweils aktuelle Prognose verglichen und hierbei hinsichtlich des Grades der Zielerreichung überprüft.

6 .6 Entwicklungsrisiken

Es besteht grundsätzlich ein Risiko, dass Kunden neue oder weiterentwickelte Ford-Produkte nicht annehmen. Um diesem Risiko zu begegnen, werden umfangreiche Trendanalysen, intensive Kundenbefragungen und Wettbewerbsanalysen eingesetzt. Relevante Trends werden so frühzeitig erkannt.

Weiterhin besteht das Risiko Produkte nicht in dem geplanten Zeitrahmen, mit der entsprechenden Qualität oder unter den vorgegebenen Kosten realisieren zu können. Im Rahmen des Produktentwicklungsprozesses wird fortlaufend die Einhaltung sogenannter Programm-Meilensteine überprüft. Im Rahmen dieses Prozesses ist sichergestellt, dass eine Abweichung von technischen, Qualitäts- oder Kosten-Zielen frühzeitig erkannt und entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden können. Dieser Prozess wirkt somit einer fehlerhaften Marktausrichtung und einer Verzögerung von Produktionsanläufen entgegen.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die aktuellen Entwicklungen bei den Emissionsvorschriften und Real-Driving-Emission Gesetzen hinzuweisen, da diese ab 2017 eine aufwendigere Abgasnachbehandlungstechnologie erfordern. Außerdem könnte die Androhung von Fahrverboten für Dieselfahrzeuge zu einer Verschiebung im Kaufverhalten führen. Bei Ford liegt ein wichtiger Forschungs- und Entwicklungsschwerpunkt darin, künftige Abgasnormen zu erfüllen und CO_2 Emissionen weiter zu reduzieren. Wichtig hierbei ist, dass die auf den Fahrzeugprüfständen ermittelten Abgasemissionen und Kraftstoffverbräuche in Fahrzeugen bei Straßentesten reproduziert werden können. Nur so können die Anforderungen der Kunden und des Gesetzgebers vollumfänglich und zeitgerecht erfüllt werden.

Weiterhin ist Ford sehr aktiv bei der Forschung und Entwicklung innovativer Antriebs- und Sicherheitstechnologien sowie in der Konnektivität unserer Produkte und der Weiterentwicklung des autonomen Fahrens. Fahrzeuge mit Elektromotoren sind richtungsweisend und der Aufbau einer leistungsfähigen Ladeinfrastruktur ist langfristig eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg der Elektromobilität. Ford hat im November 2016 bekanntgegeben, dass ein Joint Venture zur Errichtung des leistungsstärksten Ladenetzes für Elektrofahrzeuge in Europa geplant ist. Die Ford Motor Company arbeitet mit der Daimler AG, BMW Group, sowie dem Volkswagen Konzern zusammen, um durch die Errichtung von Ladestationen die Langstreckentauglichkeit der Elektromobilität deutlich zu erhöhen. Hierzu haben die Partner ein Memorandum of Understanding unterzeichnet.

Quelle: Ford-Werke GmbH, Jahresabschluss 2016

Beispiel 9: Angaben zu CO_2 -Emissionen der Fahrzeuge im Nachhaltigkeitsbericht von Ford

Customers and Products			
	2015	2016	2017
Ford U.S. corporate average fuel economy, combined car and truck fleet, miles per gallon (higher mpg reflects improvement)	30.0	29.8	**29.6** [2]
Ford U.S. CO_2 tailpipe emissions per vehicle, combined car and truck fleet, grams per mile (lower grams per mile reflects improvement) [3]	296	308 [4]	**306** [5]
Ford Europe CO_2 tailpipe emissions per passenger vehicle, grams per kilometer (100% of vehicles)	118.133	119.964	**120.86** [6]

Quelle: Ford Sustainability Report 2017

4.5.4 Fazit zur Berichterstattung zu Umweltkennzahlen gemäß § 289 (3) bzw. § 315 (3) HGB

Die Einhaltung der CO_2-Emissionsgrenzwerte für die Gesamtflotte im Jahr 2020 wird von den Automobilherstellern und ihrem Verband zumindest als schwierig angesehen. Denn werden die Ziele verfehlt, sind Strafen zu zahlen. Somit könnte man meinen, die Entwicklung der CO_2-Flottenemissionen wären eine wichtige Information für das Verständnis der Lage der Automobilhersteller. Dennoch veröffentlichen die beiden betrachteten Hersteller diese Werte nicht im Lagebericht zum Geschäftsjahr 2016.

Somit entfalten die Anforderungen der §§ 289 (3) und § 315 (3) HGB bei diesen Unternehmen keine erkennbare Wirkung auf die Berichterstattung von bedeutsamen Umweltkennzahlen. Ist dies aber nicht einmal bei einer derart zentralen Kennzahl der Fall, ist davon auszugehen, dass es ganz allgemein für die Berichterstattung zu Umweltkennzahlen im Lagebericht gilt. Die Sichtung einiger weiterer Lageberichte im Unternehmensregister bestätigte diese Schlussfolgerung.

Im Falle einer Revision der CSR-Berichtspflicht sollten daher auch große nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen in die Berichtspflicht einbezogen werden.

4.5.5 Übergreifendes Fazit zur Berichterstattung von Kennzahlen

Betrachtet man alle Automobilhersteller zusammen, berichten nur zwei von insgesamt fünf den Wert für ihre europäischen CO_2-Flottenemissionen im Lagebericht oder in der nichtfinanziellen Erklärung. Die prinzipienbasierten Regelungen, die für die Lageberichterstattung sowohl in §289 (3) HGB wie auch im CSR-RUG angewendet werden, eignen sich also nicht, um eine aussagekräftige Berichterstattung zu Umweltleistungen zu erreichen.

Um dem abzuhelfen, gibt es prinzipiell zwei Ansatzpunkte: Entweder die Absenkung der ökonomischen Wesentlichkeitsschwelle oder die explizite Vorgabe von Kennzahlen, die berichtet werden müssen. Eine Absenkung oder gar Abschaffung der ökonomischen Wesentlichkeitsschwelle dürfte allerdings mit den Regelungen für die Lageberichterstattung schwerer zu vereinbaren sein als die explizite Vorgabe von Nachhaltigkeitskennzahlen. Auch würden bei einer Absenkung der ökonomischen Wesentlichkeitsschwelle möglicherweise mehr Kennzahlen berichtet, aber eine Einheitlichkeit wäre immer noch nicht sichergestellt. Also sollten zentrale Kennzahlen vorgegeben werden. Schließlich gibt es auch für die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung klare Vorgaben für die zu berichtenden Werte.

4.6 Analyse von Maschinenbau- und Technologieunternehmen, die keine Umweltindikatoren berichten

Bei der Recherche von Unternehmen, die möglicherweise ungenügend berichten, wurden zwölf nichtfinanzielle Erklärungen von Maschinenbau- und Technologieunternehmen ausgewertet. Betrachtet wurden in dieser Gruppe alle nichtfinanziellen Erklärungen ohne Umweltindikatoren, sowie zum Vergleich zwei Unternehmen, die Umweltindikatoren berichten und bei denen eine überdurchschnittlich gute Berichterstattung erwartet wurde. Anhaltspunkte für eine ungenügende Berichterstattung konnten nicht gefunden werden. Bei der Analyse der Berichterstattung dieser Unternehmen wurde allerdings Folgendes deutlich:

Kein einheitliches Verständnis, was unter einem Konzept zu verstehen ist

Es gibt kein einheitliches Verständnis darüber, was unter einem Konzept zu verstehen ist. Wenn es um Umweltbelange geht berichtet nur ein Teil der betrachteten Unternehmen über das betreffende Management. Andere sprechen nur die Wichtigkeit einzelner Umweltthemen an oder beschreiben Umweltschutzmaßnahmen. Ähnlich ist es bei den Mitarbeiterbelangen. Dass hier die Zuständigkeiten in HR-Abteilungen liegen und ggf. eine Zusammenarbeit mit Betriebsräten erfolgt ist einerseits selbstverständlich, andererseits wäre dies im Sinne des Gesetzes anzusprechen – zumindest nach unserer Auslegung des diesbezüglich schwierig zu interpretierenden Gesetzes.

Keine Berichterstattung über Risiken im Sinne des Gesetzes

Das CSR-RUG sieht vor, dass „wesentlichen Risiken, […] die sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf […] Aspekte haben oder haben werden, sowie die Handhabung dieser Risiken“ zu berichten sind. Derartige Risiken sind sehr selten (Loew, Braun 2018). Dementsprechend berichten die meisten der hier betrachteten Unternehmen überhaupt nicht zu Risiken. Teilweise wird allgemein über das Management von Risiken in den einzelnen Belangen berichtet. Diese Angaben sind aber nicht gefordert oder man kann das Gesetz auch so auslegen, dass diese Angaben Teil des Konzepts sind. Ansonsten werden vereinzelt Risiken angesprochen, die aber nicht wesentlich im Sinne des Gesetzes sind. Dieser Befund deckt sich mit den Ergebnissen von PricewaterhouseCoopers (2018) (siehe unten unter *5.2 PwC: Untersuchung der nichtfinanziellen Erklärungen der DAX 160 Unternehmen*).

4.7 Typologisierung der nichtfinanziellen Erklärungen

Zu Beginn der Untersuchungen stand die Annahme im Raum, dass Unternehmen nur dann wenig in der nichtfinanziellen Erklärung berichten, wenn sie die Anforderungen des CSR-RUG ungenügend berücksichtigten.

Ein zentrales Ergebnis unserer Analysen ist, dass sowohl eine ungenügende Berücksichtigung des CSR-RUG als auch eine sehr präzise Anwendung dazu führen kann, dass zu keinen oder nur zu wenigen Belangen berichtet wird. Beides ist aber selten der Fall.

Auch zeigte sich, dass es vorkommt, dass Unternehmen zunächst sehr gründlich geprüft haben, welche Belange oder dort zugehörige Themen im Sinne des CSR-RUG für sie relevant sind, um dann doch auch zu nicht relevanten Belangen bzw. Themen zu berichten – oft direkt angrenzend an die nichtfinanzielle Erklärung.

Tabelle 8: Typologisierung der nichtfinanziellen Erklärungen

Gruppe	Beurteilung der Relevanz der Belange / Themen	Berichterstattung zu den Belangen / Themen	Beispiele	Häufigkeit
Präzise Anwendung des CSR-RUG	Alle Belange nicht relevant gemäß CSR-RUG	Keine Berichterstattung	*Nicht in der Stichprobe enthalten.*	selten
		Trotzdem berichtet – in und außerhalb NFE	Bauer AG	
	Einzelne Belange nicht relevant gemäß CSR-RUG	zu den nicht relevanten Belangen keine Berichterstattung	Elumeo SE Evotec AG init AG	
		zu diesen trotzdem berichtet – außerhalb NFE, z.T. direkt im Anschluss	Deutsche Bank AG Deutsche Börse AG Dürr AG MTU Aero Engines AG	teilweise?
	Systematische Prüfung welche Themen innerhalb der einzelnen Belange relevant sind	Zu allen Belangen berichtet, dort zu den relevanten Themen	Schäffler Leoni	häufig?
Ungenaue Anwendung des CSR-RUG	Keine explizite Aussage, ob die Belange für das Unternehmen wesentlich sind	Zu allen Belangen berichtet	Dürkopp Adler AG Elmos Semiconductor AG Maschinenfabrik Berthold Hermle AG	häufig
Falsche Anwendung des CSR-RUG	Falsche Begründung zur Nichtrelevanz	Dennoch Darstellung der Konzepte (die aber vom Unternehmen nicht als Konzepte angesehen werden)	uniVersa Versicherungen	selten
	Keine Begründung weshalb zu Umwelt kein Konzept berichtet wird. (Anscheinend Fehlinterpretation des CSR-RUG)	Keine Angabe eines Umweltkonzepts	MAX Automation (bezüglich Umwelt)	

Quelle: eigene Darstellung

5 Erkenntnisse anderer Studien zum CSR-RUG

5.1 DGCN und econsense: Interviews, Onlinebefragung und Auswertung von 255 nichtfinanziellen Erklärungen

Die Studie zur Umsetzung des CSR-RUG von econsense und DGCN (2018) untersuchte nicht nur die Berichtspraxis, sondern auch den Aufwand und den Nutzen für die Unternehmen. Dazu wurden 255 nichtfinanzielle Erklärungen statistisch ausgewertet, eine Onlinebefragung durchgeführt und 24 Interviews mit Unternehmensvertretern geführt. Diese profunde Untersuchung kommt unter anderem zu folgenden Ergebnissen:

- **Höherer Aufwand auch für erfahrene Unternehmen**: Die Berichterstattung gemäß CSR-RUG hat auch den Unternehmen, die bereits davor zu Nachhaltigkeit berichtet haben, zu einem deutlich höheren Aufwand geführt. Dabei hat sich bei der Hälfte der befragten Unternehmen die bisherige Berichtspraxis wenig verändert.
- **Interner Nutzen:** Die Berichtspflicht hat in verschiedener Hinsicht einen internen Nutzen für die Unternehmen. Unter anderem wird von Verbesserungen in den Arbeitsprozessen und bei der

Datenqualität berichtet.

- **Sensibilisierung des Aufsichtsrats und der Unternehmensleitung**: Weil die nicht-finanziellen Erklärungen vom Aufsichtsrat abgenommen werden mussten, hat das Thema Nachhaltigkeit in diesem Gremium und im Top-Management mehr Aufmerksamkeit bekommen. Allerdings gilt das nur für Unternehmen, bei denen Nachhaltigkeit erst jetzt ein wichtiges Thema geworden ist.
- **Die großen Unternehmen verwenden GRI, die kleinen bevorzugen DNK:** Während die (meist größeren) kapitalmarktorientierten Unternehmen am häufigsten die GRI-Standards als Rahmenwerk verwenden, bevorzugen die (meist kleineren) Kreditinstitute und Versicherungen den Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK).

Interessant ist zudem die Einschätzung der Berichterstatter zur Relevanz der Informationen für die Transparenz und die Steuerung ihres Unternehmens. In Interviews mit 30 Unternehmenvertretern gab nur jeder fünfte Gesprächpartner an, dass die Informationen in der nichtfinanziellen Erklärung relevanter seien als die des Nachhaltigkeitsberichts. Mehrheitlich wird das Informationsangebot des Nachhaltigkeitsberichts für gleich oder mehr relevant gehalten als das der nichtfinanziellen Erklärung (Abbildung 9). Dies korrespondiert mit unserer Schlußfolgerung, dass das Informationsangebot in den Nachhaltigkeitsberichten in der Regel besser ist als das der nichtfinanziellen Erklärungen (Seite 11).

Abbildung 9: Relevanz der Informationen im Vergleich

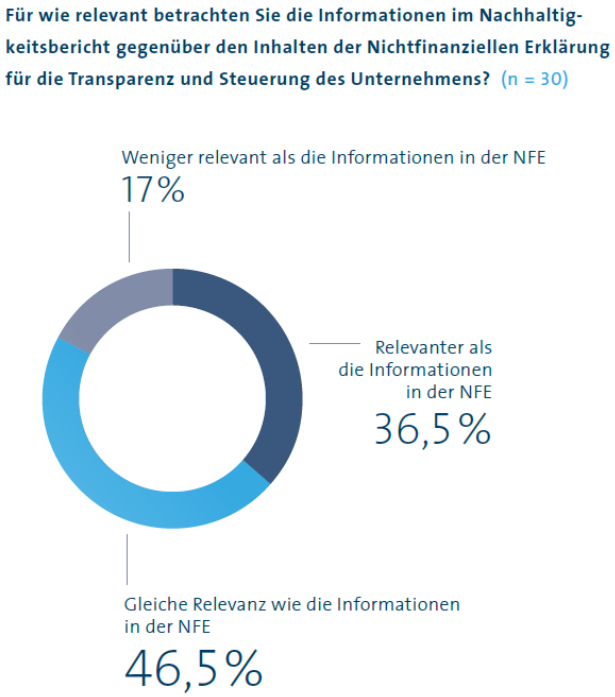

Quelle: econsense und DGCN (2018)

5.2 PwC: Untersuchung der nichtfinanziellen Erklärungen der DAX 160 Unternehmen

PricewaterhouseCoopers (2018) hat die nichtfinanzielle Berichterstattung der DAX 160 Unternehmen untersucht. In dieser Gruppe hatten 31 Unternehmen bis Ende März 2018 noch keine nichtfinanzielle Erklärung vorgelegt und wurden daher nicht einbezogen. Die Stichprobe umfasst also 129 Unternehmen, davon 27 aus dem DAX, 41 aus dem MDAX, 35 aus dem SDAX und 26 aus dem TecDAX.

Wie andere Untersuchungen auch, betrachtet PwC die Berichterstattung zu den einzelnen Aspekten und stellt fest, dass alle analysierten nichtfinanzielle Erklärungen zu Mitarbeiterbelangen berichten sowie jeweils, 84% zur Achtung der Menschenrechte und zu Umweltbelangen.

Fast 60% der betrachteten Unternehmen geben GRI als Rahmenwerk an, 14% den DNK. Weil der DNK wiederum eine Verwendung von GRI-Indikatoren vorsieht,[8] ist GRI somit unstrittig das vorherrschende Rahmenwerk.

Abbildung 10: Verwendete Rahmenwerke der DAX 160 Unternehmen

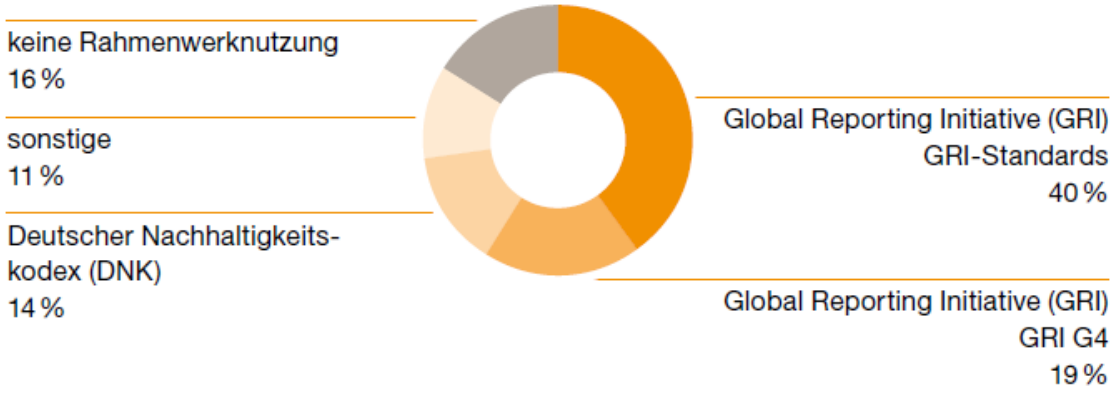

Quelle: PwC 2018.

Hervorzuheben sind die Befunde von PwC zur Berichterstattung von nichtfinanziellen Risiken: 67% der DAX 160 Unternehmen berichten überhaupt nicht zu nichtfinanziellen Risiken. Die anderen Unternehmen berichten zwar über Risiken, allerdings nicht über solche, die im Sinne des CSR-RUG wesentlich sind. Somit gebe es keine Berichterstattung von wesentlichen nichtfinanziellen Risiken – ein Befund, den PwC deutlich hervorhebt (Abbildung 11).

[8] Sofern sich die Berichterstatter nicht für eine Anwendung der EFFAS Indikatoren entscheiden, was aber wohl selten der Fall sein dürfte.

Abbildung 11: Keine Berichterstattung zu Risiken im Sinne des Gesetzes

Quelle: PwC 2018

Den Unternehmen empfiehlt PWC, sich unternehmensintern dennoch mit den nichtfinanziellen Risiken auseinanderzusetzen und dazu extern zu berichten. Dabei wird offengelassen, ob dies in der nichtfinanziellen Erklärung oder anderweitig erfolgen soll.

Somit manifestiert sich ein Dilemma: Wenden Unternehmen die Vorgaben des CSR-RUG an, berichten sie nicht über Nachhaltigkeitsrisiken, obwohl es für sie und ihre Stakeholder wichtig wäre. Berichten sie aber über ihre Nachhaltigkeitsrisiken, dann weichen sie von den Regelungen des Gesetzes ab, wenn dies in der nichtfinanziellen Erklärung erfolgt. Die Unternehmen müssen also aufpassen, dass keine Missverständnisse entstehen.

5.3 Kajüter und Wirth: Untersuchung der nichtfinanziellen Erklärungen der DAX 30 Unternehmen

Kajüter und Wirth (2018) haben die nichtfinanzielle Berichterstattung der DAX 30 Unternehmen analysiert. Drei Unternehmen – Infineon, Siemens und ThyssenKrupp – waren nicht einbezogen, da sie wegen abweichender Geschäftsjahre noch keine nichtfinanzielle Erklärung veröffentlicht hatten. Somit wurden 27 nichtfinanzielle Erklärungen ausgewertet.

Da Kajüter (2017) einen vielbeachteten Artikel zur Auslegung des CSR-RUG geschrieben hat, in dem er unter anderem auf die anspruchsvolle Wesentlichkeitsanforderung einging, wäre zu erwarten, dass er nun prüft, ob die Praxis den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Dies erfolgt aber nicht. Kajüter und Wirth stellen zum Beispiel fest, dass bei den Sozialbelangen am häufigsten über gesellschaftliches Engagement berichtet wird (Tabelle 9). Nicht thematisiert wird aber die Tatsache, dass Angaben zum gesellschaftlichen Engagement in der Regel nicht wesentlich für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage des Unternehmens sind.

Tabelle 9: Berichtete Sachverhalte je Belang (DAX 30 Unternehmen)

Aspekt	Sachverhalte		
	n	MW	Am häufigsten berichtet
Umweltbelange	56	2,2	Umwelt-/Klimaschutz (34%), Energie (9%), Ressourceneffizienz (9%)
Arbeitnehmerbelange	76	2,8	Arbeitssicherheit (17%), Gesundheit (16%), Talentgewinnung (16%)
Sozialbelange	53	2,1	Gesellschaftliches Engagement (32%), Sicherheitsthemen (19%), Produktqualität (13%)
Achtung der Menschenrechte	35	1,3	Achtung der Menschenrechte (49%), Lieferantenbeziehungen (20%), Arbeits-/Sozialstandards (11%)
Bekämpfung von Korruption und Bestechung	37	1,4	Compliance Management Systeme (38%), Bekämpfung von Korruption und Bestechung (32%), Geschäftsethik (14%)

Quelle: Kajüter und Wirth (2018)

Ähnliches gilt für die Risikoberichterstattung. Hier weisen die Verfasser auf die sehr hohe

Wesentlichkeitsschwelle hin und halten es deshalb für nachvollziehbar, dass „17 der 27 Unternehmen (63%) durch eine allgemeine Fehlanzeige mitteilen, dass aus ihrer Sicht keine berichtspflichtigen Risiken vorliegen“. Doch treffen Kajüter und Wirth keine Aussage darüber, ob die Berichterstattung der anderen zehn Unternehmen Risiken im Sinne des CSR-RUG enthält oder ein davon abweichendes Risikoverständnis zugrunde gelegt wurde.

5.4 Resümee zu den empirischen Studien

Den betrachteten Untersuchungen ist gemein, dass sie statistische Auswertungen zu

- den Berichtsformaten,
- der Berichterstattung zu den Belangen (Mitarbeitern, Umwelt etc.),
- der Verwendung von Indikatoren und
- der Berichterstattung zu Risiken

enthalten. Es zeigt sich allerdings, dass allein statistische Betrachtungen nicht ausreichen, um die positiven Wirkungen und die Schwächen des CSR-RUG zu beurteilen. Es ist wichtig zusätzlich die praktischen Erfahrungen der Unternehmen einzubeziehen, beispielsweise anhand von Interviews und Onlinebefragungen. Oder es müssen, wie etwa in den obigen Kapiteln, vertiefende Betrachtungen einzelner Stichproben vorgenommen werden, um sich intensiver mit den Aussagen der nichtfinanziellen Erklärungen und den Anforderungen des Gesetzes auseinanderzusetzen.

Die Aussagen der Studien zu Stärken und Schwächen des CSR-RUG decken bzw. ergänzen sich.

6 Erkenntnisse zum CSR-RUG aus dem internationalen Fachgespräch

Das internationale Fachgespräch zur Umsetzung des CSR-RUG und zu den Empfehlungen der TCFD fand am 25. Oktober 2018 im Bundesumweltministerium statt. Teilgenommen haben Experten aus Unternehmen, von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, einer Gewerkschaft, NGO und Politik. Vor dem Hintergrund mehrerer Studien und den praktischen Erfahrungen der Anwesenden wurden die Stärken und Schwächen des CSR-RUG sowie Ansatzpunkte zur Förderung der Transparenz diskutiert. Dabei wurden folgende Erkenntnisse gewonnen bzw. bestätigt.

Bei den Unternehmen bestand große Unsicherheit hinsichtlich der Umsetzung des CSR-RUG

Viele Unternehmen[9] haben ihre nichtfinanzielle Erklärung von Wirtschaftsprüfern prüfen lassen, um bei der ersten Berichtslegung gemäß CSR-RUG sicherzugehen, dass sie gesetzeskonform berichten. Eine Teilnehmerin berichtete, dass ein Unternehmen sogar ein Rechtsgutachten beauftragt habe, um die korrekte Interpretation einzelner Teile des CSR-RUG zu klären.

Aus Interviews ist bekannt, dass nicht alle Unternehmen planen, die nichtfinanzielle Erklärung regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Schließlich habe man mit der ersten

[9] Genaue Zahlen, lassen sich nicht bestimmen, weil die Unternehmen im ersten Berichtsjahr nicht zur Darstellung der Prüfergebnisse verpflichtet waren. In der Befragung von econsense und DGCN gaben 80% an, sie hätten eine externe Prüfung vornehmen lassen.

Berichtslegung und der Prüfung nun das erforderliche Wissen, um gesetzeskonform zu berichten.

Andererseits besteht bei den Aufsichtsräten aus Gründen der Arbeitserleichterung durchaus der Wunsch, dass die Inhalte der Lageberichte und somit auch die nichtfinanziellen Erklärungen geprüft werden.

Die dürftige Berichterstattung zu nichtfinanziellen Risiken verweist auf eine nicht geeignete Risikodefinition

Es wurde bei den DAX 160 Unternehmen keine nichtfinanzielle Erklärung identifiziert, die über ein Risiko im Sinne des CSR-RUG berichtet[10]. Dafür gibt es mehrere Gründe, zentrales Problem ist aber die im CSR-RUG verwendete Risikodefinition. Sie ist derart eingeengt, dass es in der Regel keine Risiken gibt, die ihr entsprechen[11].

Im DRS 20 blieb der Risikobegriff prinzipiell unverändert. Er definiert Risiken als die Möglichkeit, gesetzte Ziele nicht zu erreichen. Somit könnte es zwar durchaus das Risiko geben, gesetzte Nachhaltigkeitsziele nicht zu erreichen. Aber solange Unternehmen keine Ziele zu Nachhaltigkeitsthemen aufgestellt haben, haben sie auch kein Risiko (wobei allerdings das Risiko, gesetzliche Ziele nicht zu erreichen, durchaus besteht). Hinzu kommt der im DRS 20 verankerte Zeithorizont von einem Jahr, der die meisten, eher langfristig wirksamen Nachhaltigkeitsrisiken automatisch ausschließt. Da das HGB keinen Zeithorizont vorgibt, besteht prinzipiell die Möglichkeit in DRS 20 längere Betrachtungszeiträume vorzusehen.

Ein weiterer Grund, warum Unternehmen möglicherweise nicht zu Nachhaltigkeitsrisiken berichten, ist die Konsistenz mit früheren Berichten. Da die DPR (Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung) in bestimmten Abständen die Konzernberichte überprüft und dabei auch darauf achten kann, ob die Risikoberichterstattung zu den Angaben in den Vorjahren passt, könnten neue nachhaltigkeitsintendierte Risiken zu Nachfragen seitens DRP führen.

Einige Unternehmen verweisen in ihrer nichtfinanziellen Erklärung auf die Risikoberichterstattung im Lagebericht. Dort werden Nachhaltigkeitsrisiken jedoch oft nicht thematisiert. Manche Wirtschaftsprüfer halten es für besser, in der nichtfinanziellen Erklärung explizit anzugeben, dass es keine Risiken im Sinne des CSR-RUG gibt, als gar nichts zu Nachhaltigkeitsrisiken zu schreiben.

Allerdings muss man unterscheiden zwischen dem, was jetzt in den nichtfinanziellen Erklärungen zu lesen ist, und den Auswirkungen, die die Berichtserstellung in den Unternehmen hatte. So gab es gerade mit Blick auf Risiken sehr viele interne Diskussionen, die hinterfragten, ob im Risikomanagement wirklich alle Risiken berücksichtigt werden oder ob der Horizont zu erweitern sei – mit dem Resultat, dass nun viele große Unternehmen ihr Risikoverständnis jetzt überarbeiten.

Unbenommen dessen waren sich die teilnehmenden Fachleute einig, dass die Risikodefinition im CSR-RUG im Sinne der Zielsetzungen des Gesetzes ungeeignet ist. Die Risikodefinition sollte zusammen mit der Materialitätsanforderung konsistent angepasst werden.

---

[10] Es wird davon ausgegangen, dass die Situation bei den Unternehmen außerhalb des DAX 160 identisch ist.

[11] Darauf hatten wir bereits in der letzten Studie (Loew, Braun 2018) hingewiesen.

Die Wesentlichkeitsdefinition ist ungeeignet, verpflichtende Transparenz zu schaffen

Dass die meisten Informationen in den NFE freiwillig sind, weil sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs und der Lage des Unternehmens als nicht wesentlich eingestuft werden können (vgl. 3.3.3 und 4.3.3) wurde von den meisten Fachleuten kritisch gesehen. Zwar sind für die Bestimmung der berichtspflichtigen Themen für den Lagebericht nicht ausschließlich monetäre Größen ausschlaggebend, jedoch ist das hier nicht ausschlaggebend.

Die Vergleichbarkeit ist gering, bedeutsame Leistungsindikatoren differieren innerhalb einer Branche

Grundsätzlich werden nur sehr wenige bedeutsame Leistungsindikatoren berichtet. Und die, die berichtet werden, sind selten vergleichbar. Sogar in der hinsichtlich der Nachhaltigkeitsthemen und Produkte homogenen Automobilindustrie führt das CSR-RUG nicht zu einer vergleichbaren Berichterstattung.

Die mangelnde Vergleichbarkeit der Indikatoren wurde von den meisten Fachleuten als besonders kritisch gesehen. Einer der Fachleute berichtet, dass in manchen Unternehmen die Frage aufgekommen sei, ob man bedeutsame Indikatoren in der nichtfinanziellen Erklärung berichten kann, wenn diese Indikatoren nicht bereits vorher im „Kernlagebericht“ berichtet wurden. Mit Blick auf die uneinheitliche Berichterstattung wurde darauf hingewiesen, dass man aus der Berichterstattung von Indikatoren im Lagebericht theoretisch Rückschlüsse zum Umgang mit den betreffenden Themen ziehen könne. Denn dem Lagebericht liegt ein Management Approach zugrunde. Wenn ein Automobilhersteller bestimmte Werte (im konkreten Fall die CO_2-Flottenemissionen) nicht im Lagebericht (zu dem auch die nichtfinanzielle Erklärung zählt) berichtet, dann bedeutet das, dass diese für das Unternehmen nicht steuerungsrelevant sind.

Die Datenlage ist teilweise unzureichend, was sich auf die Art der externen Prüfung auswirken kann

Fachleute berichten, dass die Datenqualität teilweise noch unbefriedigend ist. Dies kann sich im Falle einer (freiwilligen) externen Prüfung auf den Prüfauftrag auswirken. Wenn die Datensysteme nicht ausgereift sind, erfordert eine Reasonable Assurance umfangreichere und kostspieligere Prüfungen als eine Limited Assurance. Wohl deshalb wurden Limited Assurance Prüfungen bei der ersten Umsetzung des CSR-RUG von den Unternehmen präferiert.

Andererseits müssen im Lagebericht nicht alle enthaltenen Zahlen auf Reasonable Assurance geprüft werden. Es gibt im Lagebericht auch quantitative Angaben, die nicht steuerungsrelevant sind und bei denen daher auch eine Limited Assurance ausreichend ist.

Im ersten Berichtsjahr musste im Falle einer Prüfung die Prüfungsbescheinigung nicht offengelegt werden. Nun ist die Prüfungsbescheinigung jedoch zu veröffentlichen. Möglicherweise werden manche Unternehmen weiterhin eine Limited Assurance beauftragen, um dann gleichzeitig intern einen Reasonable Assurance Readyness Check zu machen. Andererseits (siehe oben) haben manche Unternehmen nicht vor, ihre nichtfinanziellen Erklärungen regelmäßig prüfen zu lassen.

Teilweise wird eine Rechenschaftspflicht zu Menschenrechten gefordert

Eine Expertin weist darauf hin, dass es zur Erfüllung der Rechenschaftspflichten zu Menschenrechten erforderlich sei, explizite Vorgaben zu machen. Es muss vermieden werden, dass die im NAP vorgesehenen Angaben dadurch, dass sie nicht den Wesentlichkeitsanforderungen des CSR-RUG entsprechen, weggelassen werden können.

Viele bedeutende Unternehmen müssen nicht berichten

In Deutschland müssen nur etwa 500 Unternehmen gemäß CSR-RUG berichten, in Dänemark fallen 1000 Unternehmen unter die Berichtspflicht. Es gibt viele Unternehmen, die bedeutend sind, aber nicht berichten müssen. Hinzu kommt, dass es in großen Konzernen Tochterunternehmen gibt, die nicht eigenständig berichten müssen, wenn die Konzernmutter berichtspflichtig ist. Durch die Aggregation in der konzernübergreifenden nichtfinanziellen Erklärung lässt sich der Sachstand in ggf. auch sehr großen Konzerntöchtern nicht nachvollziehen.

Fazit im Fachgespräch: Das CSR-RUG ist kompliziert, schwierig anzuwenden und führt teilweise nicht zu den gewünschten Ergebnissen

Gut gemeint heißt nicht gut gemacht. Dafür ist das CSR-RUG ein Beispiel. Durch das Primat der Finanzberichterstattung bei der Integration der Anforderungen in das HGB entstanden bei zentralen Fragestellungen wie beispielsweise der Darstellung von Risiken Komplexitätskaskaden, die schwer verständlich sind, in den Unternehmen großen Klärungsaufwand verursachten und am Ende zu unzufriedenstellenden Ergebnissen hinsichtlich der eigentlich gewünschten Transparenz führen. Es stellt sich somit die Frage, wie Verbesserungen im Interesse der angestrebten Transparenz auszugestalten sind.

Zusammenfassung der Erkenntnisse und Empfehlungen

Für die gewonnene Erkenntnisse und Empfehlungen zum CSR-RUG siehe Kapitel *1 Zusammenfassung* ab Seite 7.

7 Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD)

7.1 Hintergrund und Empfehlungen der TCFD

Das Pariser Klimaschutzabkommen wie auch die weiteren Auseinandersetzungen um die Ausgestaltung der Klimapolitik machen deutlich, dass anspruchsvoller Klimaschutz erhebliche ökonomische Implikationen hat. Ebenso wird immer stärker deutlich, dass auch die Folgen des Klimawandels sowohl für Unternehmen wie für ganze Volkswirtschaften erhebliche Belastungen verursachen werden. Es wird befürchtet, dass die damit verbundenen Risiken im Finanzsektor unzureichend berücksichtigt werden. Daher haben die Finanzminister und die Zentralbanken der G20-Staaten um Empfehlungen gebeten, wie die Finanzwirtschaft klimabezogene Themen besser berücksichtigen kann.

Die dazu eingerichtete Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) (*www.fsb-tcfd.org)* hat unter Leitung von Michael Bloomberg[12] daraufhin Empfehlungen zur Berichterstattung klimabezogener Finanzinformationen entwickelt. Die 2017 zum G20-Gipfel vorgelegten TCFD-Empfehlungen sollen einerseits die Berichterstellung und andererseits Nutzung der bereitgestellten Informationen vereinfachen. Daher werden die zu berichtenden Angaben und Kennzahlen genau definiert.

Die Empfehlungen der TCFD berücksichtigen, dass sowohl die Klimapolitik (Übergang zu einer dekarbonisierten Wirtschaft) als auch der Klimawandel immer stärkere Auswirkungen auf Unternehmen haben. Aus beiden Effekten ergeben sich insbesondere Risiken, aber auch Chancen für die bestehenden Geschäftsmodelle und die Strategien von Unternehmen. Daraus resultieren Auswirkungen auf den Ertrag, die Bilanz und den Cash Flow (Abbildung 12).

Abbildung 12: Climate-related risks and opportunities on an organization

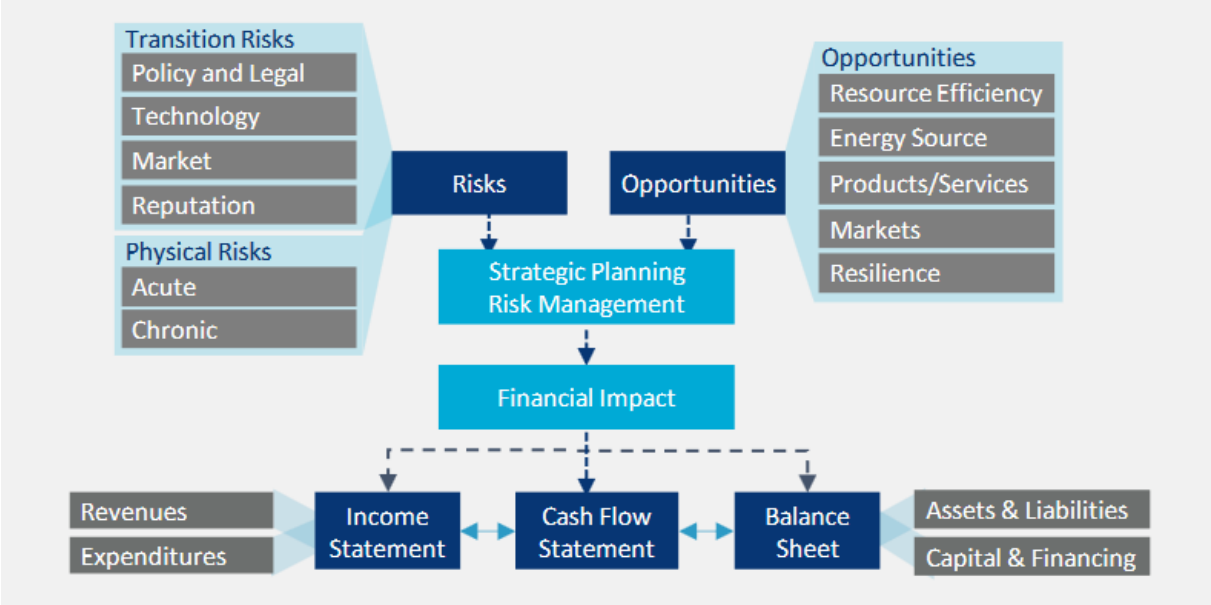

Quelle: TCFD (2017)

[12] Michael Bloomberg ist der Gründer und Inhaber der Finanzdaten-Agentur Bloomberg L.P. mit 19.000 Mitarbeitern in 178 Ländern, *www.bloomberg.com*.

Vor dem Hintergrund dieser Wirkungszusammenhänge sehen die Empfehlungen der TCFD vor, dass Unternehmen zu folgenden Themen berichten:

- **Governance:** Zuständigkeiten im Vorstand und in den obersten Managementebenen zu klimabezogenen Themen,
- **Strategie:** Bedeutung von Klimaschutz und Klimawandel für die Wettbewerbsfähigkeit und die Unternehmensstrategie,
- **Risikomanagement**: Vorgehensweise wie klimabezogenen Risiken identifiziert, bewertet und gesteuert werden.
- **Zahlen und Ziele**: Veröffentlichung der üblichen Kennzahlen ggf. zusammen mit unternehmensspezifischen Kennzahlen zu Treibhausgasemissionen. Benennung von Zielen und Angaben zur Zielerreichung.

Siehe genauer in Abbildung 13.

Abbildung 13: Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures

Recommendations and Supporting Recommended Disclosures

Governance	Strategy	Risk Management	Metrics and Targets
Disclose the organization's governance around climate-related risks and opportunities.	Disclose the actual and potential impacts of climate-related risks and opportunities on the organization's businesses, strategy, and financial planning where such information is material.	Disclose how the organization identifies, assesses, and manages climate-related risks.	Disclose the metrics and targets used to assess and manage relevant climate-related risks and opportunities where such information is material.
Recommended Disclosures	**Recommended Disclosures**	**Recommended Disclosures**	**Recommended Disclosures**
a) Describe the board's oversight of climate-related risks and opportunities.	a) Describe the climate-related risks and opportunities the organization has identified over the short, medium, and long term.	a) Describe the organization's processes for identifying and assessing climate-related risks.	a) Disclose the metrics used by the organization to assess climate-related risks and opportunities in line with its strategy and risk management process.
b) Describe management's role in assessing and managing climate-related risks and opportunities.	b) Describe the impact of climate-related risks and opportunities on the organization's businesses, strategy, and financial planning.	b) Describe the organization's processes for managing climate-related risks.	b) Disclose Scope 1, Scope 2, and, if appropriate, Scope 3 greenhouse gas (GHG) emissions, and the related risks.
	c) Describe the resilience of the organization's strategy, taking into consideration different climate-related scenarios, including a 2°C or lower scenario.	c) Describe how processes for identifying, assessing, and managing climate-related risks are integrated into the organization's overall risk management.	c) Describe the targets used by the organization to manage climate-related risks and opportunities and performance against targets.

Quelle: TCFD (2017)

Kongruenz mit bestehenden Rahmenwerken

Zur Umsetzung der Empfehlungen enthält der Endbericht der TCFD allgemeine und branchen-spezifische Anleitungen. Die meisten Angaben werden auch in anderen Rahmenwerken verlangt bzw. von CDP abgefragt (mehr dazu im Abschluss ab Seite 58).

Szenarioanalysen

Besondere Aufmerksamkeit bekommt die Anforderung, die Robustheit der Unternehmensstrategie darzustellen. Hierfür sollen Szenarien mit unterschiedlich anspruchsvollen Rahmenbedingungen der Klimapolitik erstellt werden, um dann zu prüfen, wie die Unternehmensstrategie damit kompatibel ist (Abbildung 14). Damit wird erreicht, dass in den Unternehmen systematisch untersucht wird, ob und unter welchen Voraussetzungen ihre derzeitigen Produkte und Dienstleistungen zu dem im Pariser Klimaabkommen vereinbarten „deutlich unter zwei Grad"-Ziel passen.

Abbildung 14: Angaben über die Prüfung der Unternehmensstrategie anhand von Klimaschutzszenarien

Disclosure Considerations for Non-Financial Organizations Organizations with more significant exposure to climate-related issues should consider disclosing key aspects of their scenario analysis, such as the ones described below.	
1	The scenarios used, including the 2°C or lower scenario[47]
2	Critical input parameters, assumptions, and analytical choices for the scenarios used, including such factors as: – Assumptions about possible technology responses and timing (e.g., evolution of products/services, the technology used to produce them, and costs to implement) – Assumptions made around potential differences in input parameters across regions, countries, asset locations, and/or markets – Approximate sensitivities to key assumptions
3	Time frames used for scenarios, including short-, medium-, and long-term milestones (e.g., how organizations consider timing of potential future implications under the scenarios used)
4	Information about the resiliency of the organization's strategy, including strategic performance implications under the various scenarios considered, potential qualitative or directional implications for the organization's value chain, capital allocation decisions, research and development focus, and potential material financial implications for the organization's operating results and/or financial position

Quelle: TCFD (2017)

Wesentlichkeitsverständnis

In Anbetracht der intensiven Auseinandersetzung mit der Wesentlichkeitsdefinition des CSR-RUG ist die Frage, welches Wesentlichkeitsverständnis die TCFD-Empfehlungen zugrunde legen von besonderem Interesse.

Das Wesentlichkeitsverständnis in der Lageberichterstattung stellt das einzelne Unternehmen in den Mittelpunkt. Wesentlichkeit leitet sich unter anderem aus den Größenordnungen Gewinn, Umsatz und Vermögen ab. Dabei wird meist nur ein Betrachtungshorizont von ein bis zwei Jahren angewendet. Aus dieser Perspektive sind jedoch die Treibhausgasemissionen des Unternehmens selbst sowie in den für das Unternehmen relevanten Märkten nicht wesentlich (siehe 3.3 Wesentlichkeit in der Lageberichterstattung).

Da die TCFD den Auftrag hat, die Berücksichtigung klimabezogener Risiken im Finanzsektor zu verbessern, nimmt sie die Perspektive von Investoren ein. Es wird argumentiert, dass Investoren klimabezogene Risiken nicht über Diversifizierung reduzieren können, da nahezu alle Branchen davon betroffen sind. Für die Investoren sind die von der TCFD geforderten Informationen also wesentlich, weil sie unter anderem für eine gesamthafte Betrachtung ihrer Investments benötigt werden.

Veröffentlichung im Geschäftsbericht als Ausgangspunkt

Die von der TCFD empfohlenen Angaben sollten möglichst im Geschäftsbericht veröffentlicht werden, da sie sich an die Finanzwirtschaft richten. Sofern empfohlene Informationen im Geschäftsbericht aus rechtlichen Gründen nicht veröffentlicht werden können, sollen sie in anderen offiziellen Berichten der Unternehmen publiziert werden. Dabei soll die gleiche Sorgfalt wie bei Angaben im Lagebericht zugrunde gelegt werden, wie etwa eine Prüfung der Angaben durch den Wirtschaftsprüfer und den Aufsichtsrat. Hier wird also von TCFD die gleiche Logik angewendet, wie bei den Berichtsoptionen für die nichtfinanzielle Erklärung im CSR-RUG.

7.2 Vergleich der TCFD-Empfehlungen mit internationalen Rahmenwerken und dem CSR-RUG

Vergleich mit internationalen Rahmenwerken

Um die Anforderungen der TCFD besser einordnen zu können, hilft ein Vergleich mit bestehenden Rahmenwerken. Die TCFD (2017a) hat selbst einen detaillierten Abgleich vorgenommen, die Ergebnisse sind in Tabelle 10 zusammengefasst.

Zu beachten ist, dass die betrachteten Rahmenwerke – mit Ausnahme von CDP – den Fokus nicht auf Klimawandel und Treibhausgasemissionen legen. In den GRI Standards 102 (General Disclosure) und 201 (Economic Performance) werden allgemein Nachhaltigkeitsaspekte betrachtet.[13] Die G20/OECD Principles of Corporate Governance sprechen Klimawandel und Klimaschutz an keiner Stelle explizit an. Hier werden nur an einzelnen Stellen Umweltschutz und nichtfinanzielle Informationen adressiert. Somit entsprechen die einzelnen TCFD-Empfehlungen der Logik der G20/OECD Prinzipien, wobei die Einhaltung dieser Prinzipien wiederum nicht automatisch zur Erfüllung der TCFD-Anforderungen führt.

Tabelle 10: Vergleich der TCFD mit internationalen Rahmenwerken

	Governance		Strategy			Risk Management			Metrics & Targets		
	a	b	a	b	c	a	b	c	a	b	c
CDP Climate Change Questionaire 2017	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
GRI Standards (GRI 102 und 201)	X	X	X	X		X			X	X	
International Integrated Reporting Framework	X		X	X			X	X	X		X
G20 / OECD Principles of Corporate Governance	X		X	X		X	X	X	X		

Hinweis
Die Buchstaben a, b, c, verweisen auf die von TCFD definierten Angaben, siehe ***Fehler! Verweisquelle konnte n icht gefunden werden.*** *auf der folgenden Seite.*

Quelle: eigene Darstellung auf Basis TCFD (2017a)

Bereits 2017 war der CDP-Fragebogen das Rahmenwerk mit den meisten Überschneidungen zu den TCFD-Empfehlungen. Inzwischen hat CDP seinen Fragebogen gezielt an die TCFD-Anforderungen angepasst (CDP 2018). Beispielsweisen wurden Fragen zur Verwendung von klimabezogenen Szenarien für die Strategieentwicklung ergänzt (Tabelle 11).

Somit lässt sich anhand der Datenbank von CDP voraussichtlich ab Anfang 2019 ein guter Eindruck gewinnen, wie es um die Umsetzung der TCFD-Anforderungen steht.

[13] Interessanterweise enthält der tabellarische Abgleich der TCFD-Empfehlungen mit anderen Rahmenwerken tatsächlich nur die Standards GRI 102 General Disclosure und GRI 201 Economic Performance. Die Standards GRI 302 zu Energie und GRI 305 zu Emissionen sind dort nicht enthalten. Weder EMAS noch ISO 14001 oder ISO 5001 wurden von TCFD in den Vergleich mit relevanten Rahmenwerken aufgenommen, vermutlich weil es sich um Managementsystemstandards handelt. Bei EMAS gibt es aufgrund der Verpflichtung zur Berichterstattung klare Überschneidungen, und zwar bei den Anforderungen „Metrics and Targets“ und „Governance“.

Tabelle 11: Änderungen der CDP-Fragen von 2017 zu 2018 (Beispiele)

2018 Question no.	2018 Question text	2017 Question no.	Revisions from 2017	Rationale for revisions
Time horizons				
C2.1	Describe what your organization considers to be short-, medium- and long-term horizons.		New question	• Facilitate data analysis • Improve data quality • Reflect and drive best practice • TCFD recommendation
Business strategy				
C3.1	Are climate-related issues integrated into your business strategy?	CC2.2	Minor Change (2017 CC2.2) Modified question wording	• TCFD recommendation
C3.1a	Does your organization use climate-related scenario analysis to inform your business strategy?		New question	• TCFD recommendation
C3.1c	Explain how climate-related issues are integrated into your business objectives and strategy.	CC2.2a	Minor Change (2017 CC2.2a) Modified question wording	• TCFD recommendation
C3.1d	Provide details of your organization's use of climate-related scenario analysis.		New question	• TCFD recommendation
C3.1f	Why are climate-related issues not integrated into your business objectives and strategy?	CC2.2b	Minor Change (2017 CC2.2b) Modified question wording	• TCFD recommendation
C3.1g	Why does your organization not use climate-related scenario analysis to inform your business strategy?		New question	• TCFD recommendation

Quelle: CDP 2018

Vergleich mit CSR-RUG und Anforderungen zur Berichterstattung über das Risikomanagement

Die Gegenüberstellung der TCFD-Empfehlungen mit den Anforderungen an die nichtfinanzielle Erklärung (CSR-RUG) und die Risikoberichterstattung (§289(2) HGB) im Lagebericht lässt Überschneidungen erkennen (Tabelle 12, folgende Seite). Beispielsweise sehen beide Regelungen die Angabe von Kennzahlen und die Beschreibung des Risikomanagements vor.

Insgesamt sind die Unterschiede zwischen aber deutlich größer als die Gemeinsamkeiten. Im Gegensatz zu den Anforderungen an die Lageberichterstattung verlangen die Empfehlungen der TCFD:

- eine Beurteilung der Auswirkungen des Klimawandels und der Klimapolitik für die Unternehmensstrategie,
- Aussagen zu mittel- und langfristigen Entwicklungen und
- eindeutig definierte Kennzahlen.

Somit machen die TCFD-Empfehlungen viel präzisere Vorgaben, worüber berichtet werden soll. Der grundlegende Unterschied besteht im Fokus auf die Unternehmensstrategie und dem längerfristigen Betrachtungshorizont.

Tabelle 12: Vergleich der TCFD-Empfehlungen mit HGB-Regelungen zum Lagebericht

TCFD-Empfehlungen	HGB-Regelungen zum Lagebericht
Governance	
a) Describe the board's oversight of climate - related risks and opportunities.	
b) Describe management's role in assessing and managing climate - related risks and opportunities.	Konzepte einschließlich Due Dilligence Prozesse (§289c HGB) Herangehensweisen, Ziele Pläne, Zuständigkeiten, Bezüge zu den Unternehmenszielen (EU-Leitlinien zur CSR-Richtlinie)
Strategy	
a) Describe the climate - related risks and opportunities the organization has identified over the short, medium, and long term.	wesentliche Risiken, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft verknüpft sind und die sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf einen der Aspekte haben. (§289c HGB) [Nur kurzfristige Risiken, keine Chancen]
b) Describe the impact of climate - related risks and opportunities on the organization's businesses, strategy, and financial planning.	Die Auswirkungen auf die Geschäfte für die o.g. Risiken müssen auch beschrieben werden. (§289c HGB)
c) Describe the resilience of the organization's strategy, taking into consideration different climate - related scenarios, including a 2°C or lower scenario.	
Risk Management	
a) Describe the organization's processes for identifying and assessing climate - related risks.	Risikomanagementziele und -methoden der Gesellschaft (§289 HGB)
b) Describe the organization's processes for managing climate - related risks.	dito
c) Describe how processes for identifying, assessing, and managing climate - related risks are integrated into the organization's overall risk management.	dito
Metrics and Targets	
a) Disclose the metrics used by the organization to assess climate - related risks and opportunities in line with its strategy and risk management process.	Bedeutsamste nichtfinanzielle Leistungsindikatoren (§289c HGB)
b) Disclose Scope 1, Scope 2, and, if appropriate, Scope 3 greenhouse gas (GHG) emissions, and the related risks.	
c) Describe the targets used by the organization to manage climate - related risks and opportunities and performance against targets.	

Quelle: eigene Darstellung

8 Umsetzung der TCFD-Empfehlungen Stand 2018

8.1 Ergebnisse von Studien zum Stand der Berichterstattung gemäß TCFD

Im September 2018 hat die TCFD ihren ersten Statusbericht zum Stand der Berichterstattung vorgelegt. Untersucht wurden unter anderem Geschäfts- und Nachhaltigkeitsberichte von 1.700 Unternehmen aus 78 Ländern, darunter aus allen G20-Mitgliedern. Einbezogen wurde die Berichterstattung von rund 600 Finanzunternehmen und rund 1.100 Unternehmen aus treibhausgasintensiven Branchen wie unter anderem Energie, Transport, Bau und Lebensmittel (TCFD 2018). Betrachtet wurde vorwiegend die Berichterstattung zum Geschäftsjahr 2017.

Anhand der Auswertung nach Regionen in Tabelle 13 lassen sich zwei entscheidende Sachverhalte gut erkennen.

- Verglichen mit anderen Weltregionen berichten die Unternehmen in Europa überdurchschnittlich viel zu den TCFD-Anforderungen.
- Eine Darstellung zur Resilienz der Unternehmensstrategie bei unterschiedlichen Klimaschutzszenarien ist selten.

Tabelle 13: Stand der Berichterstattung zu den TCFD-Anforderungen nach Regionen

Region	Governance		Strategy			Risk Management			Metrics and Targets		
	a)	b)	a)	b)	c)	a)	b)	c)	a)	b)	c)
Asia Pacific	Few	Some	Some	Several	Few	Some	Some	Few	Several	Some	Several
Europe	Several	Several	Several	Majority	Few	Several	Several	Few	Majority	Several	Majority
Middle East and Africa	Few	Some	Few	Some	Few	Some	Few	Few	Some	Few	Few
North America	Some	Few	Several	Several	Few	Some	Some	Few	Several	Some	Several
South America	Some	Some	Several	Several	Few	Some	Several	Few	Several	Several	Several

Legend: Few | Some | Several | Majority | Most

50%

Quelle: TCFD (2018)

CDP hat bereits Anfang 2018 seine Datenbank ausgewertet, um zu ermitteln, inwiefern die Angaben der Unternehmen bereits die Anforderungen der TFCD erfüllen (CDSP und CDP 2018). Analysiert wurden die Antworten der 2017 versandten Fragebögen; die Auswertung bezieht sich also auf den Stand vor der Ergänzung von TCFD-Empfehlungen in den CDP-Fragebogen. Zugleich ist zu beachten, dass die Berichterstattung an CDP freiwillig ist. Somit spiegeln die Ergebnisse in Tabelle 14 den Sachstand von fortschrittlichen Unternehmen wider. Die Angaben zu Deutschland beziehen sich auf 84 Unternehmen.

Tabelle 14: Anteil der Unternehmen in denen der Vorstand und Aufsichtsrat die Bedeutung den Klimawandels für das Unternehmen beobachten

Percentage of companies by sector and country with board-level oversight of climate change

	Canada	USA	France	Germany	United Kingdom
Overall	75%	66%	91%	94%	96%
Utilities	80%	87%	100%	100%	100%
Telecom.	100%	86%	100%	100%	100%
Real Estate	40%	72%	100%	100%	100%
Materials	80%	84%	80%	100%	91%
IT	0%	49%	75%	88%	85%
Industrials	69%	64%	91%	83%	98%
Healthcare		68%	80%	100%	100%
Financials	82%	64%	100%	100%	91%
Energy	88%	65%	100%		100%
Cons. Staples	83%	74%	88%	100%	100%
Cons. Dis.	75%	61%	95%	100%	96%

No companies | < 50% | 51-65% | 66-89% | 90% and above

Quelle: CDSP und CDP 2018

8.2 Beispiele für eine Berichterstattung gemäß TCFD

8.2.1 Deutsche Unternehmen, die TCFD unterstützen

Um Beispiele deutscher Unternehmen für eine Berichterstattung gemäß TCFD zu finden, wurde zunächst geprüft, welche Unternehmen 2017 die Empfehlungen der TCFD zum G20-Gipfel unterstützt haben. In Deutschland waren das die Allianz SE und die EnBW AG. Inzwischen (Stand September 2018) unterstützen zehn Unternehmen und das IDW offiziell die TCFD-Empfehlungen (Tabelle 15). Das Interesse in der deutschen Wirtschaft ist aber deutlich größer. Wir wissen von Veranstaltungen zu den TCFD-Empfehlungen, konkret im November 2017 bei EnBW und zwei im Spätsommer 2018 von econsense und DGCN, die alle sehr gut besucht waren.

Bereits jetzt berichten zwei deutsche Unternehmen, nämlich Allianz und EnBW, explizit gemäß TCFD. Die Allianz hat Abschnitte mit Angaben zu den TCFD-Anforderungen in ihren Nachhaltigkeitsberichte integriert, EnBW berichtet in seinem integrierten Geschäfts- und Nachhaltigkeitsbericht. Mehrere Unterstützer aus Deutschland sprechen TCFD bereits an. Es ist zu erwarten, dass sie ab 2019 berichten werden.

Tabelle 15: Deutsche Unterstützer der TCFD (Stand September 2018)

Deutsche Unterstützer der TCFD		
Allianz SE	Daimler AG	Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW)
Deutsche Bank AG	EnBW Energie Baden-Württemberg AG	
Deutsche Börse Group	Symrise AG	
Deutsche Asset Management / DWS-Goup[14]	TÜV Nord	
Deka Investment		
Union Investment		

Quelle: TCFD (2018a)

Eine grobe Sichtung der DAX 30 Unternehmen ergab, dass nur wenige in ihrem aktuellen Nachhaltigkeitsbericht TCFD erwähnen. Hier sei daran erinnert, dass die zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Studie (Herbst 2018) aktuellen Berichte im Winter 2017/18, also ein halbes Jahr nach Veröffentlichung der TCFD-Empfehlungen, geschrieben wurden.

8.2.2 Berichterstattung gemäß TCFD der Allianz Gruppe

Um die Berichterstattung der Allianz Gruppe gut nachvollziehen zu können, ist zu berücksichtigen, dass es bei Versicherungsunternehmen drei Bereiche mit Bezug zu Klimawandel und Klimaschutz gibt, nämlich:

- das Versicherungsgeschäft,
- das Investmentgeschäft und
- der Geschäftsbetrieb (Büros, Reisen).

Die Berichterstattung gemäß TCFD der Allianz erfolgt in einem vierseitigen Kapitel im Nachhaltigkeitsbericht und ist entsprechend der TCFD-Empfehlungen gegliedert. Dabei wird mehrfach auf weitere Informationen im Nachhaltigkeitsbericht und im Geschäftsbericht verwiesen. Insgesamt ist das Informationsangebot also umfangreicher.

[14] Seit Frühjahr 2018 verwendet die Deutsche Asset Management den Markennamen DWS (*https://dws.com/de-de/impressum*). Die DWS ist Teil der Deutsche Bank Gruppe.

Beispiel 10: Berichterstattung gemäß TCDF der Allianz (Auszug)

ALLIANZ'S CLIMATE-RELATED FINANCIAL DISCLOSURE

The Allianz Group has had a Climate Change Strategy in place since 2005, which steers our business and is regularly updated. In our corporate reporting on climate change, we are applying the recommendations developed by the G20 Financial Stability Board's Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD). The TCFD's four-pillar framework provides guidance on disclosure and business integration of risks and opportunities from a changing climate. As an active driver of best practice and tools, we strive to continuously enhance our reporting and business practices.

GOVERNANCE

Within the Allianz Group diverse committees steer sustainability topics, including climate change, within their scope of influence.

The Group ESG Board is the highest governing body for sustainability issues, such as climate change, and oversees the Allianz Group Climate Change Strategy. It consists of three members of the Allianz SE Board of Management (BoM), meets quarterly, and informs the BoM on relevant topics and activities at least twice a year. It also reviews and recommends policy proposals for consideration by the BoM and/or relevant Board committees.

The Group Finance and Risk Committee (GFRC), consisting of members of the BoM, oversees risk management and monitoring, including sustainability and climate risks, and serves as an escalation point based on analysis and deliberations within the Group ESG Board. Risks identified as emerging and/or significant are addressed either in the GFRC or the Group Underwriting Committee (GUC). The GUC consists of Members of the BoM, the Group Chief Risk Officer, Chief Underwriting Officers, and other executives of the Group. It monitors underwriting business, as well as its risk management and strategy and develops an underwriting policy.

The Allianz Group Corporate Responsibility department, and particularly the Group ESG Office, is responsible for steering the integration of ESG and climate aspects into core investment and insurance activities and acts as the Executive Office of the Group ESG Board.

All internal asset managers, the complete investment management function (Allianz Investment Management), and key insurance operating entities have well-established dedicated ESG functions and practice. Several units also have dedicated competence centers on promoting low-carbon technologies (Allianz Capital Partners, Allianz Global Investors, Allianz Global Corporate & Specialty, Allianz Climate Solutions, and others).

ESG specialists and/or representatives from different local operating entities, global lines, and Group centers come together in the ESG Working Group to develop and discuss projects and proposals for ESG and climate integration in the business.

Specifically for climate change, we have a Climate Contact Group (CCG), consisting of experts from across the Group, exchanging and developing proposals on climate integration into business. The CCG's secretariat formally reports to the Group ESG Board, input from the CCG is used to inform top management and Group ESG Board.

(+) More information on our risk governance and committees can be found in the Allianz Group Annual Report 2017 on page 12f. and 63f. For more details see page 23 on our corporate responsibility governance.

ALLIANZ'S CLIMATE-RELATED FINANCIAL DISCLOSURE

STRATEGY

The Allianz Group has had a Climate Change Strategy in place since 2005, which is regularly updated. The underlying identification and management of risks and opportunities resulting from climate change are part of our overall business strategy. Measures we take include developing and adjusting financial products and services, improving decision-making, policies and processes, the setting of targets, managing our operational climate footprint, as well as engaging with internal and external stakeholders.

Allianz believes that climate change will materially affect economies and all our lines of business. Arising risks and opportunities can be seen already today, be it the acute and chronic physical impacts on property or health like warming temperatures, extreme weather events, rising sea levels, or a change in vector-borne diseases. Or be it via financial risks and opportunities resulting from climate change liability or the process of transitioning towards a low-carbon economy, including changes in climate policy, technology or market sentiment, and impacts thereof on the market value of financial assets.

Climate change impacts our business in two ways: through policies covering property damage, health impacts and other losses, as well as changes in business models we underwrite. Furthermore, we are affected as a large-scale institutional investor with significant stakes in various economies, companies, infrastructure, and real estate that are or will be affected by the physical impacts from climate change and by the transition to a low-carbon economy. Our business strategy includes systematically leveraging opportunities for financing a low-carbon and climate-resilient future, e.g. by investing in renewable energy, energy efficiency in real estate or electric vehicle infrastructure, and by providing insurance solutions for physical climate impacts and low-carbon business models.

Climate change considerations are an integral part of our insurance and investment strategy which is also informed by regular stress tests and additional climate-scenario analysis. We performed for instance sensitivity and scenario analysis with a time horizon up to 2030 and including a 2°C scenario with internal models and with external partners. We will further scale up this effort.

Allianz's investment strategy is informed by analyses of long-term projections for the low-carbon transition. The most significant portfolio measures are detailed in the section on risk and opportunity management. Opportunities in energy will be a focus for aligning our investment strategy with the Sustainable Development Goals and the targets of the Paris Agreement.

(+) For more details see page 7ff. on our contribution to the Sustainable Development Goals and page 22 on our Climate Change Strategy.

Allianz is partnering with international organizations to drive climate-smart investment and insurance. One example is the Sustainable Development Investment Partnership (SDIP) to close the sustainable infrastructure investment gap, an initiative coordinated by the World Economic Forum with support from the OECD. Another example is our three-year strategic alliance with the German Corporation for International Cooperation (GIZ) aiming at "Closing the Protection Gap" around climate risks in developing countries.

We are also an active member of relevant climate-related industry associations and initiatives like the Munich Climate Insurance Initiative, the Climate Finance Lab, Climate Action100+, the Accelerating Sustainable Finance initiative, the World Economic Forum Alliance of CEO Climate Leaders, the B Team, ClimateWise, the Portfolio Decarbonization Coalition, the Principles for Responsible Investment, the Principles for Sustainable Insurance, and the Finance Initiative of United Nations Environment (UNEP FI) where Allianz is the climate change coordinator of the Investment Committee.

(+) For more details see page 79 on our Memberships and Partnerships.

Quelle: Allianz SE, Sustainability Report 2018

8.2.3 Berichterstattung gemäß TCFD der EnBW

Die Berichterstattung gemäß TCFD-Empfehlungen erfolgt im integrierten Geschäfts- und Nachhaltigkeitsbericht. Die folgenden Auszüge stammen aus dem Lagebericht. Neben dem Index zu Seiten mit den Angaben gemäß TCFD steht der gleichartige Index, der auf die Angaben der nichtfinanziellen Erklärung verweist. So liegt hiermit wohl der erste deutsche Geschäftsbericht vor, der die Anforderungen des CSR-RUG erfüllt und zugleich den Empfehlungen der TCFD entspricht.

Beispiel 11: Berichterstattung gemäß TCDF der EnBW (Auszug)

Index Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD)

Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD)

Belange	Inhalte	Seitenverweis
Governance	› Rolle und Funktion Vorstand/Aufsichtsrat bezüglich der Bewertung und Bearbeitung klimabedingter Chancen und Risiken	Seite 15
Strategie	› Klimabedingte Chancen und Risiken kurz-, mittel- und langfristiger Natur	Seite 24 ff. Seite 36 f. Seite 50 f.
Risikomanagement	› Unternehmensprozesse zur Identifikation und Bewertung klimabedingter Risiken	Seite 91 ff. Seite 96
Kennzahlen und Ziele	› Kennzahlen und Ziele zur Bewertung klimabedingter Risiken und Chancen (inklusive CO_2-Emissionen)	Seite 29 f. Seite 77 ff. Seite 90

Robustheit unseres Geschäftsmodells hinsichtlich Klimaschutz

Die EnBW analysiert die Robustheit ihres Geschäftsmodells auch im Hinblick auf die Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD). Die Strategie der EnBW berücksichtigt die Anforderungen der Energiewende und des Klimaschutzes. Entsprechend bildet die Bewertung möglicher Entwicklungspfade der Energiewende in den kommenden Jahren einschließlich der Chancen und Risiken für das Geschäft der EnBW einen maßgeblichen Bestandteil der Marktanalysen (Seite 96). Wesentliches Element sind dabei Szenarien, mit denen die hauptsächlichen Inputparameter für den deutschen beziehungsweise europäischen Strommarkt modelliert werden, wie Nachfrageentwicklung, Entwicklung des Kraftwerksparks oder Annahmen zu preisrelevanten Brennstoffen. Auf dieser Grundlage lassen sich mögliche Pfade für die langfristige Entwicklung des Strompreises als einer der wichtigsten Marktgrößen für das Geschäft der EnBW bestimmen. Die Szenarien orientieren sich an den internationalen Klimaschutzzielen (zum Beispiel Begrenzung der Treibhausgaskonzentration auf 450 ppm [parts per million]) und den daraus abgeleiteten Zielen der Bundesregierung (mindestens 80-prozentige Reduzierung der CO_2-Emissionen bis 2050 im Vergleich zu 1990). Die daraus resultierenden Modellierungsergebnisse zu Strompreisen, aber auch zu weiteren relevanten Markttrends wie beispielsweise im Bereich der erneuerbaren Energien oder der Elektromobilität, erlauben eine präzise Einschätzung der Robustheit der strategischen Planungen der EnBW vor dem Hintergrund der durch den Klimawandel verursachten Entwicklungen. Für die Beurteilung der Robustheit unseres Geschäftsmodells im Rahmen der gesellschaftlichen Anstrengungen zur Begrenzung des Klimawandels und der Erreichung eines Zwei- Grad-Ziels werden die folgenden Szenarien zugrunde gelegt:

- *Fortführung der Energiewende mit einem Schwerpunkt auf dem Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor*

- *langfristige regulatorische Eingriffe in den Strommarkt vor dem Hintergrund schwacher Investitionsanreize durch weltweit niedrige Commodity-Preise*
- *Einschränkung der Energiewende in einem internationalen Umfeld, das auf starkes Wirtschaftswachstum auch in konventionellen Industriebranchen ausgerichtet ist*

Ziel	Top-Leistungskennzahl	2017	Zielwert 2020	
Zieldimension Umwelt				
Erneuerbare Energien (EE) ausbauen	Installierte Leistung EE in GW und Anteil EE an der Erzeugungskapazität in %	3,4/ 25,9	5,0/ >40	Der Anteil der erneuerbaren Energien an der Erzeugungskapazität verdoppelt sich bei der EnBW gegenüber 2012. Dabei stehen Wind onshore und offshore sowie Wasserkraft im Vordergrund.
Klimaschutz	CO_2-Intensität in g/kWh	556	-15% bis -20%	Die EnBW trägt aktiv zum Klimaschutz bei, indem sie die CO_2-Intensität ihrer Eigenerzeugung Strom (exklusive nuklearer Erzeugung) bis 2020 sukzessive um 15 bis 20% gegenüber 606 g/kWh im Basisjahr 2015 verringert.

Quelle: EnBW Energie Baden-Württemberg AG, integrierter Geschäftsbericht 2017

9 Verwendung der TCFD-Angaben durch Investoren

9.1 Nachhaltigkeitsorientierung von Investoren

Um die Verwendung der TCFD-Angaben durch Investoren besser einordnen zu können, ist es wichtig zwischen konventionellem, verantwortlichem und nachhaltigem Investieren zu unterscheiden.

Seit Beginn der 1990er Jahre gibt es einen Markt für nachhaltige Finanzprodukte. Hier werden Investmentstrategien verwendet, die es Anlegern ermöglichen, in überdurchschnittlich nachhaltige Unternehmen zu investieren. Dieser Markt ist in den vergangenen Jahrzehnten stark gewachsen, hat aber weiterhin nur einen kleinen Anteil am Gesamtmarkt.

Der Großteil der Marktakteure investiert konventionell bzw. verantwortlich. Dabei wirken sich die Erfahrungen und Technologien der nachhaltigen Finanzanleger auch auf den konventionellen Bereich aus. So berücksichtigen institutionelle Investoren auch Nachhaltigkeitsaspekte, um Risiken zu reduzieren und kaufen dafür beispielsweise Dienstleistungen von Nachhaltigkeitsratern ein.

Nachdem sich immer mehr Banken und Versicherungen zu den UN Principles for Responsible Investments (UN-PRI) bekannt haben, entwickelte sich eine Diskussion über die Treuhänderpflichten der Finanzhäuser (Stapelfeldt 2018). Mittlerweile wird die Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und Governance-Aspekten (ESG) als Teil der Treuhänderpflichten angesehen. So wurde zum Beispiel in die Wohlverhaltensregeln des Bundesverbands Investment und Asset Management (BVI) ein Grundsatz zu gesellschaftlicher Verantwortung in ökologischen, sozialen Belangen sowie zur guten Unternehmensführung aufgenommen (BVI 2016).

Dementsprechend wird nun von einem Wandel vom konventionellen Investieren hin zum verantwortlichen Investieren ausgegangen (Abbildung 15).

Abbildung 15: Konventionelles, verantwortliches und nachhaltiges Investieren

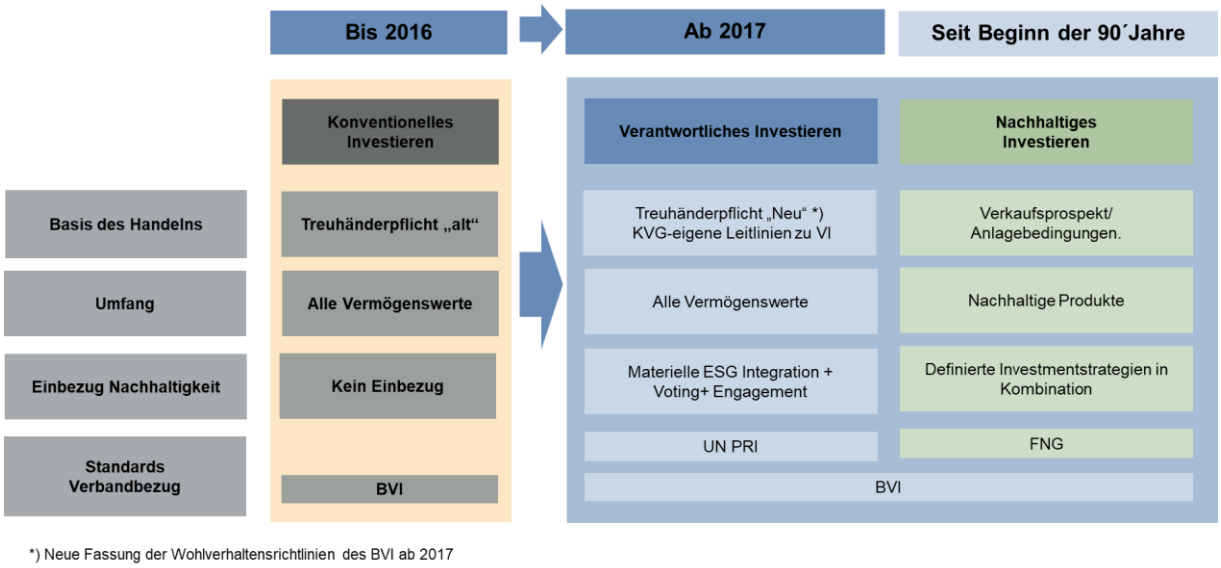

Quelle: Stapelfeldt (2018)

Weder auf europäischer Ebene noch in Deutschland gibt es eine konsistente und vollständige Erhebung der Vermögenswerte, die verantwortlich oder nachhaltig investiert werden (Stapelfeldt 2018). Unter Verwendung mehrerer Statistiken hat Union Investment eine Schätzung vorgenommen, die zeigt, dass nachhaltiges Investieren weiterhin nur einen Anteil zwischen 3% und 6% am deutschen Markt hat (Tabelle 16).

Tabelle 16: Schätzung der Anlagevolumina verantwortlicher und nachhaltiger Kapitalanlagen (Deutschland)

	Privatkunden	Institutionelle Kunden
Verantwortliches Investieren (Treuhandprinzip)	€ Mrd. 800-1000	€ Mrd. 1600-1900
Nachhaltiges Investieren (SRI-Produkte)	€ Mrd. 15-25	€ Mrd. 50-150

Quelle: Stapelfeldt (2018)

Die TCDF-Informationen richten sich an den gesamten Kapitalmarkt, um Risiken einer Schieflage durch ungenügende Berücksichtigung von Klimarisiken zu begegnen. Es geht nicht darum, speziell den Markt für nachhaltige Investments zu vergrößern.

Wenn sie stärker verbreitet sind, können die TCFD-Informationen auch für den Kreditmarkt interessant sein, da damit bei der Kreditvergabe klimabezogene Risiken besser zu erkennen sind. Allerdings wird der Kreditmarkt im Gegensatz zum Kapitalmarkt auch von kleinen und mittelständischen Unternehmen genutzt, die in den nächsten Jahren wohl nicht gemäß TCFD berichten werden.

Darüber hinaus managen Banken das Risiko ihres gesamten Kreditportfolios. Hier könnte zukünftig vermehrt angestrebt werden, klimabezogene Klumpenrisiken zu vermeiden. Dies dürfte aber in absehbarer Zeit eher anhand von Modellierungen erfolgen, weil eben kleine und mittelständische Unternehmen wohl nicht gemäß TCFD berichten werden.

Mit der Berücksichtigung der TCFD-Informationen im Assetmanagement und ggf. der Kreditvergabe wird die klimabezogene Resilienz der Geschäftsmodelle auch Gegenstand der Banken- und Investoren-gespräche.

9.2 Einschätzung der Risiken für die Finanzmärkte durch das Bundesfinanzministerium

Das Bundesfinanzministerium hat 2015 ein Gutachten zur Untersuchung des Zusammenhangs zwischen Klimarisiken und Finanzmarktstabilität beauftragt. Ausgehend von der Typologisierung des Financial Stability Boards (FSB) unterscheidet das Gutachten zwischen den physischen Risiken des Klimawandels und den Transitionsrisiken (Bundesfinanzministerium 2016). Negative Auswirkungen treffen zunächst emissionsintensive Industrien, Versicherungen, Landwirtschaft und weitere Sektoren. Diese schlagen dann in die Finanzmärkte durch (Tabelle 17).

Tabelle 17: Auswirkungskaskade von Klimarisiken auf die Finanzmärkte

Risikotyp	Primäreffekt Sektoren	Zweitrundeneffekt (Portfolios)	Drittrundeneffekte/Spillover zwischen Finanzmarktteilnehmern
Physische Risiken	Versicherungen, Landwirtschaft, Gesundheitssektor, Tourismus, Energiesektor, Wassersektor, Infrastruktur	Alle Finanzmarktteilnehmer abhängig von der Exponierung zu von physikalischen Risiken betroffenen Industrien	Alle Finanzmarktteilnehmer, abhängig von der Exponierung zu betroffenen Finanzmarktteilnehmern
Transitionsrisiken	Emissionsintensive Industrien	Alle Finanzmarktteilnehmer, abhängig von der Exponierung zu emissionsintensiven Industrien (z. B. Zement) und Industrien mit hohen Emissionen in der Wertschöpfungskette (z. B. Automobil)	Alle Finanzmarktteilnehmer, abhängig von der Exponierung zu betroffenen Finanzmarktteilnehmern

Quelle: South Pole Group, veröffentlicht durch das Bundesfinanzministerium (2016)

Das Risiko für das Finanzsystem aus physischen Klimarisken wurde vom Bundesfinanzministerium im Jahr 2016 als gering eingestuft. Die Transitionsrisiken erschienen dem Ministerium dagegen spürbar relevanter (a.a.O.).

In einer Antwort auf die Anfrage von Bundestagsabgeordneten gibt das Ministerium an, dass es sich dafür einsetze, die Informationsgrundlagen für die Finanzmarktakteure zu verbessern, damit Transitionsrisiken und physische Risiken besser in bestehende Investitions-Bewertungsverfahren integriert werden können (Deutscher Bundestag 2017).

Zentralbanken und Bankaufsichten haben Ende 2017 das Central Banks and Supervisors Network for Greening the Financial System (NGFS) gegründet, um sich mit den Implikationen der klimabezogenen Risiken für die Bankaufsicht zu befassen (NGFS 2018). Auch von dieser Seite sind somit in Zukunft Impulse zu erwarten.

9.3 Investoren verpflichten Unternehmen, gemäß TCFD zu berichten

Der weltweit größte Vermögensverwalter, BlackRock, hat bereits Ende 2017 die Unternehmen, in die er investiert ist, aufgefordert, entsprechend TCFD zu berichten (Bloomberg 2017). Wenige Monate später kündigte BlackRock in seinen Engagement Priorities für 2018 an, in den Hauptversammlungen eine TCFD-gemäße Berichterstattung zu verlangen (BlackRock 2018). Offensichtlich mit Erfolg: Laut IDW

(2018) wurden inzwischen mehrere Unternehmen von ihren Aktionären verpflichtet, nach TCFD zu berichten.

Auch in Deutschland setzen sich mehrere institutionelle Investoren bei den Unternehmen, in die sie investiert sind, für die Anwendung von TCFD ein. Dies erfolgt zunächst im Rahmen von Anschreiben, Investorengesprächen und in den Hauptversammlungen. Vereinzelt war dies bereits 2018 der Fall, ansonsten wird die Forderung nach einer Berichterstattung gemäß TCFD wohl 2019, spätestens 2020 ausgesprochen. Beispielsweise kündigt der Geschäftsführer der Deka Investment in einer Pressemitteilung an, dass „künftig noch stärker eine aussagekräftige CO_2-Berichterstattung“ eingefordert werde (Deka Investment 2018).

10 Erkenntnisse zu TCFD aus dem internationalen Fachgespräch

Die Empfehlungen der TCFD und ihre praktischen Implikationen für Unternehmen und Finanzanalysten waren der zweite Schwerpunkt des Fachgesprächs im Bundesumweltministerium. Dabei wurden folgende Erkenntnisse gewonnen bzw. bestätigt.

Im Vergleich zu EMAS betrachtet TCFD nicht die Auswirkungen des Unternehmens auf die Umwelt, sondern die Auswirkungen der Umwelt und der Politik auf das Unternehmen

Ein Teil der Anforderungen der TCFD ist im Vergleich zu EMAS nichts Neues. Einen wesentlichen Unterschied macht der Perspektivwechsel. Während es bei Umweltmanagementsystemen gemäß EMAS oder ISO 14001 vor allem um die Auswirkung des Unternehmens auf die Umwelt geht, fragt TCFD nach den Auswirkungen des Klimawandels auf das Unternehmen und betrachtet die Auswirkungen einer anspruchsvollen Klimaschutzpolitik auf die Wettbewerbsfähigkeit.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass aufgrund der Novelle von EMAS/ISO 14001 in 2015 bzw. 2017 Unternehmen bei der Bestimmung des Kontextes der Organisation auch relevante Umweltzustände wie z.B. Klima, Luftqualität oder biologische Vielfalt mit betrachten müssen.

Die große Herausforderung im Kontext TCFD: Strategie oder Metrics & Targets?

Die Berichterstattung darüber, ob die Strategie des Unternehmens mit unterschiedlichen Klimaschutz-szenarien verträglich ist, wird von einem Teilnehmer als die größte Herausforderung für Unternehmen angesehen. Da die Unternehmen zur Strategie aber auch nur allgemeine Unternehmenspolitiken kommunizieren könnten, wurde auch die Auffassung vertreten, dass die Berichterstattung über Ziele und Emissionen von größerer Bedeutung sei.

Die Aussagen zur Resilienz der Unternehmensstrategie müssen fundiert, aber nicht in großem Umfang zahlenbasiert sein

Es wurde die Frage aufgeworfen, wie rechenintensiv die Prüfung der Unternehmensstrategie anhand von Klimapolitikszenarien ist und wie die darauf aufbauende Kommunikation des Ergebnisses auszugestalten ist. Dazu wurde auf einen Bericht der TCFD verwiesen, in dem die Vorgehensweise zur Verwendung der Klimapolitikszenarien beschrieben ist[15]. Die Aussagen zur Resilienz der

[15] TCFD (2017) Technical Supplement: The Use of Scenario Analysis in Disclosure of Climate-related Risks and

Unternehmensstrategie müssen fundiert aber nicht zahlenbasiert und detailliert sein. Institutionelle Investoren erwarten nachvollziehbare Erläuterungen, sprich: eine plausible Story.

TCFD alleine wird den Klimaschutz nicht beflügeln

Selbst wenn die TCFD-Empfehlungen von immer mehr Unternehmen umgesetzt werden, kann dies alleine keine ausreichende Wirkung entfalten. Um einen anspruchsvollen Klimaschutz im Sinne des unter zwei Grad-Ziels zu verwirklichen, müssen die Rahmenbedingungen verändert werden. Insbesondere bedarf es nach Ansicht von Teilnehmern einer Bepreisung von CO_2 in allen Bereichen. Beim Emissionshandel geht die Entwicklung mit aktuell steigenden Zertifikatspreisen zumindest in die richtige Richtung. Ein spürbares Marktsignal würde nach Einschätzung eines Teilnehmers allerdings erst bei Preisen über 30 Euro ausgelöst.

TCFD-Informationen werden für alle Investments wichtig sein, wichtig ist Skalierbarkeit

Die TCFD-Informationen werden sowohl für „grüne“ wie auch für konventionelle Finanzprodukte (Investmentfonds) wichtig sein. Aus den Angaben zur Strategie wird man auch erkennen können, wie weit nach vorne gerichtet gedacht wird. Für das Portfoliomanagement berücksichtigen manche Analysten bereits jetzt CO_2-Daten.

Für die Arbeit der Analysten sind quantitative Daten relevant. Die Methoden müssen skalierbar sein. Je nach Ausrichtung sind für institutionelle Investoren mehrere Tausend bis hin zu über 10.000 oder 20.000 Emittenten relevant. Zumindest um Auswahlentscheidungen vorzubereiten, sind quantitative Daten relevant. Bei Einzelinvestitionsentscheidungen werden je nach Investor und Anlagestrategie genauere Analysen vorgenommen. Dann können auch qualitative Daten einbezogen werden.

Institutionelle Investoren verwenden nicht nur selbst gewonnene Informationen, sondern auch Informationen von Data Providern

Für das Portfoliomanagement ihrer Asset Manager haben institutionelle Investoren eigene Informationssysteme, mit denen die Informationen über Unternehmen verwaltet sowie eigene Berechnungen und Analysen durchgeführt werden. In diese Systeme fließen u.a. Zahlen, qualitative Informationen und die Ergebnisse eigener Auswertungen zusammen.

Um die zugrunde liegenden Datenbanken zu befüllen, Kennzahlen zu berechnen oder qualitative Einschätzungen vornehmen zu können, werden folgende Informationsquellen genutzt:

- Data Provider (z. B. Bloomberg, Thomson-Reuters, ISS-oekom, Sustainalytics, CDP)
- Informationen der Unternehmen
- Öffentlich verfügbare Informationen über das Unternehmen (eigenes Research)
- Einzelgespräche

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass Data Provider unter anderem Geschäfts- und Nachhaltigkeitsberichte auswerten, um einzelne Informationen oder eigene Beurteilungen bis hin zu Ratings für ihre Kunden (d.h. institutionelle Investoren) bereitzustellen. Das heißt, auch wenn Asset Manager seltener Geschäfts- oder Nachhaltigkeitsberichte lesen, verwenden sie dennoch die dort enthaltenen Informationen bzw. daraus gezogene Schlussfolgerungen.

Und es sei daran erinnert, dass Michael Bloomberg, also der Gründer einer der großen Datenprovider,

---

Opportunities. Download via *https://www.fsb-tcfd.org/publications/final-technical-supplement/*.

die TCFD leitet und TCFD dafür plädiert, dass die TCFD-Angaben im Geschäftsbericht veröffentlicht werden.

Einarbeitung der TCFD Empfehlungen in EU-Leitlinien zur CSR-Richtlinie.

Die Europäische Kommission hat eine Technical Expert Group on Sustainable Finance (TEG) eingerichtet. Diese Expertengruppe entwickelt unter anderem einen Vorschlag, wie die Empfehlungen der TCFD in die (leider wenig aussagekräftigen) Leitlinien zu nichtfinanzieller Berichterstattung (EU C(2017) 4234) integriert werden sollten. Die entsprechend aktualisierte Fassung der Leitlinien soll 2019 beschlossen und veröffentlicht werden. Andere Teile der Leitlinien sollen in diesem Prozess nicht verändert werden.

Gewonnene Erkenntnisse und Empfehlungen zu TCFD

Für die gewonnene Erkenntnisse und Empfehlungen siehe Kapitel *1 Zusammenfassung* ab Seite 7.

Anhang

Deutsche Treibhausgasemissionen und Klimaschutzziele

Betrachtet man die Entwicklung der Treibhausgasemissionen in Deutschland sowie die Ziele für die Jahrzehnte bis 2050 (Abbildung 16) wird deutlich, dass

- von 1990 bis 2009 kontinuierlich Reduktionsminderungen erfolgten,
- in den letzten zehn Jahren die Emissionsmengen stagnierten und
- ab sofort jährlich erhebliche Reduktionen erforderlich sind,

um die deutschen Klimaschutzziele zu erreichen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diesen Klimaschutzzielen eine Gesamtemissionsmenge (Emissionsbudget) zugrunde liegt. Wird von dem Reduktionspfad für eine Zeit lang nach oben abgewichen, müsste in späteren Jahren eine entsprechende Unterschreitung erfolgen, siehe exemplarisch Abbildung 17.

Abbildung 16: Entwicklung und Ziele Treibhausgasemissionen Deutschland

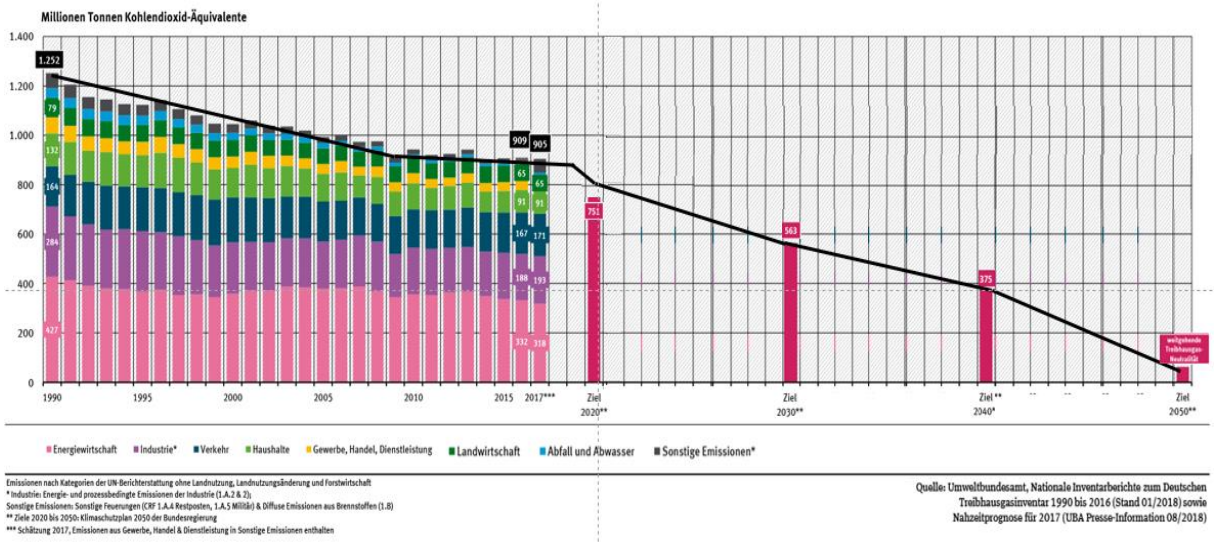

Quelle: Umweltbundesamt 2018 (angepasst)

Abbildung 17: Zusammenhang zwischen dem Zeitpunkt der globalen Höchstemissionen und der Transformationsgeschwindigkeit

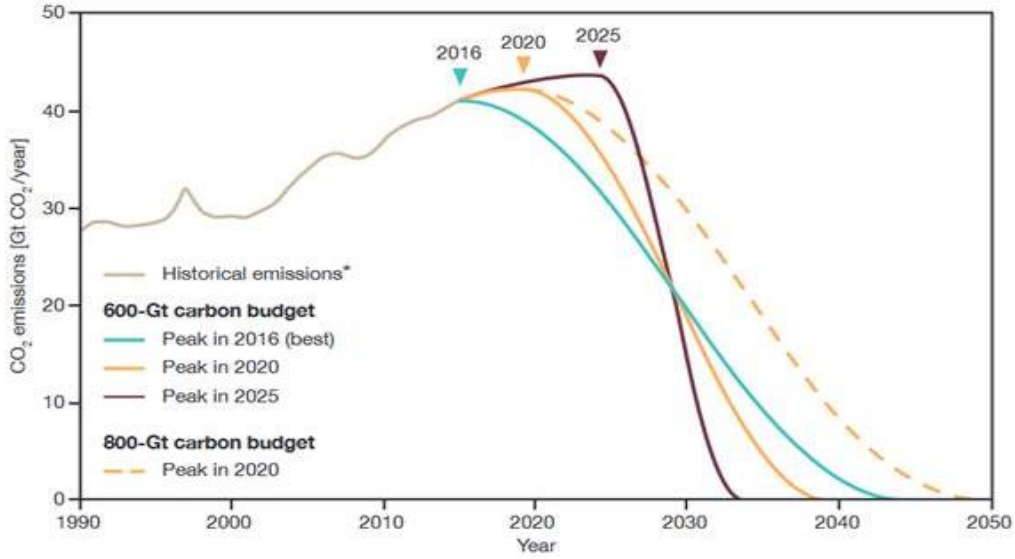

Figure 1
Relationship between the peak in global CO_2 emissions and the necessary speed of transformation. The scale of climate change depends on the cumulative CO_2 emissions, so the later emissions peak, the faster they must subsequently be reduced in order to achieve a specific climate goal. Taking the case of limiting climate change to 1.5–2°C, the chart uses the example of a mean emission budget of 600 Gt CO_2 to show the effect of a shift in the peak on the required transformation speed. A larger budget of 800 Gt CO_2 would lengthen the period within which the emissions must fall to zero by about 10 years, but involves a greater risk of missing the climate goals.

Quelle: WBGU (2018)

Die folgende Abbildung 18 verdeutlicht, dass jetzt eine Phase mit enormen Anstrengungen erforderlich ist, um die nun sehr schnelle Reduzierung der Treibhausgas-Emissionen zu erreichen.

Abbildung 18: Entwicklungsstufen der Dekarbonisierung

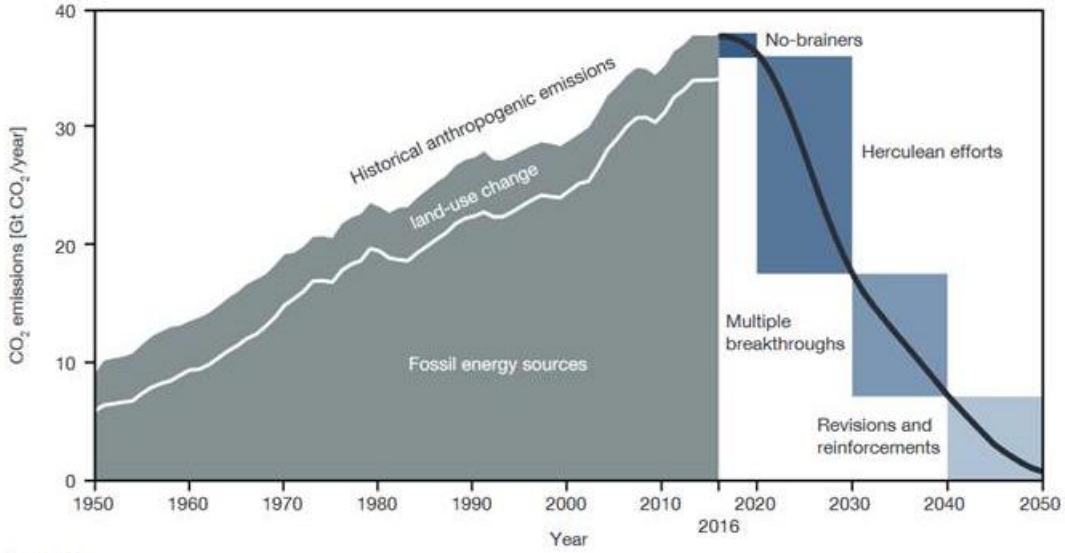

Figure 2
Carbon roadmap for stepwise decadal decarbonization. The chart shows an exemplary development of emissions, which could be achieved, among other things, by an extensive coal phase-out by 2030 and a complete conversion of the energy system to renewable energies by 2050 (WBGU, 2016a). The blue squares indicate decadal steps to be taken by 2020, 2030, 2040 and 2050, which should result in decarbonization by the middle of the century. The steps are explained in WBGU (2016a).
Source: WBGU, 2016a

Quelle: WBGU (2018)

EU-Politik zu Nachhaltiger Finanzwirtschaft

Seit mehreren Jahren befasst sich die EU-Kommission mit der Frage, wie der Finanzsektor eine nachhaltigere und integrativere Wirtschaft unterstützten kann. Dazu wurde unter anderem eine Expertengruppe (High-Level Expert Group on Sustainable Finance – HLEG) einberufen die Anfang 2018 ihren Endbericht vorgelegt hat. Unter anderem empfiehlt die HLEG, dass die EU die TCFD-Empfehlungen unterstützt. Dazu soll den Akteuren Zeit zur Erprobung gegeben werden, die aber möglichst kurz und effizient sein sollte. Parallel soll eine Harmonisierung der ESG-Berichtspflichten vorgenommen werden. Bis 2020 sollte ein Klima-Berichtsregime der EU eingeführt werden, das im Einklang mit den TCFD-Empfehlungen steht.

Wenige Monate nach Erscheinen des Endberichts der HLEG hat die Kommission ihren „Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ (COM(2018) 97) veröffentlicht. Dort wird für 2019 eine Überarbeitung der Leitlinien zu nichtfinanzieller Berichterstattung (EU C(2017) 4234) angekündigt, um die TCFD-Anforderungen zu integrieren. Auch soll ein „European Corporate Reporting Lab“[16] eingerichtet werden, unter anderem um mit Blick auf die TCFD-Empfehlungen einen Erfahrungsaustausch zwischen Berichterstellern und Investoren herbeizuführen. Damit kein falscher Eindruck entsteht: In diesem Aktionsplan nehmen die TCFD-Empfehlungen wenig Raum ein, er enthält aber diesbezüglich eine ganze Reihe an wichtigen Überlegungen und Ankündigungen. Genannt seien beispielsweise Überlegungen zur Verbesserung der Unternehmensführung und zur Vermeidung von unangemessen kurzfristigem Denken auf den Kapitalmärkten.

Auch werden Transparenzpflichten für den Kapitalmarkt angekündigt, zu denen es inzwischen europäische Regelungsentwürfe gibt. Wichtig für die TCFD-Empfehlungen ist unter anderem der Vorschlag für eine EU-Verordnung über die Offenlegung von Informationen über nachhaltige Investitionen und Nachhaltigkeitsrisiken (COM/2018/354). Hier ist vorgesehen, dass Finanzmarktteilnehmer die Strategien veröffentlichen, die sie bei Investitionsentscheidungen zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken verfolgen.

Außerdem soll in vorvertraglichen Informationen angegeben werden, „inwieweit davon auszugehen ist, dass sich Nachhaltigkeitsrisiken wesentlich auf die Rendite der angebotenen Finanzprodukte auswirken“. Diese Anforderung würde dazu führen, dass Anbieter von Finanzmarktprodukten und -dienstleistungen sich damit auseinandersetzen müssen, ob und ggf. wie sie die Bedeutung relevanter Nachhaltigkeitstrends wie insbesondere Klimawandel bei ihren Investitionsentscheidungen berücksichtigen. Auch wenn sie sich dagegen entscheiden, müssten sie in Verkaufsunterlagen Aussagen zu den Nachhaltigkeitsrisiken treffen. In der Folge würden die Finanzmarktteilnehmer von den Unternehmen in die sie investieren, die von TCFD empfohlenen Informationen abfragen.

---

[16] Das European Corporate Reporting Lab wurde 2018 bei der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) eingerichtet. *https://www.efrag.org/Activities/1807101446085163/European-Corporate-Reporting-Lab-at-EFRAG* (7.1.2019).

Quellenverzeichnis

Hinweis: Damit die Quellenangaben übersichtlich sind, werden die verwendeten Veröffentlichungen von Unternehmen im Anschluss angeführt.

Quellen (ohne Veröffentlichungen von Unternehmen)

akzente kommunikation und beratung (2018) Rohdaten der Auswertung nichtfinanzieller Erklärungen kapitalmarktorientierter Unternehmen im Rahmen der Studie zur Umsetzung des deutschen CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes (unveröffentlicht).

BlackRock (2018) BlackRock Investment Stewardship Engagement Priorities for 2018 (download) *https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blk-stewardship-2017-2018-priorities-final.pdf*

Bloomberg (2017) BlackRock Wields Its $6 Trillion Club to Combat Climate Risks (online) *https://www.bloomberg.com/news/articles/2018-10-19/china-economic-growth-slows-more-than-expected-in-third-quarter*

Bundesministerium der Finanzen (2016) Relevanz des Klimawandels für die Finanzmärkte (online) *https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Monatsberichte/2016/08/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-2-Relevanz-des-Klimawandels-fuer-die-Finanzmaerkte.html* (28.11.2018)

Bundesregierung (2016) Klimaschutzplan 2050. Klimaschutzpolitische Grundsätze und Ziele der Bundesregierung. (Download) *https://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klimaschutz/klimaschutzplan_2050_bf.pdf*

Bundesregierung (2017) Nationaler Aktionsplan. Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte 2016-2020

BVI - Bundesverbands Investment und Asset Management (2016) Wohlverhaltensregeln des BVI (Download) *https://www.bvi.de/fileadmin/user_upload/Regulierung/BVI_Wohlverhaltensregeln_de.pdf* . Siehe auch *https://www.bvi.de/regulierung/selbstregulierung/wohlverhaltensregeln/* (29.11.2018)

CDP (2018) CDP Question Changes and Map: 2017 to 2018 (Version 0.2)

CDSP, CDP (2018) Ready or not: Are companies prepared for the TCFD recommendations? A geographical analysis of the 2017 responses.

Deka (2018) Deka Investment unterstützt Task Force on Climate-related Financial Disclosure (online) *https://www.deka.de/deka-gruppe/presse/archiv/2018-1/november/deka-investment-unterstuetzt-task-force-on-climate-related-financial-disclosure* (10.12.2018)

Deutscher Bundestag (2017) Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der Abgeordneten Annalena Baerbock, Bärbel Höhn, Sylvia Kotting-Uhl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 18/11858 – (Download) *http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/120/1812002.pdf*

Deutscher Bundestag (2017a) Das „deutlich unter Zwei-Grad"-Ziel. Die Begrenzung der Erderwärmung auf 2 oder sogar 1,5 Grad Celsius. Bereitgestellt durch die wissenschaftlichen Dienste. (download) *https://www.bundestag.de/blob/531604/f983e28e61f0de0d04b76461749188ac/das-deutlich-unter-zwei-grad-ziel-data.pdf*

DPR – Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (2018) Tätigkeitsbericht 2017 (download) *https://www.frep.info/docs/jahresberichte/2017/2017_tb.pdf*

econsense, Deutsches Global Compact Netzwerk (2018) Neuer Impuls für die Berichterstattung zu Nachhaltigkeit? Studie zur Umsetzung des deutschen CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes. (download) *https://econsense.de/app/uploads/2018/06/Studie-CSR-RUG_econsense-DGCN_2018.pdf*

EU-Mitteilung C(2017) 4234 - Europäische Kommission (2017) Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen. (Methode zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen) Mitteilung der Kommission. (Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union unter der Nummer 2017/C 215/01).

EU-Mitteilung COM(2018) 97 – Europäische Kommission (2018) Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den europäischen Rat, die europäische Zentralbank, […].

EU-Mitteilung KOM(2011) 681 - Europäische Kommission (2011) Eine neue EU-Strategie (2011-14) für die soziale Verantwortung der Unternehmen (CSR), Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen.

EU-Richtlinie 2003/51/EG (2003) Richtlinie 2003/51/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2003 zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG, 86/635/EWG und 91/674/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, von Banken und anderen Finanzinstituten sowie von Versicherungsunternehmen.

EU-Richtlinie 2014/95/EU (2014) Richtlinie 2014/95/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen.

Europäische Kommission (2018) Fitness check on public reporting by companies *https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2018-744988_en* (19.10.2018)

Europäische Kommission (2018a) Proposal for post-2020 CO_2 targets for cars and vans (online) *https://ec.europa.eu/clima/policies/transport/vehicles/proposal_en* (24.9.2018)

EY (2018) Nachhaltigkeitsberichterstattung österreichischer Top-Unternehmen. Studie 2018 (Download) *https://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/EY_Studie_%C3%96sterreich_zur_Nachhaltigkeitsberichtserstattung_2018/$FILE/EY%20Studie%20Nachhaltigkeitsberichterstattung%20AT%202018.pdf*

FAZ – Frankfurter Allgemeine (2002) Höchststrafe für Arthur Andersen (online) *http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftspruefer-hoechststrafe-fuer-arthur-andersen-181067.html* (7.12.2017)

Fraunhofer ISI und Ecofys, (2015) Stromkosten der energieintensiven Industrie. Ein internationaler Vergleich (Download) *https://www.isi.fraunhofer.de/content/dam/isi/dokumente/ccx/2015/Industriestrompreise_Abschlussbericht.pdf*

GRI – Global Reporting Initiative (2016) Consolidated set of GRI Sustainability Reporting Standards 2016.

High-Level Expert Group on Sustainable Finance (HLEG) (2018) Financing a Sustainable European Economy. Final Report 2018.

IDW – Institut der Wirtschaftsprüfer (2018) Trendwatch. Zukunft der Berichterstattung. IDW Positionspapier zur Weiterentwicklung des externen Reportings kapitalmarktorientierter Unternehmen (Stand 21.6.2018).

IDW – Institut der Wirtschaftsprüfer (2018a) Prüfung des Lageberichts (Podcast, online) *https://www.idw.de/idw/im-fokus/podcasts-fachlich/lagebericht* (11.12.2018)

IDW – Institut der Wirtschaftsprüfer (2018b) Nicht prüfungspflichtige Inhalte der Unternehmensberichterstattung (Podcast, online) *https://www.idw.de/idw/im-fokus/podcasts-fachlich/nicht-pruefungspflichtig* (11.12.2018)

IDW – Institut der Wirtschaftsprüfer (2015) Prüfungspraxis. Leitfaden für Prüfungsmitarbeiter.

IDW PS 350 n.F. (2018) Prüfung des Lageberichts im Rahmen der Abschlussprüfung.

Kajüter, Peter (2017) Nichtfinanzielle Berichterstattung nach dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz in: Der Betrieb vom 24.03.2017, Heft 12, Seite 617 - 624.

Kajüter, Peter; Wirth, Maximilian (2018) Praxis der nichtfinanziellen Berichterstattung nach dem CSR-RUG. Empirische Befunde für die DAX-Unternehmen, in: Der Betrieb Nr. 27-28, Seite 1605-1612.

Keller, M., Hausberger, S., Matzer, C., Wüthrich,P., Notter, B. (2017) HBEFA Version 3.3. Background documentation (Download) *https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/dokumente/hbefa33_documentation_20170425.pdf*

Loew, Thomas (2016) Die Beiträge des Nachhaltigkeitsmanagements zum Risikomanagement und zur Vermeidung strategischer Risiken, in: Nachhaltigkeitsmanagement - Herausforderungen für

die Unternehmensführung im 21.Jahrhundert, hrsg. von Thomaschewski, D und Völker, R Kohlhammer.

Loew, Thomas; Braun, Sabine (2018) Mindestanforderungen und Obergrenzen für die Inhalte der nichtfinanziellen Erklärung. Interpretation der neuen HGB-Regelungen zur nichtfinanziellen Berichterstattung aus Sicht der Lage- und der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Empfehlungen an Unternehmen und Politik.

NGFS - Central Banks and Supervisors Network for Greening the Financial System (2018) First meeting of the Central Banks and Supervisors Network for Greening the Financial System (NGFS) on January 24th in Paris (Download) *https://www.banque-france.fr/sites/default/files/medias/documents/press-release_2018-01-26_first-meeting-of-the-central-banks-and-supervisors-network-for-greening-the-financial-system-ngfs.pdf*

PA Consulting (2017) The CO_2 Emissions Challenge, Some carmakers are running late in the race to 2021.

PwC – PricewaterhouseCoopers (2018) Erstanwendung des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes. Studie zur praktischen Umsetzung im Dax 160.

Stapelfeld, Matthias (2018) Nachhaltige Kapitalanlagen: Bestimmung eines vermeintlich bekannten Marktes, in: Greening Finance. Der Weg in eine nachhaltige Finanzwirtschaft, S.115-133.

TCFD – Task Force on Climate-related Financial Disclosures (2017) Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures. Final Report.

TCFD – Task Force on Climate-related Financial Disclosures (2017a) Technical Supplement: The Use of Scenario Analysis in Disclosure of Climate-related Risks and Opportunities.

TCFD – Task Force on Climate-related Financial Disclosures (2018) 2018 Status Report

TCFD – Task Force on Climate-related Financial Disclosures (2018a) TCFD Supporters as of the One Planet Summit September 2018 (online) *https://www.fsb-tcfd.org/tcfd-supporters* (5.10.2018)

TCFD – Task Force on Climate-related Financial Disclosures (2017) Technical Supplement: The Use of Scenario Analysis in Disclosure of Climate-related Risks and Opportunities. Download via: *https://www.fsb-tcfd.org/publications/final-technical-supplement/*

TEG - Technical Expert Group on Sustainable Finance (2019) Report on Climate-related Disclosures

UBA – Umweltbundesamt (2017) Stickoxid-Belastung durch Diesel-Pkw noch höher als gedacht. Auch Euro-6-Diesel stoßen sechs Mal mehr Stickstoffoxide aus als erlaubt. (online) *https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/stickoxid-belastung-durch-diesel-pkw-noch-hoeher* (24.9.2018)

UBA – Umweltbundesamt (2018) Treibhausgas-Emissionen in Deutschland (online) *https://www.umweltbundesamt.de/daten/klima/treibhausgas-emissionen-in-deutschland* (5.10.2018)

Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen im Rahmen des Gesamtkonzepts der Gemeinschaft zur Verringerung der CO_2 -Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen

WBGU – Wissenschaftlicher Beirat für Globale Umweltfragen (2018) Just & In-Time Climate Policy. Four Initiatives for a Fair Transformation. *https://www.wbgu.de/fileadmin/user_upload/wbgu.de/templates/dateien/veroeffentlichungen/politikpapiere/pp2018-pp9/wbgu_policypaper_9.pdf*

Analysierte Berichte mit Berichterstattung gemäß TCFD

Allianz SE (2018) Allianz Group Sustainability Report 2017

EnBW Energie Baden-Württemberg AG (2018) Integrierter Geschäftsbericht 2017

Analysierte Lageberichte ohne nichtfinanzielle Erklärungen

Adam Opel GmbH (2017) Lagebericht und Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016

Ford-Werke GmbH (2017) Jahresabschluss zum Geschäftsjahr vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2016

Weitere Veröffentlichungen von Unternehmen

BMW Group (2018) Sustainable Value Report 2017

Daimler (2018) Kennzahlen betrieblicher Umweltschutz (online) https://www.daimler.com/nachhaltigkeit/kennzahlen-betrieblicher-umweltschutz.html (20.9.2018)

Daimler (2018a) Nachhaltigkeitsbericht 2017

Volkswagen (2013) Gemeinsame Umwelterklärung Volkswagen und Volkswagen Nutzfahrzeuge 2012

Volkswagen (2018) Nachhaltigkeitsbericht 2017

Unternehmen, deren nichtfinanziellen Erklärungen analysiert wurden

Bauer AG
BMW AG
Daimler AG
Deutsche Bank AG
Dürkopp Adler AG
Dürr AG
Elmos AG
elumeo SE
Evotec AG
First Sensor AG
init innovation in traffic systems AG
LEONI
Maschinenfabrik Berthold Hermle AG
MATERNUS-Kliniken AG
MAX automation SE
MTU
ProSiebenSat.1 Media SE
PSI AG
RHÖN-KLINIKUM AG
RIB Software AG
Schaeffler Gruppe
Schaltbau-Gruppe
Ströer SE & Co. KGaA
uniVersa Versicherungen
Volkswagen AG
Wirecard AG

Die Links zu diesen nichtfinanziellen Erklärungen sind in der PDF-Fassung der Studie „Neuer Impuls für die Berichterstattung zu Nachhaltigkeit? Studie zur Umsetzung des deutschen CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes“ von econsense und DGCN enthalten. Download des PDF´s: *https://econsense.de/app/uploads/2018/06/Studie-CSR-RUG_econsense-DGCN_2018.pdf*